

# Tabelle mit Antworten

DOKUMENTATION ZUM VERFAHREN BEZÜGLICH DER  
GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Bau und Betrieb des ersten Kernkraftwerkes in Polen mit der  
installierten Leistung von bis zu 3.750 MWe auf dem Gebiet der  
Gemeinden: Choczewo oder Gniewino und Krokowa

---

**Tabelle mit Antworten von gefährdeten Parteien zugeschickt  
in der Scoping-Etappe**

Sprachversion: DE

Juli 2022



**Świadomie o atomie**  
energia jądrowa w Polsce

**Polskie Elektrownie Jądrowe sp. z o.o.**



Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
<b>Schweden</b>					
Verwaltungsbehörde der Provinz Kalmar (Länsstyrelsen Kalmar)	1	1) Die Verwaltungsbehörde der Provinz Kalmar (Länsstyrelsen Kalmar) hat die Unterlagen geprüft und hat keine Anmerkungen zum vorgeschlagenen Umfang des Umweltverträglichkeitsberichts in Bezug auf die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen. Dennoch möchte der Verwaltungsrat betonen, wie wichtig eine genaue Beschreibung der spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem neuen Kernkraftwerk und dem Klimawandel ist, wie z. B. steigende Wasserstände und daraus resultierende Überschwemmungen usw., denen die im Umweltverträglichkeitsbericht genannten Standorte ausgesetzt sein können.	1) Wie in Kapitel 12.8.1 angegeben. KIP [BüB] , "Der UVP-Bericht wird die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, die Wirtschaft und die Folgen und Möglichkeiten zu deren Abschwächung sowie die Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen an neue Umweltbedingungen und wichtige Bereiche des Wirtschaftslebens, einschließlich des Baus und Betriebs von Kernkraftwerken, berücksichtigen. Im Rahmen der Arbeiten am UVP-Bericht werden die Ergebnisse der Projekte KLIMAT und KLIMADA berücksichtigt, in denen für das Gebiet Polens für ausgewählte meteorologische Elemente (Lufttemperatur, Niederschlag, Bewölkung, Luftfeuchtigkeit) Klimaszenarien entwickelt wurden, die die Trends und den Umfang der Klimaschwankungen beschreiben, die bei wirtschaftlichen Aktivitäten an ausgewählten Standorten in den nächsten Jahrzehnten berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus wird die UVP gemäß Kapitel 12.6 des KIP [BüB] unter anderem folgende Punkte berücksichtigen Pläne für das Hochwasserrisikomanagement und das Programm für den Umweltschutz der Woiwodschaft Pomorskie 2013 - 2016 mit einem Ausblick bis 2020. Was die Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima betrifft, so wird im Rahmen des Scoping-Verfahrens festgelegt, welche absoluten und relativen Analysen der Treibhausgasemissionen (Carbon Footprint-Analysen) durchgeführt werden sollen. Ebenso werden im Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit des Vorhabens gegenüber dem Klimawandel Analysen der Exposition, Sensibilität und Anfälligkeit gegenüber den derzeit beobachteten Klimaschwankungen sowie dem prognostizierten Klimawandel durchgeführt, zusammen mit einer angemessenen Risikoanalyse sowie einer Analyse und Bewertung von Anpassungsoptionen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die externen Risiken, die sich auf die nukleare Sicherheit sowie den radiologischen und physischen Schutz auswirken, in der Phase der Standortentscheidung vollständig ermittelt und bewertet werden. Es muss unterschieden werden zwischen Fragen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens (einschließlich des Klimas), deren Ergebnisse in den UVP-Bericht aufgenommen werden, und den Auswirkungen der Umwelt (einschließlich des Klimawandels) auf die nukleare Sicherheit, die in dem Maße in den UVP-Bericht aufgenommen werden, wie sie die Bewertung u. a. der Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben ermöglichen. Letzteres wird insbesondere Gegenstand des Standortberichts sein, der ein obligatorischer Bestandteil des Antrags auf eine Standortentscheidung für eine kerntechnische Anlage ist. Der Umfang des Standortberichts wurde in der Standortverordnung festgelegt, wobei die Notwendigkeit der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und des physischen Schutzes während der Inbetriebnahme, des Betriebs und der Stilllegung einer kerntechnischen Anlage sowie die Möglichkeit der Durchführung eines effizienten Notfallmanagements im Falle einer radiologischen Notstandssituation berücksichtigt wurden und den Empfehlungen der IAEO Rechnung getragen wurde. Bei der Bewertung des Standorts für die Ansiedlung einer kerntechnischen Anlage wird unter anderem die Bewertung des Hochwasserrisikos des Standorts nachgewiesen. Der Erstellung des Standortberichts geht eine 24-monatige Kampagne von Standortstudien voraus, die mit den Umweltstudien für den UVP-Bericht korreliert werden. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des phasenweisen Charakters der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens während der obligatorischen Wiederholung der UVP als Teil des Verfahrens zur Erteilung der Baugenehmigung die Planungsdetails sowie andere Entscheidungen, einschließlich administrativer Entscheidungen, einschließlich der Standortentscheidung (die nach der Erteilung des DSU [des Ergänzenden Schutzzertifikats (ESZ)] erfolgen wird) mit den Bestimmungen des DSU, das für den Bereich der Randbedingungen ausgestellt wurde, überprüft werden. Daher wird es keine Situation geben, in der Risiken und Auswirkungen im Investitionsprozess nach der Ausstellung des ESZ identifiziert werden, die während des Investitionsprozesses für das KKW nicht erkannt und bewertet werden.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel II.11.3.2</b> „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“;</li> <li><b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“;</li> <li><b>Kapitel II.11.4.3</b> „Risiko des Eintretens einer Naturkatastrophe“ (Hochwassergefahren - Überschwemmung und Überflutung des KKW-Geländes). Die maximalen sicheren Geländekoten für beide Standorte sind in diesem Kapitel angegeben und basieren auf einer Wahrscheinlichkeit von 1:10.000 Jahren für Sturmflut, Wellenhöhe und Meeresspiegelveränderung unter Berücksichtigung des Klimawandels bis Jahr 2180.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel VI.3.3.2</b> „Klima“;</li> <li><b>Kapitel VI.4.3</b> „Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der klimatischen Faktoren auf das Vorhaben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel II.11.3.2</b> „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“;</li> <li><b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“;</li> <li><b>Kapitel II.11.4.3</b> „Risiko des Eintretens einer Naturkatastrophe“ (Hochwassergefahren - Überschwemmung und Überflutung des KKW-Geländes). Die maximalen sicheren Geländekoten für beide Standorte sind in diesem Kapitel angegeben und basieren auf einer Wahrscheinlichkeit von 1:10.000 Jahren für Sturmflut, Wellenhöhe und</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>Meeresspiegelveränderung unter Berücksichtigung des Klimawandels bis Jahr 2180.</p> <p><b>In Band III:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel III.3.2</b> „Klima“;</li> <li>2) <b>Anhang III.3.2.-1</b> „Technische Anmerkung zu den Szenarien des Klimawandels“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.3</b> „Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (und Mikroklima) und Klimafaktoren auf das Vorhaben“;</li> <li>2) <b>Anhang IV.3-1</b> „Bestimmungsmethoden der Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima und das lokale Klima“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.3-2</b> „SACTI2-Modellierungsergebnisse - Kühltürme (Subvarianten 2A und 2B)“;</li> <li>4) <b>Anhang IV.3-3</b> „SACTI2-Modellierungsergebnisse - Kühltürme (Subvarianten 1B und 1C)“;</li> <li>5) <b>Anhang IV.3-4</b> „Analyse des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks.“</li> </ol>
Verwaltungsbezirksrat von Skåne	2	<p>2.a) In Bezug auf die externe Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle eine tiefergehende und genauere Klärung der Entsorgung nuklearer Abfälle aus einem Kernkraftwerk. Es sollte ein Plan enthalten sein, der angibt, wo und wie nukleare Abfälle sicher und langfristig gelagert werden, wobei die Sicherheit des Seetransports von radioaktiven Abfällen und Brennstoffen zu berücksichtigen ist. Außerdem sollten die beiden letztgenannten Punkte sowohl in die Risikobewertung als auch in den Umweltverträglichkeitsbericht aufgenommen werden.</p>	<p>2.a) Zu Bemerkung a): Die Fragen im Zusammenhang mit der im Verhältnis zum Kernkraftwerk äußeren Infrastruktur der Entsorgung nuklearer Abfälle, einschließlich der Frage, wo und wie nukleare Abfälle gelagert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vorhabens, das den Bau des ersten polnischen Kernkraftwerks umfasst. Es handelt sich um separate Projekte, deren Baupläne und Richtlinien im KPPzOPiWPJ (gemäß Kapitel 5.5.3 des KIP) festgelegt sind. Der Bau von Mülldeponien wird einem gesonderten Umweltverträglichkeitsverfahren unterzogen. Dementsprechend wird im UVP-Bericht das System zur Entsorgung radioaktiver Abfälle am Kraftwerksstandort beschrieben, einschließlich u. a. der Klassifizierung der radioaktiven Abfälle, der erwarteten Mengen an schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, hochradioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen, der Systeme zur Behandlung radioaktiver Abfälle, der Merkmale der Zwischenlagerung usw. Basierend auf dem Umschlag der Randbedingungen. Diese Beschreibungen stehen im Einklang mit der Verordnung über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente. Darüber hinaus wird im UVP-Bericht nach bestem Wissen und Gewissen der gesamte Brennstoffkreislauf mit einer Beschreibung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Abfallentsorgungsoptionen dargestellt. Im Falle potenzieller kumulativer Auswirkungen mit externen Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle (einschließlich kumulativer Auswirkungen) werden diese gegebenenfalls kumulativ bewertet. Es ist zu erwähnen, dass die Frage der Wahl des Brennstoffkreislaufs mit der Wahl einer bestimmten Reaktortechnologie und der diesbezüglichen Politik der Republik Polen zusammenhängt, die derzeit in Artikel 4 des KPPzOPiWPJ [Nationaler Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente] vorgesehen ist. In Bezug auf den Transport radioaktiver Abfälle werden im UVP-Bericht, der im Rahmen des DŠU-Verfahrens vorgelegt wird, die rechtlichen Bedingungen und Anforderungen für den Transport radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (einschließlich des Transports auf dem Seeweg, sofern dies nicht ausgeschlossen ist) dargelegt, jedoch nur soweit dies in der jeweiligen Phase des KKW-Investitionsprozesses möglich ist und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bau von Anlagen für radioaktive Abfälle nicht Teil des Projekts ist (für das das UVP-Verfahren durchgeführt wird). Gleichzeitig teilt PGE EJ 1 sp. z o.o. mit, dass gemäß Art. 61 des Atomgesetzes: "Die Anforderungen und Bedingungen für den Transport auf dem Gelände von Organisationseinheiten, die Kernmaterial, Quellen ionisierender Strahlung, ausgenommen Geräte, die ionisierende Strahlung erzeugen, radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente herstellen, verarbeiten, verwenden, lagern und entsorgen, werden vom Präsidenten der Agentur in einer Genehmigung festgelegt. Die Bedingungen für den Transport von Kernmaterial in Polen werden durch die Verordnung des Ministerrats vom 20. Februar 2007 über die Bedingungen für die Einfuhr von Kernmaterial, radioaktiven Strahlenquellen und Ausrüstungen, die solche Strahlenquellen enthalten, in das Hoheitsgebiet der Republik Polen,</p>	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Derzeit ist kein Seetransport von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen vorgesehen, nach polnischem Recht werden radioaktive Abfälle von einer zu diesem Zweck eingerichteten nationalen Einrichtung gesammelt. Die Verantwortung für die Entgegennahme und Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente liegt bei der durch das Atomgesetz vom 29. November 2000 zu diesem Zweck eingerichteten Anlage zur Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die Entsorgung von Abfällen und abgebrannten Brennelementen ist im "Nationalen Plan für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen" festgelegt.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel 4</b> „Beschreibung der Kernbrennstoffkreisläufe“;</li> <li>2) <b>Kapitel 6</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>3) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“; <b>Anhang II.10.6-1</b> „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>3) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</li> <li>4) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</li> <li>5) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>die Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen und die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Republik Polen (Gesetzblatt Nr. 131, Pos. 911) und das Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter geregelt (Gesetzblatt Nr. 227 Pos. 1367 in der geänderten Fassung), die die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vorbehaltlich einer regelmäßigen Aktualisierung transportieren. Gleichzeitig kann der Transport von Kernmaterial und radioaktiven Abfällen gemäß Artikel 114 des Atomgesetzes von ZUOP oder einer anderen wirtschaftlichen Einheit durchgeführt werden, die vom Präsidenten des PAA eine Genehmigung für diese Art von Tätigkeit erhalten hat. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. die in der Stellungnahme des exponierten Landes genannten Elemente größtenteils in den UVP-Bericht aufgenommen werden, wobei die Beschränkungen des verfügbaren Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts und die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Lagereinrichtungen für radioaktive Abfälle kein Bestandteil des Vorhabens sind und PGE EJ 1 sp. z o.o. nicht für ihre Umsetzung verantwortlich ist. Antworten auf ausgewählte Fragen finden sich auch im oben erwähnten KPPzOPiWPJ [Nationaler Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente] und in der Verordnung über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente.</p>		<p>die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.5.7.11</b> „Abfallwirtschaft“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b> <b>In Band II:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</p> <p>3) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p>
	3	<p>2.b) Im Hinblick auf die radiologischen Auswirkungen in Notfällen ist eine detailliertere Beschreibung der Sicherheitszonen im Falle eines ausgedehnten Notfalls erforderlich, einschließlich der Notfallbenachrichtigungssysteme für die Nachbarländer. Die Sicherheitszonen für das geplante Kernkraftwerk sollten auf der Grundlage von Entfernungen beschrieben werden, wie dies beispielsweise in Schweden der Fall ist [PGE EJ 1 sp. z o.o. - die Entfernungen sind in der Anmerkung nicht angegeben]. Als Beispiel wurde eine Berechnung des Worst-Case-Szenarios auf der Grundlage der Katastrophe im japanischen Kernkraftwerk Fukushima angegeben.</p>	<p>2 b) Unter Bezugnahme auf die Bemerkung b) werden die Bedingungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung des begrenzten Nutzungsbereichs und der Notfallplanungszone (damit sind die in der Bemerkung genannten "Sicherheitszonen" gemeint) durch das Atomgesetz, die Projektverordnung und die Verordnung des Ministerrats vom 27. April 2004 über die Werte der Eingriffsniveaus für bestimmte Arten von Eingriffstätigkeiten und die Kriterien für die Aufhebung dieser Tätigkeiten (Gesetzblatt von 2004, Nr. 88, Pos. 986) geregelt. Diese Zonen, die sich auf die Notfälle und erweiterte Projektbedingungen beziehen, sind in Abschnitt 10.3 des KIP beschrieben und werden im UVP-Bericht näher erläutert. Darüber hinaus werden die oben genannten Aspekte der Notfallplanung und -vorbereitung umgesetzt - in Übereinstimmung mit den polnischen Vorschriften, die die neuesten IAEO-Anforderungen in dieser Hinsicht berücksichtigen, wobei die Lehren aus dem Fukushima-Unfall berücksichtigt werden (Dokument Nr. GSR Teil 7).</p> <p>Zur Abschätzung der Strahlenauswirkungen auf das Gebiet Polens und potenziell exponierter Länder (insbesondere zu Zwecken der Notfallplanung) werden im UVP-Bericht die Strahlenauswirkungen eines schweren KKW-Unfalls ermittelt und bewertet, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich einschlägiger internationaler Empfehlungen, und unter Berücksichtigung des angenommenen Rahmens für die Randbedingungen. Es ist erwähnenswert, dass die grundlegenden Schlussfolgerungen der "Stresstests" der europäischen Kernkraftwerke (in Bezug auf die Bereitstellung einer zuverlässigen Stromversorgung für sicherheitskritische Systeme und die Ableitung der Wärme nach der Abschaltung zum endgültigen Wärmeauslass) in der polnischen Projektregelung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Die rechtlichen und organisatorischen Bedingungen für die frühzeitige Benachrichtigung der Nachbarländer über einen nuklearen Unfall, die sich unter anderem aus dem Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen ergeben, das am 26. September</p>	<p>Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.</p>	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <p>1) <b>Kapitel 6</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</p> <p>2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</p> <p>3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</p> <p>2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.17.1.2.5</b> „Rechtliche Anforderungen für die Entwicklung externer und interner Notfallpläne sowie über Verfahren und ein System zur frühzeitigen Benachrichtigung der Nachbarländer bei einem Störfall“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.6</b> „Voraussichtlicher Umfang des Bereiches der eingeschränkten Nutzung“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			1986 in Wien unterzeichnet wurde (GBl. 1988, Nr. 31, Punkt 2016) und Art. 77 des Atomgesetzes werden ebenfalls beschrieben. Gemäß Artikel 72 des Atomgesetzes nimmt der Präsident des PAA eine systematische Bewertung der Strahlungssituation im Land vor, während gemäß Artikel 77 desselben Gesetzes "der Präsident des PAA bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus dem internationalen System zur Meldung radiologischer Zwischenfälle ergeben, im Bereich der frühzeitigen Meldung eines nuklearen Unfalls, der Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder Strahlungsnotfall, des physischen Schutzes von Kernmaterialien und des illegalen Handels mit diesen Materialien sowie der Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Polen, die sich aus bilateralen internationalen Abkommen ergeben, nationale Kontaktstellen benennt". Die Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Anlaufstellen und der Umgang mit Strahlungszwischenfällen werden im UVP-Bericht beschrieben.		<p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Kapitel VI.4.17 „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Falle eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) Kapitel VI.5.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>4) Kapitel VI.5.6 „Angabe, ob für das geplante Vorhaben ein Bereich mit eingeschränkter Nutzung eingerichtet werden muss“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</li> <li>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17.1.2.5 „Rechtliche Anforderungen für die Entwicklung externer und interner Notfallpläne sowie über Verfahren und ein System zur frühzeitigen Benachrichtigung der Nachbarländer bei einem Störfall“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>2) Anhang V.4-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) Anhang V.4-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“;</li> <li>4) Kapitel V.6 „Voraussichtlicher Umfang des Bereiches der eingeschränkten Nutzung“.</li> </ol>
	4	2.c) In Bezug auf die Zonen mit potenziellen Auswirkungen des Vorhabens sollten die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und das Worst-Case-Szenario genauer beschrieben werden.	2 c) Die Bemerkung c) wird bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts berücksichtigt werden. Die grenzüberschreitenden Auswirkungen, insbesondere die Strahlungsauswirkungen, werden ermittelt und bewertet. Zur Abschätzung der Strahlungsauswirkungen auf das Gebiet Polens und potenziell exponierter Länder (insbesondere zu Zwecken der Notfallplanung) werden im UVP-Bericht die Strahlungsauswirkungen eines schweren KKW-Unfalls ermittelt und bewertet, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich einschlägiger internationaler Empfehlungen, und unter Berücksichtigung des angenommenen Rahmens für die Randbedingungen.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel 6 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>2) Anhang V.4-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) Anhang V.4-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.5.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>2) Anhang V.4-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.
	5	2.d) Im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel sollten die verwendeten Modelle spezifiziert und das Risiko eines Anstiegs des Meeresspiegels sowohl kurz- als auch langfristig, d. h. im schlimmsten Fall, beschrieben werden.	2.(d) In Bezug auf die Bemerkung (d) wurde eine Antwort auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anpassung an den Klimawandel gegeben, und zwar im Hinblick auf die Bemerkung (1) des Verwaltungsrats der Provinz Kalmar (Länsstyrelsen Kalmar), die unter den Bemerkungen Schwedens eingereicht wurde. Ergänzend zu dieser Antwort weist PGE EJ 1 sp. z o.o. darauf hin, dass die in dieser Hinsicht verwendeten Modelle im UVP-Bericht beschrieben werden. Die Auswahl der Varianten sollte man sich in Fragen der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel an der Methodik in den „Non-paper Guidelines for Project Managers: Making vulnerable investments climate resilient“ und für Treibhausgasemissionen an eine Methodik orientieren, die mit dem CBA KE-Handbuch übereinstimmt. Die Wahl der Methoden wird jedoch erst nach Erteilung des Scoping-Beschlusses durch die GDfU [Generaldirektion für Umweltschutz] getroffen.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel II.11.3.2.</b> „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“;</li> <li><b>Kapitel II.11.4.3</b> „Risiko des Auftretens einer Naturkatastrophe“ Ziff. 2 Hochwassergefahren - Überschwemmung und Überflutung des KKW-Geländes. Die maximalen sicheren Geländekoten für beide Standorte sind in diesem Kapitel angegeben und basieren auf einer Wahrscheinlichkeit von 1:10.000 Jahren für Sturmflut, Wellenhöhe und Meeresspiegelveränderung unter Berücksichtigung des Klimawandels bis Jahr 2180;</li> <li><b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel VI.2.11.3</b> „Risiko des Eintretens eines zur Umweltkontamination führenden Störfalls“;</li> <li><b>Kapitel VI.3.3.2</b> „Klima“;</li> <li><b>Kapitel VI.4.3</b> „Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der klimatischen Faktoren auf das Vorhaben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p>In Band II:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel II.11.3.2.</b> „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“;</li> <li><b>Kapitel II.11.4.3</b> „Risiko des Auftretens einer Naturkatastrophe“ Ziff. 2 Hochwassergefahren - Überschwemmung und Überflutung des KKW-Geländes. Die maximalen sicheren Geländekoten für beide Standorte sind in diesem Kapitel angegeben und basieren auf einer Wahrscheinlichkeit von 1:10.000 Jahren für Sturmflut, Wellenhöhe und Meeresspiegelveränderung unter Berücksichtigung des Klimawandels bis Jahr 2180;</li> <li><b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)". <b>In Band III: Kapitel III.3.2 „Klima“;</b></p> <p><b>2) Anhang III.3.2.-1 „Technische Anmerkung zu den Szenarien des Klimawandels“.</b></p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p><b>1) Kapitel IV.8.3.1.4.8 „Erwartete Änderungen der bestehenden Bedingungen“ (Standort Lubiatowo-Kopalino);</b></p> <p><b>3) Kapitel IV.8.3.2.2.8 „Neuer bestehender Zustand“ (Standort Żarnowiec).</b></p>
	6	2.e) Bewertung und Rechtfertigung des vorliegenden Projekts auf der Grundlage der Richtlinie 2009/28/EG.	2.e) Nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. ist die Bemerkung nicht gerechtfertigt, da die Analyse der Rechtfertigung für den Bau von KKW's im Verhältnis zu alternativen Stromerzeugungstechnologien (einschließlich erneuerbarer Quellen) Gegenstand von strategischen Dokumenten war, die bereits auf nationaler Ebene angenommen wurden, d.h. PEP2030 und PPEJ, die mit den Zielen von Dokumenten auf europäischer Ebene (wie dem Klima- und Energiepaket, die Europäische Energiepolitik, der Energiefahrplan 2050, dem Verbundplan für den baltischen Energiemarkt) übereinstimmen. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl das PEP 2030 als auch das PPEJ Gegenstand einer strategischen Umweltprüfung waren, die zwischen 2011 und 2014 durchgeführt wurde (die schwedische Seite war damals im Rahmen der oben erwähnten strategischen Umweltprüfung in das transgene Verfahren eingebunden).	In der Phase der Beantwortung der Vorbehalte wurden die Informationen nicht in zur Aufnahme im UVP-Bericht erklärt, aber schließlich wurden sie im UVP-Bericht behandelt.	<p>Der UVP-Bericht befasst sich mit der Frage, wie sich der geplante Bau des ersten KKW's in Polen in die rechtlichen Rahmen und die für nationale und EU-Zwecke entwickelten Strategien einfügt. Diese Fragen werden auch in dem grenzüberschreitenden Bericht behandelt.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <p><b>1) Kapitel 3 „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“.</b></p> <p><b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <p><b>1) Kapitel I.6 „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</b></p> <p><b>2) Kapitel I.7 „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“.</b></p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p><b>1) Kapitel VI.1.5 „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</b></p> <p><b>2) Kapitel VI.1.6 „Das Vorhaben vor dem Hintergrund der strategischen Dokumente“.</b></p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band I:</b></p> <p><b>1) Kapitel I.6 „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</b></p> <p><b>2) Kapitel I.7 „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“.</b></p>
Schwedisches Geologisches Institut	7	3) In Kapitel 12.3 des KIP über die geologische Struktur werden zusätzliche Informationen über die Lage der vorgeschlagenen Kernkraftwerksstandorte in Bezug auf bestehende Verwerfungen und den paläoseismologischen Komplex verlangt. Insbesondere fehlt eine Beschreibung der jüngsten seismischen Aktivitäten in der Region. Angesichts der Erdbeben der Stärke 5,0, die sich 2004 im Kaliningrader Gebiet ereigneten, ist dies ein wichtiges Thema. Das seismische Risiko ist eine Frage der Sicherheit, aber da ein seismisches Ereignis eine kerntechnische Anlage beschädigen kann, ist auch die Umwelt gefährdet. Der IAEO-	3) Zunächst ist es wichtig, auf den allgemeinen Charakter des KIP aufmerksam zu machen, der es ermöglichen soll, im Rahmen des Scoping-Prozesses unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Interessengruppen detaillierte Anforderungen an den Umfang und die Methodik der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das erste KKW in Polen festzulegen. Darüber hinaus ist es das erste offizielle Dokument, in dem die Grundannahmen der geplanten Investition in umfassender Weise und in einer für alle Beteiligten allgemein zugänglichen Form dargestellt werden. Ein zu detaillierter und technischer Ansatz würde es daher den Beteiligten erschweren, sich mit den Projektannahmen, d. h. mit dem Hauptziel des Dokuments, vertraut zu machen. Dennoch wird im UVP-Bericht der Aspekt der Gewährleistung des Umweltschutzes im Zusammenhang mit den durch seismische Erschütterungen verursachten Risiken für die nukleare Sicherheit berücksichtigt werden. Die Auswirkungen des Auftretens von Notfällen, die durch externe Faktoren (einschließlich Erdbeben) und menschliche Aktivitäten verursacht werden, werden bewertet. Nach polnischem Recht (§ 40 der Verordnung über Sicherheitsanalysen) werden seismische Erschütterungen und Verwerfungen in der	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<p>Fragen bez. der geologischen Struktur sind sowohl in dem grenzüberschreitenden Bericht als auch in der nicht fachsprachlichen Zusammenfassung behandelt. Detaillierte Informationen über die Sicherheit des Standorts werden im Standortbericht beschrieben, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der nächste Bericht nach der Umweltgenehmigung ist. Im Standortbericht wird die Sicherheit des Standorts sowohl unter geologischen als auch unter seismischen Aspekten sehr viel ausführlicher behandelt.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Bericht „Seismische Risiken bei der Standortbewertung von kerntechnischen Anlagen“ (Seismic Hazards in Site Evaluation for Nuclear Installations, Leitfaden zum Sicherheitsrecht Nr. SSG-9) enthält Empfehlungen und Anweisungen für die Bewertung der seismischen Gefährdung von Standorten kerntechnischer Anlagen.	probabilistischen Sicherheitsanalyse berücksichtigt, die in der Phase der Erstellung des WRB durchgeführt wird. Der UVP-Bericht wird auf die vorgenannten Fragen eingehen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Aspekten im Zusammenhang mit der seismischen Sicherheit von Kernkraftwerksstandorten Fragen sind, die PGE EJ 1 im Rahmen der Erstellung des Standortberichts und des WRB analysiert. Um Informationen über Tektonik und Seismizität in Bezug auf die vorgeschlagenen Kernkraftwerksstandorte darzustellen, sind zahlreiche geologische, geografische und Überwachungsstudien (seismische Überwachung) geplant, deren Ergebnisse die Erstellung eines sehr detaillierten strukturellen und tektonischen Modells und die Bestimmung des Erdbebenrisikos für das Untersuchungsgebiet ermöglichen werden. Alle geplanten Studien berücksichtigen die Empfehlungen und Anweisungen für die Bewertung der seismischen Gefährdung von Nuklearstandorten, die in den Berichten der IAEO enthalten sind. Es sollte betont werden, dass die potenziellen Standorte des Projekts in einem Gebiet mit geringer Seismizität liegen und die Standardprojekte von Kernkraftwerken der Generation III/III+ sehr große seismische Sicherheitsreserven im Vergleich zum Ausmaß der seismischen Risiken in dem Gebiet bieten, wobei sowohl die natürliche als auch die vom Menschen verursachte Seismizität berücksichtigt wird.		<p>1) Kapitel II.11.3.3.4 „Gefahren im Zusammenhang mit vom Menschen verursachten seismischen Verhältnissen“;</p> <p>2) Kapitel II.11.4.3 „Risiko des Auftretens einer Naturkatastrophe“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.2.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) Kapitel VI.3.3.3 „Geologische Struktur“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b>                      1) Kapitel II.11.4.3 „Risiko des Auftretens einer Naturkatastrophe“.  <b>In Band III:</b>                      1) Kapitel III.3.3 „Geologische Struktur“.</p>
Behörde für Wohnungswesen und Entwicklung (Boverkett)	8	4.a) Es werden weder Informationen über die Anzahl der Reaktoren noch über die gewählte Technologie gegeben. Daher ist die Behörde der Ansicht, dass es notwendig ist, die am wenigsten sichere Technologie anzuwenden und sie mit der sichersten Lösung zu vergleichen. Der Bericht sollte auch die Kostenunterschiede im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Technologien berücksichtigen und die Kosten für die Sanierung des schwerwiegendsten potenziellen Notfalls, der in Schweden eintreten könnte, schätzen.	<p>4.(a) Zu Bemerkung (a): Der UVP-Ansatz, der im Rahmen der Randbedingungen (d.h. dem Satz von Parametern für die zu erwägenden Reaktortechnologien) und dem am weitesten reichenden Szenario beruht, steht im Einklang mit dem Konzept des KIP und der IAEO-Leitlinien Nr. NG-T-3.11 "Managing Environmental Impact Assessment for Construction and Operation in New Nuclear Power Programme". Nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. ist es jedoch nicht notwendig, das am weitesten gehende Szenario mit dem "sichersten" Szenario zu vergleichen, da nur das erstere einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird. Es ist wichtig, dass die angewandten endgültigen Konstruktionslösungen in den Bereich der Randbedingungen passen, d. h. zu geringeren Emissionen/Störungen führen als die, die innerhalb des Bereichs bewertet wurden. Die Einhaltung des Rahmens für die Randbedingungen wird in der Phase der erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt wird, überprüft.</p> <p>In der Anmerkung gehen die Autoren auf die Kosten der Technologie und die Kosten für die Behebung des schwerwiegendsten potenziellen Notfalls ein. Was die Kosten der Technologie anbelangt, so erfolgt ihre Auswahl in einem integrierten Verfahren (vide: Kapitel 6.4 des KIP), bei dem der Anbieter von Kernkraftwerkstechnologie, der KKW-Konstrukteur und Generalunternehmer (EPC-Auftragnehmer), der Kernbrennstofflieferant, der Anbieter von Unterstützung für den Betrieb und die Wartung des KKW, ein potenzieller strategischer Partner oder Geschäftspartner, die Kapitalmittel bereitstellen, sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Fremdkapital von der Exportkreditagentur und Geschäftsbanken in einem einzigen Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Sanierungskosten werden im Rahmen der UVP alle potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen und deren Folgen für die Umwelt sowie für die Gesundheit und das Leben der Menschen bewertet, einschließlich Maßnahmen zur Minimierung. Andererseits ist nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. die Bestimmung der Kosten für die Beseitigung der Folgen des weitreichendsten potenziellen Notfallereignisses aufgrund der Vielzahl der Faktoren, der damit verbundenen Unsicherheiten und der Subjektivität einer solchen Bewertung, insbesondere im Hinblick auf die sozialen Kosten, unangemessen, wenn nicht gar unmöglich. Es sollte erwähnt werden, dass die Fragen der Haftung für nukleare Schäden in Kapitel 12 der zivilrechtlichen Haftung für nukleare Schäden des Atomgesetzes und unter anderem durch das Gesetz vom 13. April 2007 über die Verhütung von Umweltschäden und deren Behebung (d.h. Gesetzblatt von 2014, Punkt 1789, in geänderter Fassung) streng geregelt sind.</p>	In der Phase der Beantwortung der Vorbehalte wurde die Ergänzung der Angaben im UVP-Bericht nicht erklärt, aber schließlich wurde das Thema teilweise behandelt.	<p>Der UVP-Bericht enthält Informationen über die Anzahl der Reaktoren und gibt die Referenztechnologie an. Daher war es nicht notwendig, die am wenigsten sichere Technologie zu beschreiben und sie mit der sichersten Lösung zu vergleichen.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b>                      1) „Einführung“.  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel II.1.2 „Auswahl der Kerntechnologie“;                      2) Kapitel II.2 „Beschreibung der Kernkraftwerkstechnologie und -infrastruktur“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.1.1 „Einleitung und Angaben zum Antragsteller (Bauträger)“;</p> <p>2) Kapitel VI.2.1 „Beschreibung des Vorhabens“;</p> <p>3) Kapitel VI.2.2 „Beschreibung der Kernkraftwerkstechnologie und -infrastruktur“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band I:</b>                      1) „Einführung“.  <b>In Band II:</b>                      1) Kapitel II.1.2 „Auswahl der Kerntechnologie“;                      2) Kapitel II.2 „Beschreibung der Kernkraftwerkstechnologie und -infrastruktur“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	9	4.(b) Im UVP-Bericht soll die Entsorgung der nuklearen Abfälle beschrieben werden. Es sollten auch Methoden für die Entsorgung nuklearer Abfälle entwickelt und mögliche Folgen ermittelt werden. Es sollte klargestellt werden, ob Polen plant, den Atommüll selbst zu entsorgen. Außerdem muss das Risiko des Eintrags radioaktiver Stoffe in das Ökosystem der Ostsee beschrieben und das Risikoniveau für jede spezifische Methode der Lagerung solcher Abfälle festgelegt werden.	4.b) Unter Bezugnahme auf die Bemerkung b) wird die PGE EJ 1 sp. z o.o. im UVP-Bericht den gesamten Brennstoffkreislauf so vollständig wie zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich beschreiben, einschließlich einer Beschreibung der zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannten Abfalllagerungsoptionen. Die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente im Rahmen des Vorhabens, einschließlich der Behandlung schwach- und mittelaktiver Abfälle sowie hochaktiver Abfälle und deren Lagerung am Kraftwerksstandort, werden ausführlich beschrieben und im Rahmen der UVP eingehend analysiert, einschließlich der Bewertung des Risikos, dass radioaktive Stoffe in die Meeresumwelt gelangen. Andererseits werden die Systeme zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, die nicht vom Investor umgesetzt werden, einschließlich der Annahme, des Transports, der Lagerung, der möglichen Wiederaufbereitung (außerhalb des KKW-Geländes) und der Endlagerung, einer Analyse der kumulativen Auswirkungen unterzogen, soweit dies in der Phase der Erstellung des UVP-Berichts für das KKW möglich ist. Nach dem Atomgesetz bedeutet "Beseitigung radioaktiver Abfälle" die Einlagerung radioaktiver Abfälle in ein Endlager für radioaktive Abfälle ohne Absicht der Rückholung. Folglich sollte man im KKW-Bereich von Lagern und Endlagern für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente sprechen. In Übereinstimmung mit Kapitel 6.4.4. Das KIP plant den Bau eines Brennelement-Zwischenlagers (nass oder trocken), in dem die abgebrannten Brennelemente über die gesamte Lebensdauer des geplanten Kraftwerks, d. h. 60 Jahre, gelagert werden können. Fragen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung außerhalb des Standorts, einschließlich der Entsorgung radioaktiver Abfälle, werden im UVP-Bericht beschrieben, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Bau von Endlagern für radioaktive Abfälle nur gemäß dem KPPzOPIWPJ geplant ist und nicht Teil des Vorhabens ist, wie im KIP in Kapitel 5.5.3 beschrieben. Was die Bestimmung des Risikoniveaus für jede spezifische Abfalllagerungsmethode betrifft, so wird eine solche Bewertung für die Lagereinrichtungen, die Teil des Projekts sind, möglich sein. Im Falle von Mülldeponien wird eine Analyse der kumulativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Annahmen und Umweltziele des KPPzOPIWPJ durchgeführt.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <p>1) <b>Kapitel 4</b> „Beschreibung des Kernbrennstoffkreislaufes“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</p> <p>3) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;</p> <p>4) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</p> <p>2) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</p> <p>3) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</p> <p>4) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p>
Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft	10	5.a) Der UVP-Bericht sollte eine Analyse des Verfahrens zur Ableitung [PGE EJ1 - korrekt "Wasserableitung"] von Kühlwasser aus dem offenen Kühlsystem enthalten. Der Prozess der Ableitung [PGE EJ1 - richtig, die "Ableitung"] von Kühlwasser kann sowohl physikalische als auch biologische Auswirkungen auf die aquatische Umwelt und die Fischerei haben. Bei der durchgeführten Analyse sollte das Ausmaß dieser Auswirkungen berücksichtigt werden.	5.a) Die Anmerkung wird bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts berücksichtigt werden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens werden detaillierte thermische Analysen der Ableitungen durchgeführt, d. h. die geografischen Merkmale der Heißwasserfahne, die aus dem Kraftwerk abgeleitet wird, bestimmt. Die Auswirkungen veränderter thermischer Bedingungen auf Lebensräume und Biota werden lokal und jnd auch im Hinblick auf die Ökosystemweit auf der Grundlage einer Kombination von Auswirkungen bewertet, d. h. sie werden eine Kette aller Auswirkungen enthalten, die in einem Ökosystem nach einer Auswirkung auf eine seiner Komponenten auftreten können.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Bei der Bestimmung der geografischen Merkmale der Warmwasserabflussfahne.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.8.3.1.5.4</b> „Auswirkungen der Wasserableitungen auf die Temperatur des Umgebungswassers“ für Variante 1 Lubiatowo-Kopalino;</p> <p>2) <b>Kapitel IV.8.3.2.3.11</b> „Auswirkungen der Wasserableitungen auf die Temperatur des Umgebungswassers“ für Variante 2 Żarnowiec;</p> <p>3) Was die Auswirkungen der Wasserableitung auf die natürlichen Elemente betrifft: <b>Kapitel IV.2.3</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente – Meeresumwelt“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>1) <b>Kapitel VI.4.2.3</b> „Auswirkungen auf natürliche Elemente – Meeresumwelt. Variante 1 – Standort Lubiatowo – Kopalino“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.4.2.4</b> „Auswirkungen auf natürliche Elemente – Meeresumwelt. Variante 2 – Standort Żarnowiec“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.4.8.</b> „Auswirkungen auf Oberflächengewässer“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b> <b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.8.3.1.5.4</b> „Auswirkungen der Wasserableitungen auf die Temperatur des Umgebungswassers“ für Variante 1 Lubiatowo-Kopalino;</p> <p>2) <b>Kapitel IV.8.3.2.3.11</b> „Auswirkungen der Wasserableitungen auf die Temperatur des Umgebungswassers“ für Variante 2 Żarnowiec;</p> <p>3) Was die Auswirkungen der Wasserableitung auf die natürlichen Elemente betrifft: <b>Kapitel IV.2.3</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente – Meeresumwelt“.</p>
	11	<p>5.(b) Der Bericht sollte durch eine Darstellung der Risiken für die Landwirtschaft sowohl in Polen als auch in den Nachbarländern ergänzt werden, die mit verschiedenen Arten von nuklearen Zwischenfällen und Wetterbedingungen - sowohl normalen als auch extremen - einschließlich der Freisetzung von Radionukliden in die Umwelt verbunden sind; die Darstellung sollte in Form einer Karte erfolgen, auf der die radioaktiven Fallout-Zonen zumindest von Cäsium 134, Cäsium 137 und Jod 131 eingezeichnet sind. Das Ausmaß des Niederschlags sollte auf der Grundlage von Bq/m<sup>2</sup> bestimmt werden. Außerdem muss die Übertragung der freigesetzten Radionuklide auf verschiedene Getreidekulturen abgeschätzt werden, um zu beurteilen, ob die Konzentrationen einzelner Nuklide den EU-Grenzwert für Lebensmittel auf dem Markt überschreiten. Dies ist ein äußerst wichtiges Thema, da die Grenzwerte sehr niedrig sind, was bedeutet, dass selbst eine geringe Freisetzung von Radionukliden schwerwiegende Folgen für die Landwirtschaft haben kann.</p>	<p>5.b) In Bezug auf die Bemerkung b), wie sie im KIP angegeben ist ( vide: Kapitel 10.5) Notfallereignisse, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, einschließlich schwerer Unfälle, werden im UVP-Bericht vollständig ermittelt und bewertet, der auch die Ergebnisse der Modellierung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe und der Dosis (auch im grenzüberschreitenden Kontext) enthält. Zur Abschätzung der Strahlenauswirkungen auf das Gebiet Polens und potenziell gefährdeter Länder (insbesondere zu Zwecken der Notfallplanung) werden im UVP-Bericht die Strahlenauswirkungen eines schweren KKW-Unfalls ermittelt und bewertet, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich einschlägiger internationaler Empfehlungen. Für die Modellierung werden bewährte Software und Methoden verwendet, die im UVP-Bericht beschrieben sind. Die Modellierung wird alle Wege der Strahlenexposition abdecken, einschließlich des Transports radioaktiver Stoffe durch die Nahrungskette. Die Form der Präsentation der Modellierungsergebnisse wird an den Zweck, den Umfang und die Ergebnisse der Modellierung angepasst.</p> <p>Im UVP-Bericht werden die Ergebnisse der Modellierung in Bezug auf die Ausbreitung radioaktiver Stoffe und die Strahlendosen auch auf die gesetzlichen Anforderungen (Interventionswerte) nach polnischem und EU-Recht für auf dem Markt befindliche Lebensmittel verwiesen, wenn sich aus der Bewertung der zu prüfenden eventuellen Notfälle ein Risiko der Überschreitung dieser Anforderungen ergibt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Auswirkungen von Notfallsituationen auf die Umwelt einerseits die Auswirkungen eines solchen Unfalls aufgezeigt werden müssen, andererseits bei den Schlussfolgerungen, einschließlich der Bewertung, ob die Auswirkungen erheblich sind, auch die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens gemäß der im KIP beschriebenen allgemeinen UVP-Methodik berücksichtigt werden muss.</p>	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Die Kriterien für die Ausdehnung der verschiedenen Bereiche (Bereich der eingeschränkten Nutzung, die Zonen und Abstände für die Notfallplanung und Eingriffsmaßnahmen) wurden unter Berücksichtigung der Auswirkungen und des möglichen Ausmaßes eines bestimmten KKW-Störfalls festgelegt. Es wurde die Vorgehensweise, darunter hinsichtlich der Landwirtschaft ein langfristiges Verbot des Konsums festgelegt. Die in diesem Kapitel enthaltenen Karten zeigen die maximalen Eingriffszonen im Falle eines schweren Störfalls mit Kernschmelze für die Standorte Lubiatowo-Kopalino und Żarnowiec. Das Gebiet der Zone ist in den Tabellen zu diesem Kapitel definiert, und die angenommenen Kriterien stehen im Einklang mit dem polnischen Recht und dem GSR Teil 7.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Falle eines schweren Unfalls“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b> <b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	12	5.c) Es lohnt sich auch, eine Analyse der möglichen Situation und des Zustands des Agrarsektors im Falle eines Notfalls, bei dem radioaktive Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden, vorzulegen.	5.c) Der UVP-Bericht wird die Ergebnisse der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Agrarsektor enthalten.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Für die Landwirtschaft wurden langfristige Beschränkungen für den Verzehr kontaminierter Lebensmittel festgelegt - Beschränkungen für die Tierfütterung, radioaktive Konzentrationen von Cs-134 und Cs-137-Isotopen in Tierfutter, radioaktive Konzentrationen verschiedener Radionuklide in Lebensmitteln und Trinkwasser für Menschen, effektive Dosis durch den Verzehr kontaminierter Lebensmittel und Trinkwasser während des ersten Jahres nach dem Störfall oder Gesamtäquivalenzdosis für einen Fötus für die beiden Standorte Lubiatowo - Kopalino und Żarnowiec.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.4.17 „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Falle eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>
Schwedisches Institut für Meteorologie und Hydrologie	13	6) Das Kapitel 10.5 "Mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen" sollte um einen Umweltverträglichkeitsbericht, d.h. eine Analyse auf der Grundlage von Störfällen im Kraftwerk, ergänzt werden. Die Analyse sollte ein Ausbreitungsmodell für den Kurz- und Langstreckentransport unter verschiedenen Wetterbedingungen umfassen.	6) Auf der Grundlage der archivierten und aktuellen meteorologischen Daten werden geeignete Modelle erstellt, deren Ergebnisse im UVP-Bericht vorgestellt werden. Der Modellierungsbereich wird an die Freisetzungseigenschaften der radioaktiven Stoffe während der Betriebszustände und unter den betrachteten Unfallbedingungen, einschließlich schwerer Unfälle, angepasst.	Wird im UVP-Bericht aufgenommen	<p>Extreme Störfallereignisse wurden in den Kategorien Störfall ohne Reaktorkernschmelze und Störfall mit Kernschmelze analysiert. Die Berechnungen wurden getrennt für die Zone bis zu 30 km und für die Zone über 30 km durchgeführt, um die Auswirkungen eines potenziellen Störfalls auf die potenziell betroffenen Länder als grenzüberschreitende Auswirkungen darzustellen. Die Methodik der durchgeführten Analysen berücksichtigt verschiedene Wetterbedingungen, die auf der Grundlage von historischen Daten und von Daten ermittelt wurden, die im Rahmen der meteorologischen Überwachung direkt in der Umgebung des Standorts gesammelt wurden.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>2) <b>Anhang V.1.13-1</b> „Beschreibung von Modellen, die bei der Analyse der radioaktiven Strahlung Anwendung finden“;</li> <li>3) <b>Anhang V.1.16-1</b> „Beschreibung von Modellen, die bei der Analyse der radioaktiven Strahlung in Notfällen Anwendung finden“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Falle eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.5.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b> <b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren UnfallsBestimmung der voraussichtlichen Auswirkung auf die Umwelt bei einem schweren Störfall“;</li> <li>2) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>
<b>Schwedische Behörde für nukleare Abfälle</b>	14	7) Zur Erfüllung der Anforderungen der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeit [PGE EJ 1 sp. z o.o. - Richtlinie 2014/52/EU], und der Richtlinie über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle [PGE EJ 1 sp. z o.o. - Richtlinie 2011/70/Euratom] ist es erforderlich, eine detaillierte Analyse der potenziellen Umweltauswirkungen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb der Anlage zu erstellen. Der Rat ist der Ansicht, dass der Umweltverträglichkeitsbericht für den neuen Reaktor einen Vorschlag der Lösung für die Entsorgung der Abfälle und abgebrannten Brennelemente des Reaktors vorschlagen sollte. Dies gilt sowohl für abgebrannte Brennelemente als auch für Betriebsabfälle und Abfälle, die bei der Stilllegung eines Kernkraftwerks anfallen. Außerdem sollte der Bericht die Verantwortung in jeder Phase des gesamten Prozesses	7) Wie in der Stellungnahme des Amtes für Wohnungswesen und Entwicklung (Boverket) erläutert, werden Fragen der Abfallbewirtschaftung außerhalb des KKW-Geländes aus dem UVP für das KKW ausgeklammert, aber gesondert bewertet. Dies gilt auch für die Liquidationsphase, wie in Kapitel 5.4 erläutert. KIP. Einzelheiten hierzu sind in der Antwort auf die Stellungnahme des Provinziallandtags von Skåne dargelegt. Die PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass sie die vorgeschlagenen anwendbaren Rechtsvorschriften und die IAEO-Leitlinien befolgen und dabei den angemessenen Ansatz für die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Phase der ersten UVP nach dem DWA berücksichtigen wird. Die Folgenabschätzung für das KKW deckt Fragen der Abfallentsorgung am KKW-Standort ab, während die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente außerhalb des KKW-Standorts, einschließlich Transport, Behandlung und Entsorgung, Gegenstand einer separaten UVP sein wird, wie in Abschnitt 5.5.3 des KIP beschrieben. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das KKWZOPiWPJ, auf dessen Grundlage die künftigen Endlager für radioaktive Abfälle aus dem KKW gebaut werden sollen. Im UVP-Bericht werden die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bekannten Varianten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente vorgestellt. Schwach- und mittelradioaktive Abfälle, d. h. "Betriebsabfälle", werden am Standort des Kernkraftwerks zumindest teilweise wiederaufbereitet und in speziellen Behältern aufbewahrt, die für den Transport und, falls geeignet, für die Endlagerung in einem nationalen Endlager für radioaktive Abfälle geeignet sind. Die Abfälle werden letztlich in einem nationalen Endlager entsorgt, wobei auch eine Zwischenlagerung dieser Abfälle im KKW vorgesehen ist. Abgebrannte Brennelemente hingegen werden nach der Entladung aus dem Reaktorkern zunächst in einem Wasserbecken in der Nähe des Reaktors gelagert und gekühlt. Die weitere	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>3) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>4) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.2.10.</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b> <b>In Band II:</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		berücksichtigen, einschließlich einer Beschreibung der Auswirkungen einer möglichen Freisetzung radioaktiver Stoffe während eines Langstreckentransports.	Behandlung hängt von der gewählten Strategie für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente ab. Im KPPzOPiWJP wurde angenommen, dass abgebrannte Brennelemente nicht wiederaufbereitet werden - der Plan lässt jedoch eine Entscheidung für eine Wiederaufbereitung in der Zukunft zu, wenn dies gerechtfertigt ist. Wird der Brennstoff nicht wiederaufgearbeitet, wird er nach der Lagerung im Becken am Reaktor in ein Zwischenlager (nass oder trocken) am Standort verbracht, dessen Kapazität für die erwartete Lebensdauer der Anlage ausreicht. Anschließend werden die abgebrannten Brennelemente aus diesem Lager in ein Tiefenlager für hochradioaktive Abfälle verbracht, entweder im Inland, das in Zukunft gebaut werden soll, oder im Ausland, wie es Artikel 4 der Richtlinie 2011/71/Euratom und Artikel 57 b des Atomgesetzes erlauben. Die detaillierten polnischen Vorschriften für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sind in der Verordnung über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente enthalten. Fragen im Zusammenhang mit der Haftung für nukleare Schäden sind unter anderem in Kapitel 12 [Zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden] des Atomgesetzes und im Gesetz vom 13. April 2007 über die Verhütung von Umweltschäden und deren Sanierung (d.h. Gesetzblatt von 2014, Punkt 1789 in der geänderten Fassung) geregelt. Es sei darauf hingewiesen, dass das Vorhaben keine Transporte von Kernbrennstoffen, radioaktiven Abfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen umfasst. Rechtliche Bedingungen, einschließlich der Zuständigkeiten, werden im UVP-Bericht aufgeführt.		<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.4 „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</li> <li>2) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>3) Anhang II.10.6-1 „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>4) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol>
Schwedische Behörde für Strahlenschutz	15	8.(a) empfiehlt, das Programm zur Entwicklung der Kernenergie in Polen und die Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen als eine Einheit zu behandeln, die im Umweltverträglichkeitsbericht zu beschreiben ist. Der UVP-Bericht sollte alle Lebenszyklusphasen des Kraftwerks (d. h. Standort, Betrieb und Abriss) berücksichtigen.	8.(a) Die Erwägungen, die sich aus dem PKEP [Polnisches Kernenergieprogramm] und dem KPPzOPiWJP sowie anderen einschlägigen Strategien, Politiken und Plänen ergeben, werden im UVP-Bericht dargelegt. Außerdem werden darin die Umweltziele für das KKW dargelegt. Alle Phasen des Lebenszyklus des Kraftwerks, d. h. Vorbereitungsphase, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung, werden im UVP-Bericht beschrieben. Die Auswirkungen der letzten Phase, d. h. der Stilllegung, werden jedoch (in Zukunft - vor der geplanten Stilllegung) Gegenstand einer separaten UVP sein. In Anbetracht der Tatsache, dass die Stilllegung des Kraftwerks wahrscheinlich 70 Jahre nach der ersten Inbetriebnahme des Kernkraftwerks erfolgen wird, ist es nicht möglich, zu diesem Zeitpunkt ausreichend genaue Stilllegungstechnologien und -verfahren bereitzustellen, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein könnten. Dennoch werden im UVP-Bericht mögliche Auswirkungen dieser Phase aufgezeigt.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) Anhang II.10.6-1 „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>3) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.10. „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) Anhang II.10.6-1 „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>3) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol>
	16	8.(b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der besten verfügbaren Technik ("BVT") nachgewiesen werden sollte, um das Risiko der Freisetzung radioaktiver Stoffe aus dem Reaktor nicht nur im Normalbetrieb, sondern auch in Notfallsituationen zu minimieren. Die Notwendigkeit, die beste verfügbare Technologie zu verwenden, gilt auch für die Wahl des Reaktortyps, wobei das Risiko der Freisetzung von Stoffen in die Umwelt und damit die Exposition der Anwohner und der Nachbarländer zu berücksichtigen ist. Im Helsinki-Übereinkommen ist eindeutig festgelegt,	8.(b) In Bezug auf die Bemerkung b) ist die Absicht der PGE EJ 1 sp. z o.o., die im PPEJ [Polnisches Kernenergieprogramm] angegeben ist, die Gewährleistung des höchsten Sicherheitsniveaus des Vorhabens, was sich unter anderem in der Anforderung manifestiert, in Polen nur bewährte Kernreaktoren der Generation III/III+ einzusetzen. Zweifellos werden die Fragen der nuklearen Sicherheit und der Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt eingehend analysiert und es werden nur wirksame und sichere Technologien in Betracht gezogen. Die Verpflichtung zur Anwendung der besten verfügbaren Technik ("BVT") ist im polnischen Recht geregelt und hängt von der Notwendigkeit ab, eine integrierte Genehmigung für das Vorhaben zu erhalten, die sich aus Artikel 204 des Gesetzes vom 27. April 2001 ergibt. Umweltschutzgesetz (d. h. Gesetzblatt von 2013, Punkt 1232 in geänderter Fassung; im Folgenden „POŚ“). Es ist jedoch zu bedenken, dass der UVP-Bericht Charakteristiken der Umweltauswirkungen für den Bereich der qualifizierten Kernkraftwerkstechnologien darstellen wird. Die endgültige Wahl der	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.2.1.2 „Konzept der Atom-Sicherheit und Sicherheitssysteme am AP1000-Reaktor“;</li> <li>2) Kapitel II.3 „Vergleich der vorgeschlagenen Technik mit der besten verfügbaren Technik (BVT)“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		dass bei der Freisetzung von Radionukliden in die Ostsee die beste verfügbare Technologie anzuwenden ist.	Reaktortechnologie für das erste polnische Kernkraftwerk wird jedoch auf einer multikriteriellen Analyse und Bewertung beruhen.		<p><b>1) Kapitel VI. 2.3</b> „Vergleich der vorgeschlagenen Technik mit der besten verfügbaren Technik (BVT)“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <p><b>1) Kapitel II.2.1.2.</b> „Konzept der Atom-Sicherheit und Sicherheitssysteme am AP1000-Reaktor“;  <b>2) Kapitel II.3</b> „Vergleich der vorgeschlagenen Technik mit der besten verfügbaren Technik (BVT)“.</p>
	17	8.c) weist darauf hin, dass es äußerst wichtig ist, im UVP-Bericht die Auswirkungen auf die Umwelt und die schwedische Bevölkerung zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Normalbetrieb als auch für Notfallsituationen, einschließlich Ereignissen mit einem sehr niedrigen Wahrscheinlichkeitsgrad (10-6 pro Jahr). Auch das System für die Notfallvorsorge sollte beschrieben werden.	8.c) Die Bemerkung c) steht im Einklang mit dem KIP und dem UVP-Konzept und wird daher bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts berücksichtigt werden.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p><b>1) Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;  <b>2) Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p><b>1) Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p><b>1) Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;  <b>2) Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <p><b>1) Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;  <b>2) Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p><b>1) Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</p>
Schwedisches Amt für die Kontrolle nuklearer Abfälle (MKG)	18	10. Es ist inakzeptabel, dass das Vorhabeninformationsblatt absichtlich die Bewirtschaftung und Entsorgung der in einem Kernkraftwerk anfallenden radioaktiven Abfälle ausklammert. Die Organisation weist darauf hin, dass die Entscheidung für den Bau eines Kernreaktors in einem Land nur dann getroffen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die vom Reaktor erzeugten radioaktiven Abfälle langfristig auf umweltverträgliche und nachhaltige Weise entsorgt werden. Für andere Länder hat sich die Frage des Baus von Anlagen	10) PGE EJ 1 sp. z o.o. ist mit dem Standpunkt der Kontrollbehörde für nukleare Abfälle nicht einverstanden. Umstände, die die externe Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle betreffen, werden in Kapitel 5.5.3 beschrieben. Wie bereits in den vorangegangenen Teilen des Schreibens erwähnt, ist die PGE EJ1 nicht für den Bau von Deponien zuständig und kann sich im Rahmen des UVP-Berichts nur auf diesbezügliche Varianten beziehen, die zum Zeitpunkt der Arbeiten an dem Bericht bekannt sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein Endlager für radioaktive Abfälle aus dem KKW gemäß Kapitel 6.4.4 benannt worden ist plant das KIP plant den Bau eines Brennelement-Zwischenlagers, in dem die abgebrannten Brennelemente über die gesamte Lebensdauer des geplanten Kraftwerks, d. h. 60 Jahre, gelagert werden können. Nach der Einschätzung der Gesellschaft ist dieser Zeitraum für den Bau und die Inbetriebnahme geeigneter Deponien ausreichend.	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p><b>1) Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;  <b>2) Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;  <b>3) Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p><b>1) Kapitel VI.2.10.</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle,</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		zur Entsorgung radioaktiver Abfälle als eine große Herausforderung erwiesen.			die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben".  <b>UVP-Bericht</b> <b>In Band II:</b> <b>1) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</b> <b>2) Anhang II.10.6-1 „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</b> <b>3) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</b>
Greenpeace	19	9.a) Die Beteiligung der Einwohner ist in der Phase der Erstellung des Projektinformationsblatts erforderlich,	<p>9.a) Zu Anmerkung a) ist zunächst zu betonen, dass die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung im DUŚ [Entscheidung über die Umweltbedingungen, EÜU]-Verfahren durch das UVP-Gesetz streng geregelt ist. Andererseits ist die Generaldirektion für Umweltschutz (GDOŚ) die Stelle, die das Verfahren für das KKW durchführt und gleichzeitig für die Beteiligung der Öffentlichkeit zuständig ist.</p> <p>Nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Scoping-Phase unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen aus dem UVP-Gesetz (einschließlich der in polnisches Recht umgesetzten UVP-Richtlinie 2011/92/EU) und der IAE0-Leitlinien sowohl in Bezug auf die Öffentlichkeit in Polen als auch in exponierten Ländern ausreichend gewährleistet. Dies wurde sowohl durch formale Maßnahmen der Behörde (z.B. Veröffentlichung des Beschlusses über die Einleitung von Verfahren in Küstengemeinden und das durchgeführte grenzüberschreitende Verfahren) als auch durch Aktivitäten von PGE EJ 1 sp. z o.o. erreicht. (Treffen mit lokalen Gemeinschaften, Bildungsprogramme, Veröffentlichungen usw., beschrieben in Kapitel 16 des KIP). PGE EJ 1 sp. z o.o. möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die wichtigste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung die öffentlichen Konsultationen in der Phase des UVP-Berichts sein sollten, wenn vollständige Informationen über die in Betracht gezogenen Optionen/Varianten zur Verfügung stehen, gestützt auf die Ergebnisse der jährlichen Kampagne der Umweltstudien und -analysen sowie der Modellierung. Auf diese Weise wird ein angemessenes Niveau der Diskussion gewährleistet, wobei alle Optionen offen gehalten werden und eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Ges. Bl. U. von 2003) sichergestellt wird Nr. 78, Punkt 706) (nachstehend "Übereinkommen von Aarhus").</p> <p>Im Folgenden wird auf die im Greenpeace-Standpunkt angemeldeten Anmerkungen ausführlich eingegangen.</p> <p>Dieses Positionspapier bezieht sich auf einen Auszug aus den IAE0-Leitlinien (NG-T-3.11), Kapitel 4.3.3 Einbeziehung von Interessengruppen in den Umwelt-Scoping-Bericht: "In diesem Sinne wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Prozess empfohlen, nachdem die Regierungsorganisationen ihren ersten Beitrag geleistet haben". Der Verfasser des Beitrags hat jedoch nicht den Rest des Kapitels zitiert, was wichtig ist, um den Zusammenhang zu wahren: „Das Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung hängt von den Praktiken und Vorschriften in den jeweiligen Ländern ab". \PGE EJ 1 sp. z O.O. Die GDOŚ hat die rechtlichen Anforderungen des UVP-Gesetzes in vollem Umfang erfüllt, und diese Phase wurde im Einklang mit der Praxis der UVP-Verfahren in Polen durchgeführt. Gleichzeitig hat die PGE EJ 1 sp. z o.o., um den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden und in Anbetracht der Bedeutung der Scoping-Phase, eine Reihe von Konsultationen durchgeführt, die in Kapitel 16 des KIP [Informationsblatt zum Vorhaben] detailliert beschrieben sind, darunter Landesweite Ebene: 1. Bildungs- und Informationsprogramm "Świadomie o atomie" [Bewusst über das Atom], 2. das Programm "Atom für die Wissenschaft", 3. der Atombus, 4. die Bereitstellung des Zugangs zu KIP durch Veröffentlichung auf der Website von PGE EJ 1 sp. z o.o. Lokale Ebene: 1. Treffen mit der örtlichen Bevölkerung, 2. die Veröffentlichung "Standort- und Umweltstudien - Fragen und Antworten" 3. Ausstellung von Forschungsplänen zusammen mit Expertenständen, 4. Einrichtung einer lokalen Informationsstelle vor Beginn der</p>	Vorbehalt unbegründet. Sie gibt auch keine Antwort auf den Vorbehalt in der Etappe des UVP-Berichts	

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>Umweltforschung (gemäß Atomgesetz). Der Investor richtet ein lokales Informationszentrum erst in der Phase der Beantragung der Baugenehmigung für eine kerntechnische Anlage ein), 5. Bildungsaktivitäten (z. B. Besuche im Centrum Nauki Eksperyment [Wissenschaftszentrum Experyment], im Pomorski Park Naukowo-Techniczny [Der Pommersche Wissenschafts- und Technologiepark]), 6. die Organisation von Studienbesuchen in Kernkraftwerken im Ausland usw. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde daher (wie durch die Vorlage des Positionspapiers von Greenpeace belegt) auch in der Scoping-Phase in dem damals erforderlichen Umfang sichergestellt. Die Position von Greenpeace erinnert auch an die Bestimmung der UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU: "Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und effektiv die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nach Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, Kommentare und Stellungnahmen abzugeben, wenn der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden alle Optionen offenstehen, bevor eine Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung getroffen wird." In seinem Standpunkt schlägt Greenpeace vor, dass nur die Scoping-Phase die Phase der UVP ist, in der alle Optionen offen sind. Es ist anzumerken, dass die zitierte Bestimmung nicht formell den Punkt definiert, an dem alle Optionen des Projekts offen sind. Die GDOŚ verfügt auf der Grundlage des UVP-Gesetzes über alle Instrumente, mit denen sie im Einklang mit dem EU-Recht die Beteiligung der Öffentlichkeit am UVP-Verfahren gewährleistet. Nach Ansicht der PGE EJ 1 sp. z o.o. ist diese Phase der UVP (nach Vorlage des UVP-Berichts), in der die Öffentlichkeitsbeteiligung und das grenzüberschreitende Verfahren gewährleistet sind, die Phase, in der nicht nur alle Optionen gemäß der oben genannten Bestimmung der Richtlinie noch offen sind, sondern in der vor allem vollständige Informationen über die in Betracht gezogenen Optionen/Varianten zur Verfügung stehen, gestützt auf die Ergebnisse einer mindestens einjährigen Kampagne von Umweltstudien und -analysen. Wichtig ist, dass die Behörde, die das Verfahren durchführt, nach Erhalt von Stellungnahmen und Anträgen der Öffentlichkeit das Recht hat, den Investor aufzufordern, sich zu den Stellungnahmen zu äußern und möglicherweise zusätzliche Varianten des Vorhabens zu prüfen, was die Richtigkeit der Annahme bestätigt, dass in der UVP-Phase (nach Vorlage des UVP-Berichts) alle Optionen offen sind. In seinem Standpunkt wendet Greenpeace ein, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung der polnischen Öffentlichkeit in der Scoping-Phase nicht gewährleistet war, im Gegensatz zur Öffentlichkeit in exponierten Ländern in dem grenzüberschreitenden Verfahren]. Unter Berücksichtigung der förmlichen Maßnahmen, die in der Veröffentlichung der Entscheidung (in der üblichen Weise) über die Einleitung des Verfahrens zur Erteilung der DŚU-Entscheidung für das erste polnische Kernkraftwerk und in der Bereitstellung des KIP durch: 1. Küstengemeinden, 2. Marschallamt der Woiwodschaft Pomorskie, 3. Amt der Woiwodschaft Pomorskie, 4. Schifffahrtsamt in Gdynia, 5. Die Generaldirektion für Umweltschutz und der informellen Aktivitäten von PGE EJ 1 sp. z o.o., sollte die Behauptung von Greenpeace als unbegründet angesehen werden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Scoping-Phase durch formale Maßnahmen der Behörde und des Unternehmens in ausreichendem Maße gewährleistet war, so dass die Öffentlichkeitsbeteiligung der polnischen Gesellschaft und der betroffenen Länder mindestens doppelt so hoch war. Wichtig ist, dass die Scoping-Phase die Beteiligung der Öffentlichkeit am UVP-Verfahren nicht ausschließt. In der Phase des UVP-Berichts werden vollständige Informationen über die geprüften Varianten/Optionen zur Verfügung stehen, und in dieser Phase muss die Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt werden, indem jedem die Möglichkeit gegeben wird, seine Anmerkungen/Meinungen abzugeben, auch wenn noch keine "Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung" getroffen wurde (gemäß der Richtlinie 2011/52/EU).</p>		

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	20	9.(b) Die in der Charta enthaltenen Erklärungen sind inakzeptabel, da Schlüsselinformationen fehlen und die Daten entstellt sind; sie sollten daher neu bewertet werden.	<p>9.b) Nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. entbehren die Ausführungen in der Stellungnahme von Greenpeace einer inhaltlichen und formaljuristischen Grundlage. Die wichtigste Bemerkung in der Stellungnahme von Greenpeace zum Geltungsbereich des KIP betrifft die Frage der Einbeziehung der Stilllegungsphase des KKW und der externen Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle und der damit verbundenen Investitionen in ein separates Verfahren in der Sache von DŚU. Ein solches Vorgehen steht nicht nur im Einklang mit dem polnischen Recht, sondern ist auch durch die Art der Investition gerechtfertigt, die sich in einer sehr langen Nutzungsdauer manifestiert, sowie durch die Notwendigkeit, die nationale Infrastruktur zu entwickeln, die in der Verantwortung externer Subjekte liegt. PGE EJ 1 sp. z o.o. möchte darauf hinweisen, dass der UVP-Bericht so gut wie möglich zum gegebenen Zeitpunkt Varianten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle aufzeigen wird. Präsentiert im Zusammenhang mit der Stilllegungsphase des KKW. Die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz bei der Stilllegung von kerntechnischen Anlagen sind im Atomgesetz (Artikel 38b, 38c und 38d) und in Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz enthalten (Verordnung des Ministerrats vom 11. Februar 2013 über die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz in der Phase der Stilllegung von kerntechnischen Anlagen und den Inhalt des Berichts über die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage (Dz. U. von 2013, Punkt 270) und die Verordnung über Sicherheitsanalysen). Insbesondere muss ein Stilllegungsprogramm für kerntechnische Anlagen erstellt und dem Präsidenten des PAA zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zur Genehmigung vorgelegt werden, und die Aspekte der Stilllegung einer kerntechnischen Anlage sind in Kapitel 1 zu beschreiben. 15 WRB des ursprünglichen Sicherheitsberichts. Darüber hinaus muss er das Stilllegungsprogramm für die kerntechnische Anlage während ihrer Lebensdauer (mindestens alle fünf Jahre) aktualisieren und dem Präsidenten der Heranführungsberaterin ein aktualisiertes Stilllegungsprogramm mit einer Kostenschätzung für die Stilllegung zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die kumulativen Auswirkungen, die sich aus der Durchführung der oben genannten Vorhaben (externe Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle und damit verbundene Investitionen) ergeben, im Einzelnen ermittelt und bewertet. Für die Stilllegungsphase ist es nicht möglich, hinreichend genaue Angaben zu den Stilllegungstechnologien und -verfahren zu machen, die in diesem Stadium einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden könnten. Sobald jedoch die Technologie für das erste polnische KKW ausgewählt worden ist, wird - gemäß den oben erwähnten Anforderungen des polnischen Rechts - ein Stilllegungsprogramm entwickelt und eine Beschreibung des Stilllegungskonzepts im WRB vorgelegt - beide Dokumente müssen zusammen mit dem Antrag auf eine Genehmigung des Präsidenten des PAA für den Bau eines Kernkraftwerks eingereicht werden.</p> <p>PGE EJ 1 sp. z o.o. möchte jedoch klarstellen, dass für die externe Abfallentsorgungsinfrastruktur, für die Stilllegungsphase des KKW und für damit verbundene Investitionen (die als Unternehmen gelten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können - Verordnung des Ministerrats vom 9. November 2010 über Unternehmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (Ges. Bl. von 2016, Punkt 71) (im Folgenden die "UVP-Verordnung") werden separate UVP durchgeführt, die die kumulativen Auswirkungen des KKW berücksichtigen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auch im Rahmen der einzelnen UVP-Verfahren gemäß den Bestimmungen des UVP-Gesetzes sichergestellt. Es besteht daher kein Risiko, dass wesentliche Auswirkungen der oben genannten Vorhaben während des Investitionsprozesses unanalysiert bleiben.</p>	Ungerechtfertigte Bemerkung	

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>Greenpeace weist in seiner Stellungnahme auch darauf hin, dass die Öffentlichkeit keine Möglichkeit hat, die so genannte "Null-Option" zu bewerten, wenn die vorgenannten Vorhaben gesonderten UVP-Verfahren unterzogen werden. Zunächst weist PGE EJ 1 sp, z o.o. darauf hin, dass - die Nichtdurchführung des Vorhabens keine Vorhabensvariante im Sinne von Art. 66, Abs. 1 Pkt. 4) und 5) des UVP-Gesetzes darstellt; "der Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sollte enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>4) Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens,</p> <p>5) Beschreibung der geprüften Alternativen, einschließlich:</p> <p>a) die vom Antragsteller vorgeschlagene Variante und die rationelle Alternativvariante,</p> <p>b) die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Variante zusammen mit einer Begründung für ihre Auswahl".</p> <p>In Bezug auf die Bemerkung, dass der KIP ergänzt werden muss, teilt PGE EJ 1 sp. z 0.0. mit, dass der der GDOS vorgelegte KIP die Informationen enthält, die in diesem Stadium aufgrund der rechtlichen Bedingungen erforderlich sind, einschließlich der IAEA-Leitlinien für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Kernkraftwerke (IAEA Nuclear Energy Series No. NG-T-3.11 Managing Environmental Impact Assessment for Construction and Operation in New Nuclear Power Programmes, 2014), auch in Bezug auf Informationen über mögliche Vorhabenalternativen sowie die in Betracht gezogenen Alternativvarianten, die bewertet werden.</p> <p>In Kapitel 7 des KIP wurden die vom Investor in Betracht gezogenen rationellen, wirtschaftlich und technisch machbaren Vorhabensvarianten angegeben. Dabei kann es sich um standortbezogene, technologische oder andere Varianten handeln.</p> <p>Der Zweck des Scoping-Berichts, der dem KIP (ESR - Environmental Scoping Report) nach polnischem Recht entspricht, besteht darin, ein Paket von Informationen bereitzustellen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt über das Vorhaben, die Umwelt und den Bedarf an zusätzlichem Wissen bekannt sind, und so eine Art Leitfaden für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu schaffen, der die korrekte und vollständige Erstellung des UVP-Berichts in der nächsten Phase des UVP-Verfahrens ermöglicht.</p> <p>Aus den gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 66 des UVP-Gesetzes) geht eindeutig hervor, dass der UVP-Bericht Informationen über die Gründe für die Wahl einer bestimmten Variante sowie einen Vergleich der Umweltauswirkungen enthalten soll.</p> <p>Aus diesem Grund weist PGE EJ 1 sp. z o.o. darauf hin, dass die Beschreibung der vom Investor in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Größe und Umfang), die für das vorgeschlagene Vorhaben und seine Merkmale relevant sind, sowie die Gründe für die Wahl einer bestimmten Option zusammen mit einem Vergleich der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht ausführlich dargelegt werden.</p> <p>PGE EJ 1 weist darauf hin, dass alle in Frage kommenden Standorte einer multikriteriellen Analyse unterzogen wurden, in der die Gesellschaft 2011 die technische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Möglichkeiten eines Kernkraftwerksstandorts bewertete. Alle Standorte wurden auch in dem PPEJ-Dokument der Regierung angegeben, das Gegenstand einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung war. Wichtig ist, dass die so genannte "Nullvariante", d.h. die Situation, in der das Vorhaben überhaupt nicht durchgeführt wird, kein obligatorisches Element der Variantenanalyse gemäß Art. 66 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 und Art. 81 des UVP-Gesetzes darstellt. Es handelt sich nicht um eine weitere Option, sondern nur um eine Situation, in der das Vorhaben aufgegeben wird. Eine solche Situation sollte, unabhängig von der Variante, immer im Bericht beschrieben werden. Der Gesetzgeber verlangt, dass der UVP-Bericht auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt für den Fall enthält, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird. Die "Null-Variante" ist jedoch keine zusätzliche Variante für die Durchführung des Vorhabens. Für jedes der oben genannten Projekte (KKW und damit verbundene Investitionen) werden die Folgen einer Nichtdurchführung gemäß dem UVP-Gesetz dargelegt. Gleichzeitig bedeutet die bloße Tatsache, dass für ein KKW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, nicht automatisch, dass auch für ein damit verbundenes Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wenn erhebliche Auswirkungen auftreten. Daher müssen die Antragsteller für jedes der Vorhaben (KKW und damit verbundene Investitionen) in der Phase der separaten UVP-Verfahren die Tatsache berücksichtigen, dass die Behörde im Falle erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit und das Leben (einschließlich kumulativer Auswirkungen mit dem KKW) die Durchführung der DŚU verweigern oder einer alternativen Option zustimmen kann (in einer gegebenen faktischen und rechtlichen Situation).</p>		

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	21	9.(c) Das KIP enthält keine wesentlichen Informationen über die Null-Option und andere Optionen wie die Entwicklung erneuerbarer Energien oder die Energieeffizienz	<p>9. c) In Bezug auf die Bemerkung c) verweist Greenpeace auf die Espoo-Konvention, die Aarhus-Konvention und die EU-Richtlinien hinsichtlich der Notwendigkeit, Varianten mit anderen Energieerzeugungstechnologien zu analysieren. Es ist anzumerken, dass keine der zitierten Rechtsvorschriften, d. h. das Espoo-Übereinkommen, die Richtlinie 2011/92/EU und ihre Änderungsrichtlinie 2014/52/EU, darauf hinweisen, dass alternative Energieerzeugungs- und Energieeinsparungsvarianten als Teil des UVP-Berichts beschrieben und bewertet werden sollten.</p> <p>In Übereinstimmung mit der Espoo-Konvention: "ANHANG II INHALT DER DOKUMENTATION DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG. Die Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung muss gemäß Artikel 4 mindestens folgende Angaben enthalten: (a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Tätigkeit und ihres Zwecks, (b) gegebenenfalls eine Beschreibung der realisierbaren Alternativen (z. B. in Bezug auf den Standort oder die Technologie der vorgeschlagenen Tätigkeit, einschließlich der Möglichkeit, die Tätigkeit nicht durchzuführen), [...]"</p> <p>Im Einklang mit der Richtlinie 2011/92/EU; "Anhang IV INFORMATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1 1 [...] 2. Ein Überblick über die wichtigsten vom Investor in Betracht gezogenen Alternativen, einschließlich einer Angabe der Hauptgründe für die Wahl unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen. [...]"</p> <p>In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/52/EU: "Anhang IV INFORMATIONEN GEMÄSS ART. 5 ABS. 1 (INFORMATIONEN AUS DEM UMWELTVERTRÄGLICHKEITSBERICHT) [...]"</p> <p>2. Eine Beschreibung der vom Investor in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Projektgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang), die für das vorgeschlagene Vorhaben und seine Merkmale relevant sind, sowie eine Erklärung der Hauptgründe für die Wahl der Option, einschließlich eines Vergleichs der Umweltauswirkungen. [...]"</p> <p>Daraus folgt, dass der UVP-Bericht eine Beschreibung vernünftiger Alternativen enthalten sollte, z. B. in Bezug auf den Standort oder die Technologie, und dass die Folgen eines Verzichts auf das Vorhaben in den UVP-Bericht aufgenommen werden. Der UVP-Bericht wird sich daher auf die Umweltziele beziehen, die sich aus den für die Durchführung des Projekts relevanten strategischen Dokumenten ergeben. Fragen im Zusammenhang mit anderen Energieerzeugungstechnologien und der Energieeffizienz werden jedoch in den Teilen des UVP-Berichts behandelt, in denen eine Bewertung der Umweltauswirkungen, z. B. der Klimaauswirkungen oder der Anpassung an den Klimawandel, erforderlich ist.</p> <p>Was die Auswirkungen der Nichtdurchführung der Investition betrifft, so wird der UVP-Bericht gemäß Art. 66 Abs. 1 Ziff. 4 des UVP-Gesetzes und den Bestimmungen des NIP-Kapitels 7 eine Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens enthalten. Die Bewertung dieser Umweltauswirkungen wird sich sowohl auf mikro- als auch auf makroökonomische Auswirkungen beziehen. Wenn das Vorhaben nicht durchgeführt wird, wird es auf lokaler und regionaler Ebene keine Veränderungen in der Umwelt geben, wenn man davon ausgeht, dass keine anderen alternativen Energieentwicklungswege in dem analysierten Gebiet entwickelt werden oder sich die sozioökonomischen Funktionen in dem analysierten Gebiet weiterentwickeln. Was die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt auf der Makroebene betrifft, so wird sich die Nichtdurchführung des Vorhabens nachteilig auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen in Polen auswirken, das - wie auch andere Mitgliedstaaten - im Rahmen der Umsetzung der EU-Klimapolitik zu deren Reduzierung verpflichtet wurde.</p> <p>In seinem Positionspapier (Stellungnahme) weist Greenpeace darauf hin, dass im UVP-Bericht eine Umweltverträglichkeitsprüfung der verschiedenen Reaktortechnologien durchgeführt werden sollte, um die verschiedenen Technologien zu vergleichen und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden und der Investor durch die UVP Einfluss auf die Auswahl der ökologisch optimalen Technologie nehmen können. Nach Ansicht von Greenpeace ist der umhüllende Charakter des Vorhabens in dieser Hinsicht unzureichend. Nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. berücksichtigt die Stellungnahme nicht die Verfahrens- und Investitionsbedingungen des KKW-</p>	In der Phase der Beantwortung der Vorbehalte wurde nicht erklärt, dass die Informationen im UVP-Bericht ergänzt werden würden, doch wurde das Thema schließlich angesprochen.	<p>Der UVP-Bericht befasst sich sowohl mit den Realisierungsvarianten des Vorhabens als auch mit den Entwicklungsszenarien der staatlichen Energiewirtschaft. Es wurde insbesondere auf die Annahmen der nationalen Strategien wie das polnische Kernenergieprogramm 2040 und die Energiepolitik Polens bis 2030 verwiesen. Zusätzlich zu diesen Strategien wurde auch bewertet, wie sich das Vorhaben in die Gemeinschaftsstrategien der EU einfügt. Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und seine Veränderungen wurden auch verschiedene Entwicklungsszenarien berücksichtigt.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <p>1) <b>Kapitel 3</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“.</p> <p><b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel I.6</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) <b>Kapitel I.7</b> „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“. <b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.1.5</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.1.6</b> „Das Vorhaben vor dem Hintergrund der strategischen Dokumente“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>4) <b>Kapitel VI.3.3.2</b> „Klima“;</p> <p>5) <b>Kapitel VI.4.3</b> „Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der klimatischen Faktoren auf das Vorhaben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band I: Kapitel I.6</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) <b>Kapitel I.7</b> „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“.</p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.11.3.2.</b> „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.11.4.3</b> „Risiko des Auftretens einer Naturkatastrophe“ Ziff. 2 Hochwassergefahren - Überschwemmung und Überflutung des KKW-Geländes. Die maximalen sicheren Geländekoten für beide Standorte sind in diesem Kapitel angegeben und basieren auf einer Wahrscheinlichkeit von 1:10.000 Jahren für Sturmflut, Wellenhöhe und Meeresspiegelveränderung unter Berücksichtigung des Klimawandels bis Jahr 2180;</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>Bauprozesses. Eines der Ziele der von PGE EJ 1 sp. z o.o. angewandten Methode zur Auswahl eines Technologielieferanten im Rahmen des integrierten Verfahrens ist die Aufrechterhaltung eines wettbewerbsfähigen und unparteiischen Zugangs zum Verfahren für alle in Frage kommenden Technologielieferanten bei gleichzeitiger Möglichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage des Rahmens der Randbedingungen und der weitreichendsten Szenarien (siehe: Kapitel 6.4 KIP). Würde man dem in der Stellungnahme von Greenpeace genannten Ansatz folgen, würde im Laufe des Verfahrens und der DŠU eine Präferenz für eine der gewählten Technologien angebracht, was das gesamte Verfahren dem Vorwurf des mangelnden Wettbewerbs und der Unparteilichkeit seitens der Europäischen Kommission und der betroffenen Länder aussetzen würde.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Umweltstudien in das integrierte Verfahren einfließen werden, so dass der Umweltaspekt bei der Wahl des Lieferanten ebenfalls berücksichtigt wird, wobei diese Wahl jedoch auf der Grundlage einer multikriteriellen Analyse und Bewertung getroffen wird. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Leitlinien der IAEO. Der GDOŠ im Rahmen des DŠU hat die Möglichkeit, die Grenzparameter des technischen Rahmens zu begrenzen und so sicherzustellen, dass das Verfahren in einer für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Leben sicheren Weise durchgeführt wird (unabhängig von der Wahl der endgültigen Technologie). Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass das Projekt in der Phase der Baugenehmigung einer weiteren UVP unterzogen wird, bei der die Übereinstimmung der für die Umsetzung ausgewählten Technologie mit den Randbedingungen, für die die UVP ausgestellt wurde, überprüft wird.</p>		<p><b>3) Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“. <b>In Band III: Kapitel III.3.2</b> „Klima“;</p> <p><b>5) Anhang III.3.2.-1</b> „Technische Anmerkung zu den Szenarien des Klimawandels“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p><b>1) Kapitel IV.3</b> „Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (und Mikroklima) und Klimafaktoren auf das Vorhaben“.</p>
	22	<p>9.(d) Das KIP enthält keine signifikanten Notfallszenarien, die erhebliche lokale und regionale Auswirkungen haben können,</p>	<p>9.d) Zu Anmerkung d): In Abschnitt 10.5 des KIP wird darauf hingewiesen, dass schwere Unfälle, obwohl sie sehr unwahrscheinlich sind, im UVP-Bericht aufgrund der Bedeutung der möglichen Folgen ermittelt und bewertet werden. "Die Ermittlung sehr unwahrscheinlicher Ereignisse und der Folgen, die sich aus einem solchen Ereignis ergeben können, wird ein wichtiger Faktor bei der Analyse im Rahmen des UVP-Berichts sein".</p> <p>Die Aufgabe des KIP (auch bekannt als "Scoping-Dokument") besteht nicht darin, vollständige Informationen über potenziell zu erwartende Betriebsereignisse und Notfallbedingungen des geplanten Kraftwerks zu liefern. Wie in Kapitel 2 dieses Dokuments beschrieben, besteht der Zweck des KIP darin, ein Paket von Informationen bereitzustellen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt über das Vorhaben, die Umwelt und den Bedarf an zusätzlichem Wissen bekannt sind, und so eine Art Leitfaden für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu schaffen, der die korrekte und vollständige Erstellung des UVP-Berichts in der nächsten UVP-Stufe ermöglicht. In seinem Positionspapier verweist Greenpeace auf Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe b des Aarhus-Übereinkommens, wonach eine Vertragspartei der betroffenen Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung stellen muss: "b) eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens,".</p> <p>Darüber hinaus empfahl Greenpeace vor allem, in die Analysen erweiterte Auslegungsbedingungen einzubeziehen, die zu einer frühzeitigen Freisetzung großer Mengen radioaktiver Stoffe in einer Größenordnung von einigen wenigen bis 50 Prozent der am Standort vorhandenen Stoffe führen: Jod, Cäsium und Strontium, sowie die Einbeziehung der Auswirkungen von Simulationen realer Wetterbedingungen. Darüber hinaus sollten die Analysen aufzeigen, wie sich die Sequenz der Sicherheitsstufe 5 unter den oben genannten Bedingungen verhalten würde, und sie sollten die geschätzten gesundheitlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen für solche Szenarien enthalten. Wie in Kapitel 10.5 des KIP angegeben, werden im UVP-Bericht schwere Unfälle mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt und bewertet. Die Analyse und Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Leitlinien sowie der sich daraus ergebenden Anforderungen an Sicherheitssysteme, die in der Praxis das Risiko von Ausfällen ausschließen oder minimieren und, falls sie auftreten, deren Eindämmung und zeitliche und räumliche Begrenzung der externen Auswirkungen ermöglichen. Diese Anforderungen - im Einklang mit den neuesten internationalen Empfehlungen (insbesondere den WENRA-Empfehlungen für neue Reaktoren), Standards (insbesondere IAEA SSR-2/1 Rev.1) und Anforderungen (insbesondere der überarbeiteten Richtlinie 2014/87/Euratom über</p>	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p><b>1) Kapitel II.11.</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p><b>2) Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p><b>1) Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p><b>1) Kapitel VI.2.11.</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p><b>2) Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <p><b>1) Kapitel II.11.</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p><b>2) Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p><b>1) Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>nukleare Sicherheit) - wurden in die polnischen Rechtsvorschriften zur nuklearen Sicherheit - in das Atomgesetz (insbesondere Kapitel 4) und die Durchführungsbestimmungen (insbesondere die Auslegungsverordnung) - aufgenommen. Es sei darauf hingewiesen, dass eine der wesentlichen Anforderungen an die nukleare Sicherheit darin besteht, den "praktischen Ausschluss" von Folgen schwerer Unfälle (im Zusammenhang mit der Kernschmelze des Reaktors) zu gewährleisten, die zu einer frühzeitigen und/oder umfangreichen Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt führen könnten (siehe Artikel 36c, Absatz 2 des Atomgesetzes).</p> <p>Zur Abschätzung der Strahlenauswirkungen auf das Gebiet Polens und potenziell gefährdeter Länder (insbesondere zu Zwecken der Notfallplanung) werden im UVP-Bericht die Strahlenauswirkungen eines schweren KKW-Unfalls ermittelt und bewertet, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden polnischen Rechtsvorschriften, einschließlich einschlägiger internationaler Empfehlungen.</p> <p>In seinem Positionspapier weist Greenpeace auch darauf hin, dass in der probabilistischen Sicherheitsanalyse (PSA) nicht alle auslösenden Ereignisse berücksichtigt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die mit menschlichen Aktivitäten zusammenhängen (Terroranschläge und Sabotage). PGE EJ 1 sp. z O.O. weist darauf hin, dass der Umfang der PSA durch die Verordnung über Sicherheitsanalysen geregelt ist. Bei den postulierten auslösenden Ereignissen werden in den Sicherheitsanalysen sowohl natürliche als auch von Menschen verursachte Ereignisse berücksichtigt, darunter auch Terroranschläge und Sabotageakte, wobei die Liste der postulierten externen Ereignisse standortabhängig ist.</p> <p>Greenpeace verweist in seiner Stellungnahme auf die von der Universität Wien durchgeführten Radionuklidbreitungsmodelle und fordert, diese bei der Erstellung des UVP-Berichts zu berücksichtigen. PGE EJ 1 sp. z o.o. wird die fraglichen Studien in der Phase der Erstellung des UVP-Berichts analysieren. Dennoch wird eine spezielle Modellierung durchgeführt, um die aktuellen Bedingungen der Investition, die in Betracht gezogenen Technologien, die meteorologischen Daten und die Umweltbedingungen zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Greenpeace in den vorgestellten Simulationen von unrealistischen Freisetzungen radioaktiver Stoffe in Mengen ausgeht, die sogar die Freisetzungen während der Unfälle von Tschernobyl und Fukushima übersteigen, wobei gleichzeitig von äußerst ungünstigen Bedingungen für die Ausbreitung von Radionukliden ausgegangen wird. Insbesondere wurde in der Stellungnahme von Greenpeace von einer Freisetzung radioaktiver Stoffe in Höhe von 125,2 PBq Cs137 ausgegangen, was mehr als das 10- bis 20-fache (je nach Quelle der Bewertung) der Gesamtemissionen aus den vier (4) Reaktoren in Fukushima und etwa das 1,5-fache der Emissionen in Tschernobyl beträgt (siehe International Journal of Radiology, Radiation Oncology and Ali Related Sciences. 2012 Sept. Tabelle 1 [http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3487052/table/bjr-85-1222-t001/]). Es ist zu bedenken, dass für die Reaktoren der Generation III/III+, die für den Einsatz im ersten polnischen Kernkraftwerk in Betracht gezogen werden, die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls, der zur Freisetzung einer großen Menge radioaktiver Stoffe führen könnte, was in den europäischen (einschließlich skandinavischen) Ländern als Freisetzung von 100 TBq Cs137 verstanden wird: vorhergesagte Betriebsereignisse, Projektsstörfälle, erweiterte Auslegungsbedingungen (komplexe Abläufe und schwere Unfälle ohne Schäden an der Reaktorsicherheitshülle) und hypothetische schwere Unfälle mit Schäden an der primären Reaktorsicherheitshülle. Wie bereits erwähnt, werden in der UVP schwerwiegende Eventualitäten analysiert, die eine grenzüberschreitende Untersuchung erforderlich machen.</p> <p>Gleichzeitig ist anzumerken, dass sich die Stellungnahme von Greenpeace nur auf ein Fragment eines Teils des Absatzes der KIP bezieht, ohne im weiteren Verlauf eine Erläuterung des aufgegriffenen Themas zu sehen.</p>		

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	23	9. e) Im Rahmen des KIP werden nicht alle Aspekte der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie die damit verbundenen Investitionen wie Übertragungsleitungen oder Umspannwerke behandelt.	9 e) In Bezug auf die Bemerkung e) gibt PGE EJ 1 sp. z o.o. an, dass Fragen im Zusammenhang mit der externen Abfallentsorgungsinfrastruktur und den begleitenden Investitionen Gegenstand separater Verfahren für die Erteilung des DŚU und die in ihrem Rahmen durchgeführte UVP sein werden. PGE EJ 1 sp. z o.o. möchte jedoch klarstellen, dass für die externe Abfallentsorgungsinfrastruktur, für die Stilllegungsphase des KKW und für die begleitenden Investitionen (die als Unternehmen gelten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben - UVP-Verordnung) separate UVP durchgeführt werden, wobei die kumulativen Auswirkungen des KKW berücksichtigt werden. Es besteht daher kein Risiko, dass wesentliche Auswirkungen der oben genannten Unternehmen nicht analysiert werden. In seinem Positionspapier weist Greenpeace auch darauf hin, dass im Falle einer getrennten Umsetzung der externen Infrastruktur für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und die Stilllegungsphase des KKW nach dem Bau des KKW der Öffentlichkeit die so genannte "Null-Option" vorenthalten wird, was gegen das Aarhus-Übereinkommen verstoßen würde. wie bereits dargelegt (Seite 71 der vorliegenden Stellungnahme), stellt nach polnischem Recht, aber auch nach der Aarhus-Konvention, die "Null-Option" keine Option für die Umsetzung des Vorhabens dar. Gleichzeitig wird auch gezeigt, dass in der Phase des UVP-Berichts alle Optionen offen sind und die Öffentlichkeitsbeteiligung wirksam sein kann.	In der Phase der Beantwortung der Vorbehalte wurde die Ergänzung der Angaben im UVP-Bericht nicht erklärt, aber schließlich wurde das Thema teilweise behandelt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.12 „Im Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung nicht erfasste Begleitinfrastruktur“;</li> <li>2) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>3) Anhang II.10.6-1 „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>4) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.10. „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</li> <li>2) Kapitel VI.2.12. „Im Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung nicht erfasste Begleitinfrastruktur“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.12 „Im Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung nicht erfasste Begleitinfrastruktur“;</li> <li>2) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>3) Anhang II.10.6-1 „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>4) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol>
	24	9.(f) In der Charta werden die zu schützenden Umweltbereiche nicht hinreichend bestimmt.	9.f) In Bezug auf die Bemerkung f), dass die zu schützenden Umweltbereiche nicht ausreichend definiert wurden, weist PGE EJ 1 sp. z o.o. darauf hin, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/E des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Dz. U. EU L 20 vom 26.1.2010, in der geänderten Fassung) (Im Folgenden „Vogelrichtlinie“) und die Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Dz. U. UE L 206, vom 22.7.1992 mit späteren Änderungen.) (im Folgenden "FFH-Richtlinie") wurden in die polnische Gesetzgebung umgesetzt, unter anderem durch das Gesetz vom 16. April 2004 über Naturschutz (d.h. Ges. Bl. von 2015, Pos. 1651 in geänderter Fassung) und das UVP-Gesetz. Gleichzeitig weist PGE EJ 1 sp. z o.o. darauf hin, dass die Bewertung der Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in Übereinstimmung mit dem polnischen Recht und dem Recht der Europäischen Union und nach Durchführung der erforderlichen Umweltstudien, einschließlich einer detaillierten Bestandsaufnahme der Natur im Gebiet der potenziellen Auswirkungen des Unternehmens, durchgeführt wird.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Die räumlichen Bedingungen für Schutzgebiete wurden im UVP-Bericht ausführlich erörtert. Der grenzüberschreitende Bericht konzentriert sich auf die Bewertung der Auswirkungen auf Meeresgebiete, für die die Möglichkeit potenzieller grenzüberschreitender Auswirkungen ermittelt wurde.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.1. „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</li> <li>2) Kapitel IV.1.4 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte – Meeresumwelt“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.3.2. „Beschreibung der (biotischen) Umweltbestandteile für die analysierten Varianten im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Landgebiet, Übergangsbereich und Seegebiet)“;</li> <li>2) Kapitel VI.4.1. „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band III:</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p><b>Für den Standort Lubiatowo-Kopalino:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel III.2.1.4</b> „Gebiete, die auf Grund des Naturschutzgesetzes definiert wurden“;</li> <li><b>Kapitel III.2.1.5</b> „Gebiete, die auf Grund der Vorschriften des internationalen Rechts definiert wurden“.</li> </ol> <p><b>Für den Standort Żarnowiec:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel III.2.2.4</b> „Gebiete, die auf Grund des Naturschutzgesetzes definiert wurden“;</li> <li><b>Kapitel III.2.2.5</b> „Gebiete, die auf Grund des internationalen Rechts definiert wurden“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel IV.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“.</li> </ol>
	25	9.g) Es wird empfohlen, ein neues und ausführlicheres Projektinformationsblatt zu erstellen. Den Anwohnern sollte jede Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern, bevor das Projektinformationsblatt zur Grundlage für die endgültige Umweltverträglichkeitsprüfung wird.	9.g) In Bezug auf den Kommentar g), in dem empfohlen wird, einen neuen und detaillierteren KIP zu erstellen, wird in der vorliegenden Stellungnahme von PGE EJ 1 sp. z o.o. dargelegt, dass der KIP nicht geändert werden muss und den Anforderungen und Zielen des polnischen und des EU-Rechts sowie den IAEO-Richtlinien entspricht. Zweck des KIP ist es, die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Informationen zu präsentieren, um im Rahmen des Scoping-Prozesses unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Interessengruppen die detaillierten Anforderungen an den Umfang und die Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung für das erste KKW in Polen festzulegen und den Interessengruppen die grundlegenden Annahmen für die geplante Investition zu präsentieren. Ausführliche Informationen über das Projekt, seine Auswirkungen, die geplanten Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen usw. werden im UVP-Bericht enthalten sein.	Sie gibt auch keine Antwort auf den Vorbehalt in der Etappe des UVP-Berichts	

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
<b>Österreich</b>					
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	1	(1) Bei der derzeitigen Durchführung des Scoping-Verfahrens wird die Öffentlichkeit nicht beteiligt. Von den vier geplanten Konsultationsphasen erwiesen sich die ersten drei als informell, und nur die letzte Phase sollte eine "formelle öffentliche Konsultation" sein. Auch wenn dies nach polnischem Recht für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend vorgeschrieben ist, wäre es ratsam, die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Anfangsphase und im Scoping-Bericht zu berücksichtigen.	1) Nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. entspricht der Inhalt der Stellungnahme nicht den Tatsachen, da in der Scoping-Phase Aktivitäten durchgeführt wurden, um u.a. die potenziellen Verfahrensbeteiligten (mit materiellem und rechtlichem Interesse) und das Bild der öffentlichen Meinung zu berücksichtigen. In Kapitel 16 des Vorhabeninformationsblatts ("PIS") werden die Fragen im Zusammenhang mit der Kommunikation und der Beteiligung der Öffentlichkeit in den verschiedenen Phasen des Projekts ausführlich beschrieben. In Bezug auf die Scoping-Phase wurden im KIP nicht nur die bereits durchgeführten Aktivitäten angegeben, d.h.: - Treffen mit den Gemeindebehörden, Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, - Organisation von Informationstreffen mit den Einwohnern ausgewählter Dörfer, - Erstellung von Informationsmaterial über die durchgeführten Aktivitäten, - Zusammenarbeit mit den lokalen Medien, um über die durchgeführten Arbeiten zu informieren, Erstellung spezieller Artikel, Sendungen, - sondern auch die geplanten Aktivitäten: - Entwicklung einer eigenen Registerkarte auf der Unternehmenswebsite www.pgeej1.pl, - Fortsetzung der Informationstreffen in den Dörfern, bei denen die Gemeindebehörden über den Fortgang der Arbeiten informiert werden, - Entwicklung von Informationsmaterial, das auf die Informationsbedürfnisse der Einwohner abgestimmt ist und in den lokalen Informationsstellen, bei Veranstaltungen der Gemeinde usw. zur Verfügung gestellt wird, - Entwicklung eines zyklischen Newsletters und dessen Verteilung (in gedruckter und elektronischer Form) an die Gemeindebehörden und Meinungsführer, - Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den Medien, um über den Stand der Arbeiten zu informieren (Pressekonferenzen, spezielle Artikel und Sendungen). Alle oben genannten Elemente sind im Konzept des sozialen Dialogs enthalten, der nicht nur das Sammeln von Kommentaren der Öffentlichkeit in Bezug auf das Unternehmen und Informationen über mögliche soziale Konflikte umfasst (diese Rolle wurde unter anderem durch Treffen mit den Gemeindebehörden und Versammlungen in den Dörfern erfüllt), sondern auch Aktivitäten mit informativem und erzieherischem Charakter, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, den Fortschritt der Arbeiten laufend zu verfolgen und sich aktiv an den nachfolgenden Phasen der Ungernemenplanung zu beteiligen. Es sei darauf hingewiesen, dass die oben genannten Maßnahmen über die gesetzliche Verpflichtung zur Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer Entscheidung über Umweltauflagen hinausgehen. PGE EJ 1 sp. z o.o. ist sich des Umfangs und der Bedeutung des Projekts für die Allgemeinheit bewusst und hat daher beschlossen, zusätzliche Aktivitäten durchzuführen, die aufgrund ihres fakultativen Charakters und des in Polen geltenden Rechtssystems überwiegend informellen Charakter haben, deren Ergebnisse jedoch im Rahmen des Investitionsprozesses für das Unternehmen in vollem Umfang berücksichtigt wurden und werden. Was die Information der Öffentlichkeit in potenziell exponierten Ländern betrifft, so wurde die KIP-Dokumentation übersetzt und an die zuständigen Behörden in diesen Ländern verteilt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, das am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnet wurde (Ges.Bl. von 1999, Nr. 96, Pos. 1109 u. Pos. 1110) „die betreffenden Vertragsparteien sicher stellen, dass die Öffentlichkeit der Vertragspartei, die in den von den geplanten Tätigkeiten voraussichtlich betroffenen Gebieten betroffen ist, über die geplanten Tätigkeiten informiert wird und die Möglichkeit hat, etwaige Bemerkungen oder Einwände gegen die geplanten Tätigkeiten vorzubringen und diese Bemerkungen oder Einwände der zuständigen Behörde der Ursprungspartei entweder direkt oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei mitzuteilen. Indem der Generaldirektor für Umweltschutz ("GDOŚ") den potenziell betroffenen Ländern einen übersetzten KIP zur Verfügung stellt, wird einerseits die Möglichkeit geschaffen, am grenzüberschreitenden Verfahren teilzunehmen und die Öffentlichkeit dieses Landes bereits in der Scoping-Phase zu informieren. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Espoo-Konvention in polnisches Recht umgesetzt wurde, indem unter anderem im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung "jedermann" (einschließlich der Öffentlichkeit der betroffenen Länder) der Zugang zu Informationen und die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörungen in der Phase des Umweltverträglichkeitsberichts (im Folgenden "UVP-Bericht") garantiert wird. Damit ist ein gleichberechtigter Zugang für die Öffentlichkeit in Polen und potenziell betroffenen Ländern gewährleistet.	Vorbehalt unbegründet. Sie gibt auch keine Antwort auf den Vorbehalt in der Etappe des UVP-Berichts	

	<p>2</p>	<p>(2) Der Umweltverträglichkeitsbericht für das Vorhaben muss Alternativen für die Energieerzeugung aufzeigen, die den in der Richtlinie der Europäischen Union über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Übereinkommen von Espoo genannten Annahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Alternativen in der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen zum einen Reaktortypen und Standortoptionen, zum anderen auch unterschiedliche Stromerzeugungstechnologien. Zu den möglichen Alternativen gehören auch Möglichkeiten zur Energieeinsparung. Die Option "Null" hingegen soll eine Situation beschreiben, in der das Vorhaben überhaupt nicht durchgeführt wird. Aus dem Scoping-Bericht geht nicht hervor, ob im Umweltverträglichkeitsbericht alternative Energieerzeugungs- und Energieeinsparmöglichkeiten dargestellt werden sollen, auf deren Grundlage dann eine Auswahlentscheidung getroffen werden soll.</p>	<p>2) Nach Ansicht von PGE EJ1 sp. z. o.o. ist die Bemerkung ungerechtfertigt, da die Analyse alternativer Stromerzeugungstechnologien zur Kernenergie u.a. Gegenstand wichtiger nationaler Strategiedokumente war, unter anderem: Energiepolitik Polens bis 2030 - Anhang zum Beschluss Nr. 202/2009 des Ministerrats vom 10. November 2009 über die "Energiepolitik Polens bis 2030", ( M.P. von 2009, Nr. 2 Pos. 11 ) (im Folgenden "PEP2030") und das Polnische Kernenergieprogramm - Anhang zum Beschluss Nr. 15/2014 des Ministerrats vom 28. Januar 2014 über ein Mehrjahresprogramm mit dem Titel "Polnisches Kernenergieprogramm", ( M.P. von 2014, Pos. 502). (nachstehend "PPEJ"). Das PEP2030 umfasst auch Pläne zur Verbesserung der Effizienz des Endverbrauchs von Energie und Energiedienstleistungen, die sich aus der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. Von 2006, Serie L 114 vom 30.4.2006, S. 1) Von 2006, Serie L 114 , S. 64 in geänderter Fassung) ergeben. U. EU. 2006. Reihe L, Nr. 114 S. 64 in der geänderten Fassung) ergeben. Außerdem wurde PGE EJ 1 als Zweckgesellschaft gegründet, um das Investitionsverfahren für den Bau des ersten Kernkraftwerks in Polen durchzuführen und nicht für andere Vorhaben. Die vorgenannten Dokumente wurden einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, in deren Rahmen entsprechende Analysen durchgeführt wurden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Bau eines Kernkraftwerks ("KKW") nach Ansicht des PPEJ ein wesentliches Element der Diversifizierung der Stromerzeugungsquellen ist - hin zu einem ausgewogeneren "Energimix" (Energy mix), einschließlich eines erheblichen Anteils an erneuerbaren Energiequellen (EE), und ein Programm zur notwendigen Modernisierung des polnischen Stromsektors. Der UVP-Bericht wird sich daher auf die Umweltziele beziehen, die sich aus den für die Durchführung des Vorhabens relevanten strategischen Dokumenten ergeben. Im UVP-Bericht wurde gemäß der Bestimmung von Artikel 66 (1) (4) des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an der Umweltverträglichkeitsprüfung (d.h. Ges. Bl. von 2013, Pos. 1235, in der geänderten Fassung) ("das UVP-Gesetz") und den Bestimmungen des NIP-Kapitels 7. wird eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt für den Fall, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird, enthalten sein. Ferner ist festzustellen, dass keine der in der Stellungnahme des betroffenen Staates angeführten Rechtsvorschriften, d. h. das Espoo-Übereinkommen, die Richtlinie 2011/52/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben (Ges. Bl. Ue von 2012, Serie L, Nr. 26, S. 1) (im Folgenden: Richtlinie 2014/52/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/52/EU über die Verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Ges. Bl. Ue, Serie L, Nr. 124, S. 1) (im Folgenden die Richtlinie 2014/52/EU) ist nicht vorgesehen, dass alternative Energieerzeugungsoptionen (aus anderen Quellen) im UVP-Bericht beschrieben und bewertet werden müssen. In Übereinstimmung mit der Espoo-Konvention: ANHANG II INHALT DER UMWELTPRÜFUNGSdokUMENTATION - Die in die Umweltverträglichkeitsprüfungsdokumentation aufzunehmenden Informationen muss gemäß Artikel 4 mindestens Folgendes umfassen: (a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Tätigkeit und ihres Zwecks, b) gegebenenfalls eine Beschreibung der realisierbaren Alternativen (z. B. in Bezug auf den Standort oder die Technologie der vorgeschlagenen Tätigkeit, einschließlich der Möglichkeit, nicht fortzufahren, [...] Im Einklang mit der Richtlinie 2011/52/EU Anhang IV ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1 [...] 2. Ein Überblick über die wichtigsten vom Auftragnehmer in Betracht gezogenen Alternativen, einschließlich einer Angabe der Hauptgründe für die Wahl unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen. [...] Gemäß der Richtlinie 2014/52/EU - ANHANG IV INFORMATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1 (DIE IM UMWELTVERTRÄGLICHKEITSBERICHT ENTHALTENEN INFORMATIONEN) [...] 2. Eine Beschreibung der vom Bauunternehmer in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Vorhabenprojekt, Technologie, Standort, Größe und Umfang), die für das vorgeschlagene Vorhaben und seine Merkmale relevant sind, sowie eine Erklärung der Hauptgründe für die Wahl der Option, einschließlich eines Vergleichs der Umweltauswirkungen. [...] Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, sollte der UVP-Bericht eine Beschreibung vernünftiger Alternativen enthalten, z. B. in Bezug auf den Standort oder die Technologie. Die Verfasser eines potenziell exponierten Landes stützten sich auf die Auslegung der allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU, die in dieser Hinsicht durch die Richtlinie 2014/52/EU geändert und präzisiert wurde. In Anbetracht dessen ist die Beschreibung (und vorherige Analyse) der voraussichtlichen Auswirkungen anderer Energieerzeugungsmethoden als der Kernenergie, z.B. Steinkohle oder Energieeinsparung, kein obligatorisches Element der Variantenanalyse gemäß Art. 66 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Art. 81 des UVP-Gesetzes (das die Bestimmungen der oben genannten Richtlinien umsetzt). Dies bedeutet nicht, dass der UVP-Bericht für das Vorhaben keine Analyse für verschiedene Energieerzeugungsszenarien enthalten wird (z. B. im Hinblick auf relevante Analysen der Klimaauswirkungen und Szenarien zur Anpassung an den Klimawandel). Wesentlich ist, dass bei der Bewertung der Umweltauswirkungen im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens sowohl mikro- als auch makroökonomische Auswirkungen berücksichtigt werden. Wird das Projekt nicht durchgeführt, ergeben sich auf lokaler und regionaler Ebene keine Umweltveränderungen, vorausgesetzt, es werden keine anderen alternativen Energiequellen entwickelt oder die sozioökonomischen Funktionen im untersuchten Gebiet weiter ausgebaut. Was die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt auf der Makroebene betrifft, so wird sich die Nichtdurchführung des Vorhabens nachteilig auf das Tempo der Verringerung der Treibhausgasemissionen in Polen auswirken, das - wie auch andere Mitgliedstaaten - im Rahmen der Umsetzung der EU-Klimapolitik zu deren Reduzierung verpflichtet wurde.</p>	<p>In der Phase der Beantwortung der Vorbehalte wurde die Ergänzung der Angaben im UVP-Bericht nicht erklärt, aber schließlich wurde das Thema behandelt.</p>	<p>Der UVP-Bericht befasst sich sowohl mit den Realisierungsvarianten des Vorhabens als auch mit den Entwicklungsszenarien der staatlichen Energiewirtschaft. Es wurde insbesondere auf die Annahmen der nationalen Strategien wie das polnische Kernenergieprogramm 2040 und die Energiepolitik Polens bis 2030 verwiesen. Zusätzlich zu diesen Strategien wurde auch bewertet, wie sich das Vorhaben in die Gemeinschaftsstrategien der EU einfügt. Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und seine Veränderungen wurden auch verschiedene Entwicklungsszenarien berücksichtigt, darunter ein Nullszenario ohne Investitionstätigkeit.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <p>1) <b>Kapitel 3</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“.</p> <p><b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel I.6</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) <b>Kapitel I.7</b> „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.1.5</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.1.6</b> „Das Vorhaben vor dem Hintergrund der strategischen Dokumente“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>4) <b>Kapitel VI.3.3.2</b> „Klima“;</p> <p>5) <b>Kapitel VI.4.3</b> „Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der klimatischen Faktoren auf das Vorhaben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band I:</b></p> <p>1) <b>Kapitel I.6</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) <b>Kapitel I.7</b> „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“.</p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.11.3.2.</b> „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.11.4.3</b> „Risiko des Auftretens einer Naturkatastrophe“ Ziff. 2 Hochwassergefahren - Überschwemmung und Überflutung des KKW-Geländes. Die maximalen sicheren Geländekoten für beide Standorte sind in diesem Kapitel angegeben und basieren auf einer Wahrscheinlichkeit von 1:10.000 Jahren für Sturmflut, Wellenhöhe und Meeresspiegelveränderung unter Berücksichtigung des Klimawandels bis Jahr 2180;</p> <p>3) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Band III:</b></p> <p>1) <b>Kapitel III.3.2</b> „Klima“;</p> <p>2) <b>Anhang III.3.2.-1</b> „Technische Anmerkung zu den Szenarien des Klimawandels“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.3</b> „Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (und Mikroklima) und Klimafaktoren auf das Vorhaben“.</p>
--	----------	---	--	---	---

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	3	<p>3) Die folgenden Informationen sollten immer in den Umweltverträglichkeitsbericht aufgenommen werden, damit überprüft werden kann, ob die Bestätigung der Entsorgung zugänglich ist:</p> <p>Radioaktive Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie werden radioaktive Abfälle eingestuft? Welche Arten von Abfällen und in welchen Mengen sind zu erwarten?</li> <li>• Wie werden die radioaktiven Abfälle konditioniert? Wo befinden sich die Mülldeponien?</li> <li>• Bis wann soll die geplante Zwischenabfalldeponie für schwach- und mittelaktive Abfälle (LILW) eingerichtet werden, welches Volumen und welche Technologie wird verwendet?</li> <li>• Wo soll die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen in Zukunft erfolgen? Abgebrannter Kernbrennstoff:</li> <li>• Welche Mengen an abgebrannten Brennelementen werden für die verschiedenen in Betracht gezogenen Reaktortypen erwartet?</li> <li>• Welche Kapazitäten haben die Lagerbecken des geplanten Kernkraftwerks? Für wie viele Betriebsjahre sind sie vorgesehen?</li> <li>• Welcher Zeitplan ist für die Einrichtung eines Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente vorgesehen und welche Kapazität soll es haben? Welche Technologie wird eingesetzt?</li> <li>• Welches Konzept und welcher Zeitplan sind für die Einrichtung eines Tiefenlagers für abgebrannte Brennelemente vorgesehen? Informationen darüber, ob und wenn ja, welche alternativen Lösungen für die geologische Tiefenlagerung von Abfällen in Polen in Betracht gezogen werden, wären ebenfalls willkommen. Außerdem sollte der Umweltverträglichkeitsbericht Informationen darüber enthalten, wie sich die Endlagerung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle auf die Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung auswirkt.</li> </ul>	<p>3) PGE EJ 1 sp. z o.o. weist darauf hin, dass in der Übersetzung des Vermerks über potenziell gefährdete Länder fälschlicherweise die Worte "Mülldeponie/Lagerung" verwendet werden, während es "Lageraum/Lagerung" heißt. Im weiteren Teil des Beitrags bezieht sich PGE EJ 1 sp. z o.o. auf den Vermerk und geht davon aus, dass die Absicht des Autors es war, sich auf Lager/Lagereinrichtungen beziehen zu wollen.</p> <p>In der Stellungnahme des exponierten Staates werden verschiedene Fragen im Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen aufgeworfen. Einige davon betreffen den Bau von Endlagern für radioaktive Abfälle, die nicht Teil des Projekts sind und im Einklang mit dem Beschluss Nr. 195 des Ministerrats vom 16. Oktober 2015 über den "Nationalen Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente" umgesetzt werden (M. P. von 2015, Punkt 1092) - (im Folgenden: "KPPzOPiWPJ"), wie in der KIP in Kapitel 5.5.3 beschrieben. Der Bau von Mülldeponien wird einem gesonderten Umweltverträglichkeitsverfahren unterzogen.</p> <p>Gemäß Artikel 48a des Gesetzes vom 29. November 2000 - Atomrecht (d.h. Ges. Bl. von 2014, Pos. 1512; im Folgenden "Atomgesetz") ist jede Organisationseinheit, in der radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente anfallen, dafür verantwortlich, dass radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente von ihrer Entstehung bis zu ihrer Entsorgung, einschließlich der Finanzierung dieser Entsorgung, entsorgt werden können.</p> <p>Gemäß dem KIP wird das System zur Entsorgung radioaktiver Abfälle am Kraftwerksstandort, einschließlich u. a. der Klassifizierung radioaktiver Abfälle, der erwarteten Mengen an schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, hochradioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen, der Systeme zur Behandlung radioaktiver Abfälle, der Lagereigenschaften usw., im UVP-Bericht auf der Grundlage des Rahmens für die Randbedingungen beschrieben. Diese Beschreibungen stehen im Einklang mit dem Erlass des Ministerrats vom 14. Dezember 2015 über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente (Ges. Bl. von 2015, Pos. 2267) (im Folgenden: „Erzeugung von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen“). Darüber hinaus wird im UVP-Bericht nach bestem Wissen und Gewissen der gesamte Brennstoffkreislauf mit einer Beschreibung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Abfallentsorgungsoptionen dargestellt.</p> <p>Wo kumulative Auswirkungen auftreten, werden sie entsprechend bewertet. Es ist zu erwähnen, dass die Frage der Wahl des Brennstoffkreislaufs mit der Wahl einer bestimmten Reaktortechnologie und der diesbezüglichen Politik der Republik Polen zusammenhängt, deren aktuelle Pläne im KPPzOPiWPJ enthalten sind.</p> <p>An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Investitionsprozesses für den Bau von Kernkraftwerken nicht alle technischen und technologischen Lösungen sowohl in dieser Phase als auch in der Phase der Erstellung des UVP-Berichts angegeben werden können. Daher wird die Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts auf der Grundlage der Randbedingungen (vide: Kapitel 9.1. KIP).</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. die in der Position des exponierten Landes genannten Elemente im UVP-Bericht größtenteils berücksichtigt werden, was sich aus den Bestimmungen des KIP ergibt, wobei die Beschränkungen des verfügbaren Wissens in der Phase der Erstellung des UVP-Berichts und die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Lagereinrichtungen für radioaktive Abfälle kein Bestandteil des Projekts sind und PGE EJ 1 sp. z o.o. nicht für ihre Umsetzung verantwortlich ist. Antworten auf ausgewählte Fragen finden sich auch im oben erwähnten KPPzOPiWPJ [Nationaler Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente] und in der Verordnung über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente.</p>	Die meisten dieser Kommentare werden im UVP-Bericht beantwortet.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <p>1) <b>Kapitel 4</b> „Beschreibung der Kernbrennstoffkreisläufe“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</p> <p>3) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;</p> <p>4) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.2.10.</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“;</p> <p>3) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Quellen des Anfalls radioaktiver Abfälle und Vorgehensweise mit radioaktiven Abfällen in der Betriebsphase des Vorhabens“;</p> <p>4) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	4	4) Die im Scoping-Dokument der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Informationen über mögliche Stör- und Unfälle im geplanten Kernkraftwerk in Polen sind unvollständig. Es fehlen Angaben zu auslösenden Ereignissen [PGE EJ1 - korrekt "auslösend"], zu den zu berücksichtigenden Sicherheitsanforderungen, zu den Ergebnissen der probabilistischen Sicherheitsanalyse (PSA) einschließlich der Werte der freigesetzten radioaktiven Stoffe und zu den Ergebnissen der Berechnungen der Kontaminationsausbreitung.	4) Die Rolle des KIP (mit anderen Worten "Scoping-Dokument") besteht nicht darin, einen vollständigen Satz spezifischer Informationen über die potenziell vorhersehbaren Betriebs- und Notfallbedingungen eines geplanten Kraftwerks zu liefern. Der Zweck des NIP, wie in Kapitel 2 dieses Dokuments beschrieben, besteht darin, ein Paket von Informationen bereitzustellen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt über das Projekt, die Umwelt und den Bedarf an zusätzlichem Wissen bekannt sind, wodurch eine Art Leitfaden für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren geschaffen wird, der die korrekte und vollständige Erstellung des UVP-Berichts in der nächsten Phase des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ("UVP") ermöglicht. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Rolle der KIP nicht darin besteht, einen vollständigen Satz von Informationen für die probabilistische Sicherheitsanalyse ("PSA") zu liefern. Der Umfang und die Methodik der PSA sind in der Verordnung des Ministerrats vom 31. August 2012 über den Umfang und die Durchführung von Sicherheitsanalysen, die vor dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer kerntechnischen Anlage durchgeführt werden, geregelt (Ges. Bl. von 2021, Pos. 1043)(Im Folgenden: „die Verordnung über Sicherheitsanalysen“). Wie in der KIP angegeben ( vide: Kapitel 10.5 ) Notfallbedingungen, die grenzüberschreitende Auswirkungen, einschließlich schwerer Unfälle, verursachen können, werden im UVP-Bericht, der auch die Ergebnisse der Modellierung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe und der Dosis enthält, vollständig ermittelt und bewertet. Größere Notfälle werden in Übereinstimmung mit den geltenden polnischen Vorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Anforderungen und Empfehlungen definiert. Wichtig ist, dass die polnischen Vorschriften die weltweit höchsten Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke festlegen, die den neuesten internationalen Anforderungen entsprechen (insbesondere den Sicherheitszielen für Reaktoren der neuen Generation, die im Dokument SSR-2/1 der Internationalen Atomenergie-Organisation (nachstehend IAEA) und in der WENRA-Erklärung von 2010 enthalten sind). WENRA-Stellungnahme zu den Sicherheitszielen für neue Kernkraftwerke. November 2010), auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des "EUR"-Dokuments (ang. European Utility Requirements) und die Lehren, die aus dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Dai-ichi und aus den Stresstests" der europäischen Kernkraftwerke gezogen wurden. Die in den polnischen Vorschriften enthaltenen Sicherheitsanforderungen beschränken sich nicht auf die Festlegung probabilistischer Kriterien. Die Sicherheitsziele für die neue Generation von Reaktoren, die in den polnischen Vorschriften festgelegt wurden, betreffen den praktischen Ausschluss (deterministisch, durch Anwendung geeigneter Auslegungslösungen) von Reaktorkernstörfällen, die zu einer frühzeitigen Beschädigung der Reaktorsicherheitshülle oder zu sehr großen Freisetzungen radioaktiver Stoffe in die Umwelt führen könnten, und die Begrenzung der Folgen von Kernstörfällen, die nicht ausgeschlossen werden konnten, auf ein solches Ausmaß, dass die Notwendigkeit von Investitionsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auf ein begrenztes Gebiet und eine begrenzte Zeit erheblich reduziert wird.	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b> 1) <b>Kapitel II.11.</b> „Gefahren und schwere Störfälle“; 2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“. <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b> 1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.  <b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b> 1) <b>Kapitel VI.2.11.</b> „Gefahren und schwere Störfälle“; 2) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.  <b>UVP-Bericht</b> <b>In Band II:</b> 1) <b>Kapitel II.11.</b> „Gefahren und schwere Störfälle“; 2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“. <b>In Band IV:</b> 1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.
	5	5) Der Bericht über die Umweltauswirkungen des Projekts sollte die Darstellung potenzieller Störungen außerhalb der Auslegungsbedingungen [PGE EJ 1 - korrekt: "Störungen, die schwerwiegender sind als in den erweiterten Auslegungsbedingungen enthalten"] unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens berücksichtigen.	5) Für die Bewertung der Strahlung auf dem Gebiet Polens und potenziell exponierter Länder (insbesondere für die Erfordernisse der Notfallplanung) werden im UVP-Bericht die Strahlungsfolgen eines schweren Unfalls des KKW in Übereinstimmung mit den geltenden polnischen Vorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Anforderungen und Empfehlungen ermittelt und bewertet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Folgenabschätzung solcher Ereignisse einerseits die Auswirkungen eines solchen Unfalls aufzeigen muss und andererseits die Schlussfolgerungen, einschließlich der Bewertung, ob die Auswirkungen erheblich sind, die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens gemäß der im KIP beschriebenen allgemeinen UVP-Methodik berücksichtigen müssen.	Die meisten der Antworten auf die Stellungnahme werden im UVP-Bericht beantwortet	<b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b> 1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“; 2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“. <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b> 1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.  <b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>1) Kapitel VI.2.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) Kapitel VI.4.14 „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“;</p> <p>3) Kapitel VI.4.17 „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Falle eines schweren Unfalls“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <p>1) Kapitel II.11. „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</p> <p>2) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</p>
	6	<p>6) Der Umweltverträglichkeitsbericht sollte daher folgende Informationen enthalten, um die potentiellen Auswirkungen auf Österreich richtig beurteilen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergebnisse der probabilistischen Sicherheitsanalyse (Stufen 1, 2 und 3) für jede potenzielle Reaktoroption;</li> <li>- Wahrscheinlichkeit/Häufigkeit von Kernschäden (CDF) und schweren Unfällen mit (frühzeitigen) signifikanten Lecks (LRF oder LERF) einschließlich Wahrscheinlichkeitsverteilung (Quantile);</li> <li>- Informationen über den Beitrag interner und externer Ereignisse für CDF, LRF und LERF;</li> <li>- Informationen über Szenarien schwerer Unfälle einschließlich Unfällen in den Lagerbecken für abgebrannte Brennelemente - detaillierte Darstellung der Maßnahmen, die zur Beherrschung schwerer Unfälle oder zur Minderung ihrer Folgen ergriffen wurden;</li> <li>- Menge und Zusammensetzung der aus dem Kernkraftwerk freigesetzten radioaktiven Produkte für die wichtigsten Kategorien von Freisetzungen, einschließlich Freisetzungen aus den Lagerbecken für abgebrannte Brennelemente.</li> </ul> <p>Klare und verständliche Darstellung der Ausbreitungsberechnungen von Schadstoffen sowie der Bestimmung der Strahlendosis bei Störfällen und Unfällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu den für die Berechnung der Schadstoffausbreitung gewählten Methoden und Programmen;</li> </ul>	<p>6) In Bezug auf den Hinweis auf die Aufnahme der PSA-Ergebnisse in den UVP-Bericht teilt PGE EJ 1 sp. z o.o. mit, dass die PSA-Stufen 1 und 2 obligatorisch durchgeführt werden müssen, was sich aus dem polnischen Gesetz ergibt (PSA-Stufe 3 ist nach dem polnischen Gesetz nicht erforderlich). Der Umfang der Berücksichtigung der PSA in der UVP wird jedoch an den Kenntnisstand in einem bestimmten Stadium des Investitionsprozesses angepasst, soweit dies in diesem Stadium des Fortschritts des Investitionsprozesses möglich ist (und in späteren Phasen der UVP ergänzt wird). Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Kernkraftwerken um eine besondere Art von Projekten handelt, bei denen das Analyse-, Bewertungs- und Standortauswahlverfahren auf der Grundlage von ausschließenden, bedingenden und zulassenden Standortkriterien in immer feineren Abstufungen erfolgt. Verschiedene Faktoren und Kriterien, die die Merkmale der einzelnen Standortoptionen widerspiegeln, werden in den nachfolgenden Phasen der Umweltverträglichkeitsprüfung einer multikriteriellen Analyse unterzogen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Kernkraftwerken um eine besondere Art von Projekten handelt, bei denen das Verfahren der Analyse, Bewertung und Standortwahl in immer präziseren Schritten anhand der ausschließenden, bedingenden und zulassenden Standortkriterien erfolgt. Verschiedene Faktoren und Kriterien, die die Merkmale der einzelnen Standortoptionen widerspiegeln, werden in den nachfolgenden Phasen der Umweltverträglichkeitsprüfung einer multikriteriellen Analyse unterzogen. Aufgrund der Tatsache, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung für das erste polnische Kernkraftwerk einen stufenweisen Charakter hat und somit eine obligatorische sog. Re-Evaluierung im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Baugenehmigung (im Folgenden "die erneute UVP") gemäß Art. 82 Abs. 1 Nr. 4a des UVP-Gesetzes voraussetzt, wird im Rahmen der sog. "Re-EVP" eine Klärung der Sicherheitsanforderungen auf der Entwurfsebene (jedoch im Rahmen der ersten UVP, die mit der Erteilung des Beschlusses über die Umweltbedingungen abgeschlossen wurde; im Folgenden - "DŠU") durchgeführt. Wichtig ist, dass der Inhalt des UVP-Berichts, der in der Phase der so genannten erneuten UVP vorgelegt wird, in Artikel 67 des UVP-Gesetzes festgelegt ist: "Der Bericht über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens, der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wird, die Teil des Verfahrens für den Erlass der in Artikel 72 Absatz 1 Ziffern 1, 10, 16 und 18 genannten Entscheidung ist, sollte 1) die in Art. 66 genannten Informationen enthalten, deren Detaillierungsgrad und Genauigkeit entsprechend den verfügbaren Daten aus der Bauplanung und anderen Informationen bestimmt werden, die nach Erlass der Entscheidung über die Umweltbedingungen und der in Art. 72 Abs. genannten</p>	<p>Die meisten der Antworten auf die Stellungnahme werden im UVP-Bericht beantwortet</p>	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel II.11. „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.2.11. „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) Kapitel VI.3.3.2. „Klima“;</p> <p>3) Kapitel VI.4.14 „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“;</p> <p>4) Kapitel VI.4.17 „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Falle eines schweren Unfalls“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <p>1) Kapitel II.11. „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Band III</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben zu den für die Berechnung der Schadstoffausbreitung verwendeten Eingangsparametern (Menge und Zusammensetzung der freigesetzten radioaktiven Produkte, Höhe und Dauer der Freisetzung, meteorologische Daten) und deren Begründung;</li> <li>Angaben zu den Ergebnissen der Berechnung der Schadstoffausbreitung in Bezug auf Strahlendosen und Bodenkontamination (insbesondere Cs-137- und I-131-Nuklide);</li> <li>Darstellung einer Wahrscheinlichkeitsverteilung der Ergebnisse anstelle der bloßen Angabe von berechneten Durchschnittswerten.</li> <li>Informationen über mögliche externe Auswirkungen an einem bestimmten Standort: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergebnisse aktueller Beobachtungen zu Erdbeben, Überschwemmungen und extremen Wetterbedingungen;</li> <li>Methodik zur Bestimmung signifikanter externer Ereignisse;</li> <li>Liste der zu berücksichtigenden externen Ereignisse und ihrer Merkmale;</li> <li>Informationen über Kombinationen von berücksichtigten externen Ereignissen;</li> <li>Informationen über erforderliche Sicherheitsmargen für die Projizierung von Kernkraftwerken.</li> </ul> </li> </ul> <p>Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche internationalen Dokumente (IAEA, WENRA, EUR) für das Projekt verbindlich sind. Die in Polen festgelegten Projektziele (in Bezug auf CDF- und LRF-Werte sowie maximale Strahlungsdosen) sollten ebenfalls angegeben werden.</p>	<p>Entscheidungen eingeholt wurden; 2) den Grad und die Art und Weise der Berücksichtigung der in der Entscheidung über die Umweltbedingungen und in den in Art. 72 Abs. 1 §§ 2-9, 11-13 und 15-18a genannten Entscheidungen enthaltenen Erfordernisse des Umweltschutzes zu bestimmen, wenn diese bereits für das Vorhaben erlassen wurden.“ In der so genannten Re-UVP-Phase, in der die aus der Auswahl des Technologielieferanten resultierenden Auslegungsdetails sowie die Verwaltungsentscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung für die kerntechnische Anlage, mit den Bestimmungen der UVP für den Bereich der Randbedingungen überprüft werden, wird ein vollständiger Satz von Auslegungsinformationen zur Verfügung stehen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der im Rahmen des DSU-Verfahrens vorzulegende UVP-Bericht die Ergebnisse der (von den Technologieanbietern zur Verfügung gestellten) PSAs der Stufen 1 und 2 für die genetische Auslegung der im Rahmen des Umschlags in Betracht kommenden Reaktortechnologien enthalten wird und dass die vorgelegten Kernschadenshäufigkeitsdaten (engl. Core damage frequency - CDF), die Häufigkeit von bedeutenden Freisetzungen (engl. Large release frequency - LRF) und Häufigkeit bedeutender vorzeitiger Freisetzungen (engl. Large early release frequency (LERF) für umsichtige KKW-Technologien dargestellt werden, Der UVP-Bericht, der im Rahmen der so genannten erneuten UVP vorgelegt wird, berücksichtigt die Ergebnisse der PSA, die Teil des ursprünglichen Sicherheitsberichts (im Folgenden "WRB") ist, der gemäß der Verordnung über Sicherheitsanalysen erstellt wurde. Wichtig ist, dass die polnischen Rechtsvorschriften die höchsten Sicherheitsstandards für die Kernenergie vorsehen, wie bereits in der Antwort auf Österreichs Kommentar Nr. 4 dargelegt. Was die Darstellung der Berechnungen der Schadstoffausbreitung und der Strahlungsdosen für die vorhergesagten Betriebs- und Notfallbedingungen im UVP-Bericht betrifft, so werden die Methoden der oben genannten Modellierung im UVP-Bericht beschrieben, und ihr Umfang, die Art des Modells und die Art der Darstellung der Ergebnisse werden an den Zweck angepasst, dem sie dienen sollen, d.h. die Bewertung der Auswirkungen der vorhergesagten Betriebs- und Notfallbedingungen auf die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens. Der im Rahmen des UVP-Verfahrens vorzulegende UVP-Bericht wird auch Informationen über potenzielle externe Auswirkungen auf den Standort enthalten, und es ist darauf hinzuweisen, dass der UVP-Bericht darauf abzielt, potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Lebens, zu ermitteln und zu bewerten. Die detaillierte Analyse des Risikos von Notfällen aufgrund externer Ereignisse ist ein Bestandteil des Standortberichts, der für die Standortentscheidung erforderlich ist und dessen Umfang in der Verordnung des Ministerrats vom 10. August 2012 über den detaillierten Umfang der Bewertung des für die Ansiedlung einer kerntechnischen Anlage vorgesehenen Gebiets und die Fälle, in denen die Möglichkeit ausgeschlossen ist, das Gebiet als den Anforderungen für die Ansiedlung einer kerntechnischen Anlage entsprechend zu betrachten (GBl. 2012, Pos. 1025) (im Folgenden "Standortverordnung"), festgelegt ist. Die Arbeiten am Standortbericht werden nahezu parallel zum UVP-Bericht durchgeführt, in den die aktuellen Ergebnisse des Standortberichts einfließen werden. Hinsichtlich der Informationen, welche internationalen Dokumente (IAEA, WENRA, EUR) für das Projekt verbindlich sind, ist PGE EJ 1 sp. z o.o. verpflichtet, die Bestimmungen des polnischen Rechts zu beachten, die die wichtigsten internationalen Anforderungen und Empfehlungen (insbesondere die WENRA-Empfehlungen für neue KKW), Anforderungen Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (Richtlinie 2014/87/Euratom) (im Folgenden "Richtlinie 2014/87/Euratom"), die IAEA-Sicherheitsstandards (insbesondere SF-1 und SSR-2/1 Rvw.1) und die EUR-Anforderung. Im UVP-Bericht wird gegebenenfalls auf die einschlägigen Anforderungen der polnischen Vorschriften für nukleare Sicherheit verwiesen.</p>		<p><b>1) Kapitel III.2</b> „Beschreibung der natürlichen (biotischen) Umweltbestandteile für die analysierten Varianten im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Landgebiet, Übergangsgebiet, Seegebiet“;</p> <p><b>2) Kapitel III.3.3</b> „Geologische Struktur“;</p> <p><b>3) Kapitel III.3.6</b> „Oberflächengewässer (Landgebiet“;</p> <p><b>4) Kapitel III.3.7</b> „Oberflächengewässer (Meeresgebiet“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p><b>1) Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“; <b>Kapitel IV.16.2</b> „Radioaktive Abfälle und ausgebrannter Kernbrennstoff“;</p> <p><b>3) Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</p> <p><b>4) Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</p> <p><b>5) Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p><b>1) Kapitel V.1.13</b> „Ionisierende Strahlung“.</p>
	7	7) Im Umweltverträglichkeitsbericht des Vorhabens sollten die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit möglichen Terroranschlägen und Sabotageakten behandelt werden: - Welche Anforderungen bestehen für ein geplantes	7) Im UVP-Bericht werden u.a. die Auslegungsanforderungen nach polnischem Recht, einschließlich des Atomgesetzes und der Verordnung des Ministerrats vom 31. August 2012 über die Anforderungen an die nukleare Sicherheit (GBl. 2012, Pos. 1048) (im Folgenden: Projektverordnung), in dem Umfang beschrieben, der es ermöglicht, Annahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung darzustellen, und in dem Detaillierungsgrad, der in der	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt..	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p><b>1) Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Kernkraftwerk in Bezug auf den Schutz vor der Möglichkeit eines absichtlichen Absturzes eines Passagierflugzeugs? - Welche der in Frage kommenden Reaktoroptionen erfüllen diese Anforderungen nach heutigem Kenntnisstand (nicht nur nach Angaben des Anbieters, sondern auf der Grundlage einschlägiger Genehmigungen von Genehmigungsbehörden in anderen Ländern)? - Welche Anforderungen bestehen für ein geplantes Kernkraftwerk in Bezug auf den Schutz vor der Gefahr von Cyberangriffen? - ist das Sicherheitsniveau des Kernkraftwerks und des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente ein Faktor bei der Wahl des Lieferanten oder der Technologie?	gegenwärtigen Phase der Projektumsetzung möglich ist, unter Berücksichtigung des am weitesten gehenden Szenarioansatzes für die Prüfung und des Rahmens der Randbedingungen für die betrachteten Reaktortechnologien. Die Sicherung von Kernkraftwerken gegen mögliche Sabotage und terroristische Angriffe ist eine Aufgabe, die eine Reihe von organisatorischen, planerischen und technischen Maßnahmen erfordert, die einen angemessenen physischen, personellen und IKT-Schutz gewährleisten und die Ausarbeitung von Notfallszenarien und Reaktionsplänen für den Fall möglicher terroristischer Angriffe auf das KKW. Wesentlich ist, dass die polnischen Rechtsvorschriften die höchsten Sicherheitsstandards für die Kernenergie vorsehen, wie bereits in der Antwort auf Österreichs Stellungnahme Nr. 4 dargelegt. Für ein KKW auf die Auswirkungen des Aufpralls eines großen Zivilflugzeugs. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Kernkraftwerken um eine besondere Art Unternehmen handelt, bei denen das Verfahren der Analyse, Bewertung und Standortwahl in immer präziseren Schritten anhand der ausschließenden, bedingenden und zulassenden Standortkriterien erfolgt. Verschiedene Faktoren und Kriterien, die die Merkmale der einzelnen Standortoptionen widerspiegeln, werden in den nachfolgenden Phasen der Umweltverträglichkeitsprüfung einer multikriteriellen Analyse unterzogen. Da es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für das erste KKW in Polen um eine stufenweise Prüfung handelt, die gemäß Art. 82 Abs. 1 Pkt. 4a des UVP-Gesetzes zwingend eine Neubewertung voraussetzt, wird die Spezifizierung der Sicherheitsanforderungen auf der Entwurfsebene (jedoch im Rahmen der ersten, mit der Ausstellung des DŠU abgeschlossenen UVP) im Rahmen der so genannten erneuten UVP erfolgen. Obwohl der UVP-Bericht im Rahmen der UVP in der Vorentwurfsphase (Planungsphase - Entwurfsannahmen) erstellt wird, enthält er die Beschreibung der rechtlichen Bedingungen und der Entwurfsanforderungen, die sich aus dem Gesetz und den Richtlinien und Empfehlungen ergeben, auch in Bezug auf Ereignisse, die sich aus menschlicher Tätigkeit ergeben (terroristische Anschläge und Sabotageakte), in dem Umfang und Detaillierungsgrad, der den Kenntnisstand des Investors in der jeweiligen Projektphase widerspiegelt und die Durchführung der UVP in der Phase der UVP ermöglicht. Gemäß Art. 67 Abs. 1) des UVP-Gesetzes soll der in der Phase der wiederholten UVP vorgelegte UVP-Bericht "(...) 1) die in Art. 66 genannten Informationen enthalten, deren Detailliertheit und Genauigkeit sich aus den vorhandenen Daten aus dem Bauprojekt und anderen Informationen ergibt, die nach der Entscheidung über die Umweltbedingungen und den in Art. 72 Abs. 1 Ziff. 2-9, 11-13 und 15-18a genannten Entscheidungen gewonnen wurden, sofern diese bereits für das Vorhaben erlassen wurden". Die vollständigen Projektinformationen werden in der Phase der erneuten UVP-Bewertung zur Verfügung stehen (sofern die Notwendigkeit berücksichtigt wird, sensible Informationen, insbesondere Sicherheitssysteme, vertraulich oder geheim zu halten). In dieser Phase werden die Projektdetails, die sich aus der Auswahl des Technologielieferanten ergeben, sowie andere Entscheidungen, einschließlich administrativer Entscheidungen, anhand der Bestimmungen der Entscheidung über die Umweltbedingungen, die für den Rahmen der Randbedingungen erlassen wurde, überprüft. Diese Informationen werden jedoch aufgrund ihrer Sensibilität als geheime Informationen behandelt. Im Rahmen des UVP-Verfahrens wird diese Frage gebührend berücksichtigt werden. Von Menschen verursachte externe auslösende Ereignisse (einschließlich terroristischer Anschläge und Sabotage) werden in den Sicherheitsnachweis für die kerntechnische Anlage gemäß der Sicherheitsnachweisverordnung aufgenommen. Die Sicherheitsanalyse wiederum ist erforderlich, um eine Genehmigung für den Bau einer kerntechnischen Anlage gemäß Artikel 36d Absatz 1 und 2 des Atomgesetzes zu erhalten: Bevor der Investor beim Präsidenten der Staatlichen Atomenergiebehörde einen Antrag auf Genehmigung für den Bau einer kerntechnischen Anlage stellt, muss er die technischen und umweltbezogenen Faktoren berücksichtigen und sie einer Überprüfung unterziehen, an der die an der Planung der kerntechnischen Anlage beteiligten Stellen nicht teilnehmen dürfen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitsanalysen konzipiert der Investor eine kerntechnische Anlage. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitsanalysen erstellt der Investor einen vorläufigen Sicherheitsbericht, den er dem Präsidenten der Agentur zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung vorlegt". Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, werden die von der österreichischen Seite angesprochenen Punkte im Laufe des Investitionsprozesses, unter anderem auch in den einzelnen Umweltverträglichkeitsprüfungen,		<p>2) Kapitel II.11.3.1 „Arten der externen Ereignisse“;</p> <p>3) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.2.11. „Gefahren und schwere Störfälle“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</p> <p>2) Kapitel II.11.3.1 „Arten der externen Ereignisse“;</p> <p>3) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			für das Projekt im Detail ermittelt werden. Da es sich bei dem Vorhaben um ein Schlüsselement der kritischen Infrastruktur des Landes handelt, werden Sicherheitsfragen (einschließlich eines umfassenden Schutzes vor Terroranschlägen) bei ihrer Planung, ihrem Bau und ihrem Betrieb Vorrang haben und müssen mit der internen Sicherheitsstrategie für die Kernenergie vereinbar sein. Diese Informationen sind jedoch aufgrund ihrer Sensibilität als geheime Informationen zu behandeln. Im Rahmen des UVP-Verfahrens wird diese Frage gebührend berücksichtigt werden.		
	8	<p>8) Wie bei Umweltverträglichkeitsprüfungen für andere Kernkraftwerksprojekte sollten zumindest die folgenden Reaktortypen (Generation III/III+) im Umweltverträglichkeitsbericht berücksichtigt werden: AP 1000, EPR, AES 2006, EU-APWR, ATMEA1, APR1400.</p> <p>Die Reaktortypen sollten beschrieben werden, ebenso wie das Sicherheitsniveau der vorgeschlagenen Reaktoroptionen, um die Daten vergleichbar zu machen. Der Umweltverträglichkeitsbericht sollte auch genauere Angaben zur Erdbebensicherheit der in Frage kommenden Reaktortypen und zu den Anforderungen an die Sicherheitssysteme enthalten.</p> <p>Die Beschreibung der Reaktortypen sollte mindestens folgende Informationen enthalten: technische Beschreibung der Anlage, Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand (aktuelle Darstellung der in Bau/Betrieb befindlichen Anlagen, verfügbare Zertifikate, ...), grundlegende Daten über den Betrieb der Anlage (Betriebsdauer, Brennstoffkreislauf, potenzielle Verfügbarkeit, Abbrand, ...), eine detaillierte Beschreibung der Sicherheitssysteme, eine Liste der Auslegungsstörfälle, eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen, die zur Beherrschung schwerer Unfälle oder zur Abmilderung ihrer Folgen ergriffen wurden, die Ergebnisse der probabilistischen Sicherheitsanalyse der PSA. Der Umweltverträglichkeitsbericht sollte auch berücksichtigen, ob die in Betracht gezogenen Reaktortypen den europäischen und internationalen Normen (WENRA, IAEA, EUR) entsprechen. Darüber hinaus sollten auch die Empfehlungen für Stresstests berücksichtigt werden.</p>	<p>8) Wie in Kapitel 6.4 des KIP dargelegt, darf der Investor angesichts der Notwendigkeit, während des gesamten integrierten Prozesses, der zur Auswahl des Lieferanten der Reaktortechnologie führt, die Unparteilichkeit zu wahren, keine spezifischen technologischen Lösungen nennen oder detailliert beschreiben, die auf eine Präferenz für bestimmte Lieferanten hindeuten könnten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher auf der Grundlage des Rahmens der Grenzparameter durchgeführt (Kapitel 9.1. KIP) für die im Rahmen der multikriteriellen Analyse ausgewählten Reaktortechnologien, die den Anforderungen des polnischen Rechts und den einschlägigen internationalen rechtlichen Anforderungen und Empfehlungen entsprechen. Der UVP-Bericht enthält eine Beschreibung jeder der in Betracht gezogenen Technologien (auf dieser Grundlage wird der Rahmen für die Randbedingungen entwickelt), wobei der Umfang und der Detaillierungsgrad auf den Zweck des UVP-Verfahrens zugeschnitten sind, einschließlich der Bestimmung der Art und des Typs der Auswirkungen sowie ihres Ausmaßes und ihrer Bedeutung. Die von der betroffenen Partei genannten Elemente werden bei der Erstellung des UVP-Berichts berücksichtigt. Es ist jedoch zu bedenken, dass die mit der nuklearen Sicherheit zusammenhängenden Elemente, auch wenn sie ein wesentliches Element des UVP-Berichts darstellen, in einer späteren Phase der Planung des Vorhabens, insbesondere während des Verfahrens zur Erteilung der Baugenehmigung durch den Präsidenten der Staatlichen Atomenergiebehörde ("PAA"), überprüft und bewertet werden müssen. In der Phase der erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Entscheidungen, Beschlüsse, Genehmigungen, Regelungen und Stellungnahmen (einschließlich der vom Präsidenten des PAA erteilten Baugenehmigung), die zwischen der im Rahmen des DŚU erteilten Umweltverträglichkeitsprüfung und der erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung ergangen sind, im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Baugenehmigung berücksichtigt. Bezeichnenderweise setzen die polnischen Vorschriften die höchsten Sicherheitsstandards für die Kernenergie, worauf in der Antwort zu Anmerkung 4 hingewiesen wurde. Österreich Sie entsprechen den neuesten internationalen Anforderungen, Empfehlungen und Sicherheitsstandards, die in der Antwort auf Anmerkung 6 aufgeführt sind. Österreich</p>	In der Phase der Beantwortung der Vorbehalte wurde die Ergänzung der Angaben im UVP-Bericht nicht erklärt, aber schließlich wurde das Thema teilweise behandelt.	<p>Es hat eine Änderung gegeben, da die Referenztechnologie nun im UVP-Bericht angegeben wird.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einleitung:</b></p> <p>1) Kapitel 4 „Beschreibung der Kernbrennstoffkreisläufe“.</p> <p><b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel I.6.3 „Technologische Aspekte“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel II.1.2 „Auswahl der Kerntechnologie“;</p> <p>2) Kapitel II.2 „Beschreibung der Kernkraftwerktechnologie und -infrastruktur“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) VI.2.1 „Beschreibung des Vorhabens“;</p> <p>2) VI.2.2 „Beschreibung der Kernkraftwerktechnologie und -infrastruktur“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II</b></p> <p>1) Kapitel I.6.3 „Technologische Aspekte“.</p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) Kapitel II.1.2 „Auswahl der Kerntechnologie“;</p> <p>2) Kapitel II.2 „Beschreibung der Kernkraftwerktechnologie und -infrastruktur“.</p>
	9	9) Die Umsetzung von Verfahren für ein wirksames Lebenszyklus- und Alterungsmanagement ist für den langfristigen Betrieb eines Kernkraftwerks unerlässlich. Diese Prozesse bewirken, dass die Wahrscheinlichkeit	9) Die Fragen im Zusammenhang mit dem Alterungsmanagement sind durch das polnische Recht geregelt und sollten ein Element der Sicherheitsanalyse gemäß § 2 Abs. 3 Punkt 4) der Verordnung über Sicherheitsanalysen. Gemäß der angeführten Rechtsgrundlage: Bei den Sicherheitsanalysen einer kerntechnischen Anlage ist insbesondere zu prüfen, ob [...] (4) bei der Auslegung einer kerntechnischen Anlage die langfristigen Alterungsmechanismen, die zu einer verminderten Zuverlässigkeit der kerntechnischen Anlage führen könnten, ermittelt werden und ob diese überwacht werden und ihnen angemessen entgegengewirkt wird". Gemäß Artikel	In der Phase der Beantwortung der Vorbehalte wurde die Ergänzung der Angaben im UVP-Bericht nicht erklärt, aber schließlich wurde das Thema teilweise behandelt.	Der UVP-Bericht enthält nur allgemeine Bedingungen hinsichtlich Alterung des Kernkraftwerks. Die mit dem Stilllegungsverfahren des KKW's verbundenen Risiken wurden im Sicherheitsbericht, der für die Stilllegungsphase zu erstellen ist, ermittelt und analysiert und es wurden dort auch die Maßnahmen zur Risikominderung festgelegt. Sie werden auch in das KKW-Stilllegungsprogramm

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		<p>von Anomalien und Zwischenfällen verringert wird und dass sicherheitsrelevante Anlagenteile in gutem Zustand sind und der Zwischenfall eingedämmt wird. Das Scoping-Dokument der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält keine Stellungnahmen zu diesem Thema. Vor diesem Hintergrund sollte der Umweltverträglichkeitsbericht für das Projekt die folgenden Informationen enthalten: - In welcher Phase des Projekts sollten die Grundlagen für das Lebenszyklus- und Alterungsmanagement geschaffen werden?</p> <p>- Außerdem sollten die Grundlagen der jeweiligen Programme erläutert werden, - Es sollte auch dargestellt werden, ob - oder ggf. in welcher Form - Aspekte des Alterungsmanagements bei der Auswahl des Anbieters bzw. der Technologie berücksichtigt werden sollen, z.B. anhand der folgenden Kriterien: - internationale Erfahrungen mit dem Betrieb früherer Anlagen eines bestimmten Herstellers; - Bewertung einer bestimmten Werkstoff- oder Verfahrenswahl aufgrund ihrer Anfälligkeit für Alterungseffekte; - Bewertung einer bestimmten Konstruktion aufgrund der enthaltenen Reserven und der Möglichkeit, die Ausführung zu testen. Im Umweltverträglichkeitsbericht für das Vorhaben sollte auch erläutert werden, wie sichergestellt wird, dass die Sicherheitsbestätigungen sowie die Anforderungen und Spezifikationen im Bereich des Alterungsmanagements stets dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.</p>	<p>36d.2 des Atomgesetzes erstellt der Investor auf der Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitsanalysen den WRB, der dem Präsidenten des PAA zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt wird. Die Fragen der Alterung von KKW-Systemen, -Strukturen und -Ausrüstungen und der Umgang mit diesem für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz sehr wichtigen Aspekt des KKW-Betriebs werden - für eine bestimmte KKW-Technologie - zunächst im WRB (in der Phase des Baugenehmigungsverfahrens) dargestellt und dann im Betriebssicherheitsbericht (in der Phase des Betriebsgenehmigungsverfahrens) und in der einschlägigen KKW-Betriebsdokumentation (Wartungs- und Überholungsplan, einschlägige Diagnose- und Instandhaltungsverfahren) ausführlich beschrieben. Es ist nicht vorgesehen, diese Frage in dem im Rahmen des UVP-Verfahrens vorzulegenden UVP-Bericht ausführlich zu beschreiben, da dies sowohl verfrüht ist (die KKW-Technologie wird noch nicht veröffentlicht) als auch von den polnischen Aufsichtsbehörden (Amt für technische Inspektion und Atomaufsicht) nicht gerechtfertigt wird. Im UVP-Bericht werden die allgemeinen rechtlichen und verfahrenstechnischen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Alterungsmanagement des Standorts als wichtiges Element zur Aufrechterhaltung der nuklearen Sicherheit dargelegt.</p>		<p>einbezogen, von dem der Stilllegungsplan ein Teil darstellen wird. Der Stilllegungsplan wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der IAEO erstellt, wobei insbesondere Maßnahmen zur Abschwächung einer Reihe von Risiken berücksichtigt werden, z. B. im Zusammenhang mit der Alterung der nuklearen Umschließungsbarrieren.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel II.3</b> „Vergleich der vorgeschlagenen Technik mit der besten verfügbaren Technik (BVT)“;</li> <li><b>Kapitel II.11.4.5.2.2</b> „Vorbeugung eines schweren Störfalls im kerntechnischen Bereich – Betriebsphase“;</li> <li><b>Kapitel II.11.4.5.3.2</b> „Vorbeugung eines schweren Störfalls im kerntechnischen Bereich – Stilllegungsphase“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel VI.2.3</b> „Vergleich der vorgeschlagenen Technik mit der besten verfügbaren Technik (BVT)“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel II.3</b> „Vergleich der vorgeschlagenen Technik mit der besten verfügbaren Technik (BVT)“;</li> <li><b>Kapitel II.4.5.3.2</b> „Vorbeugung eines schweren Störfalls im kerntechnischen Bereich“;</li> <li><b>Kapitel II.11.4.5.2.2</b> „Vorbeugung eines schweren Störfalls im kerntechnischen Bereich“.</li> </ol>
<b>Niederlande</b>					
<b>Amt für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (ANVS)</b>	1	<p>1) Die niederländische Seite möchte insbesondere darauf hinweisen, dass die weitreichendsten Szenarien im Zusammenhang mit den Notstandsbedingungen im Hinblick auf die möglichen Folgen für ihr Land analysiert werden müssen, wobei die Entfernung zwischen Polen und den Niederlanden zu berücksichtigen ist.</p>	<p>1) Die Anmerkung wird bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts berücksichtigt werden. Zur Bewertung der Strahlenauswirkungen auf das polnische Hoheitsgebiet und potenziell exponierte Länder (insbesondere für die Notfallplanung) werden die Strahlenauswirkungen eines schweren KKW-Unfalls in Übereinstimmung mit den einschlägigen polnischen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Anforderungen und Empfehlungen dargestellt. Die Ergebnisse der Modellierung der radioaktiven Ausbreitung und der Dosisverteilungen werden ebenfalls vorgestellt. Die Methoden für die oben genannten Modellierungen werden im UVP-Bericht beschrieben.</p>	Die Anmerkung wird im UVP-Bericht berücksichtigt?	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</li> <li><b>Kapitel II.11.3.1</b> „Arten der externen Ereignisse“;</li> <li><b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li><b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li><b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.11. „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Kapitel IV.4.17 „Bestimmung der voraussichtlichen Auswirkung auf die Umwelt bei einem schweren Störfall“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b> In Band II:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</li> <li>2) Kapitel II.11.3.1 „Arten der externen Ereignisse“;</li> <li>3) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p>In Band IV:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>
<b>Finnland</b>					
Ministerium für Umwelt	1	1) Der UVP-Bericht sollte mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen von schweren Notfällen berücksichtigen.	1) Die Anmerkung wird bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts berücksichtigt werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 10.5 des KIP wird vorausgesagt, dass das Vorhaben während der Baustadien, unter Betriebsbedingungen sowie in Notfällen und bei erweiterten Auslegungsbedingungen voraussichtlich nur lokale oder regionale (nicht grenzüberschreitende) Auswirkungen haben wird. Aufgrund der Notwendigkeit, eine Notfallplanungszone festzulegen, und der Möglichkeit grenzüberschreitender Auswirkungen wird der UVP-Bericht jedoch die Strahlenauswirkungen eines schweren KKW-Unfalls darstellen, der gemäß den polnischen Vorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Anforderungen und Empfehlungen definiert wurde.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> In Teil IV Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</li> <li>2) Kapitel II.11.3.1 „Arten der externen Ereignisse“;</li> <li>3) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p>In Teil VI Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.11. „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Kapitel IV.4.17 „Bestimmung der voraussichtlichen Auswirkung auf die Umwelt bei einem schweren Störfall“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.11.3.1</b> „Arten der externen Ereignisse“;</li> <li>3) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>
	2	2) Der UVP-Bericht sollte die Auswirkungen auf die Ostsee als gemeinsame Meeresumwelt berücksichtigen, sowohl im Normalbetrieb als auch in Notfällen (z. B. Emissionen, Auswirkungen auf die Bevölkerung)	2) Die Anmerkung wird bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts berücksichtigt werden. Im UVP-Bericht werden alle potenziellen Emissionen und die damit verbundenen Auswirkungen sowie ihre Auswirkungen auf Elemente der belebten und unbelebten Natur, u.a. der Meeresumwelt, für die weitreichendsten Szenarien der in Betracht gezogenen Technologietypen ermittelt und bewertet, die sich sowohl aus Betriebs- als auch aus Notfallbedingungen ergeben, was den Bestimmungen von Kapitel 15.4.2 des KIP entspricht.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.1.4</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte – Meeresumwelt“;</li> <li>3) <b>Kapitel IV.8.1</b> „Voraussichtliche Emissionen in die Binnen- und Meeresgewässer“;</li> <li>4) <b>Kapitel IV.8.3</b> „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“;</li> <li>5) <b>Kapitel IV.19.4</b> „Meeresgewässer“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.3.2</b> „Beschreibung der (biotischen) Umweltbestandteile für die analysierten Varianten im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Landgebiet, Übergangsbereich und Seegebiet)“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.4.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</li> <li>3) <b>Kapitel VI.4.8</b> „Auswirkungen auf Oberflächengewässer“;</li> <li>4) <b>Kapitel VI.4.19</b> „Kumulierte Auswirkungen“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band III:</b>  <b>Für den Standort Lubiatowo-Kopalino:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel III.2.1.4</b> „Gebiete, die auf Grund des Naturschutzgesetzes definiert wurden“;</li> <li>2) <b>Kapitel III.2.1.5</b> „Gebiete, die auf Grund der Vorschriften des internationalen Rechts definiert wurden“.</li> </ol> <p><b>Für den Standort Żarnowiec:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel III.2.2.4</b> „Gebiete, die auf Grund des Naturschutzgesetzes definiert wurden“;</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>2) <b>Kapitel III.2.2.5</b> „Gebiete, die auf Grund des internationalen Rechts definiert wurden“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</p> <p>2) <b>Kapitel IV.1.4.</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte – Meeresumwelt“;</p> <p>3) <b>Kapitel IV.8.1</b> „Voraussichtliche Emissionen in die Binnen- und Meeresgewässer“;</p> <p>4) <b>Kapitel IV.8.3</b> „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“;</p> <p>5) <b>Kapitel IV.19</b> „Kumulative Auswirkungen“.</p>
	3	3) Der UVP-Bericht sollte eine Zusammenfassung der obligatorischen gesetzlichen Vorschriften in Polen zur Begrenzung des Risikos schwerer Unfälle und ihrer Folgen enthalten. Finnland bittet darum, dass die oben genannten Verordnungen in englischer Sprache vorgelegt werden.	3) Der UVP-Bericht enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die nukleare Sicherheit und die Anforderungen an den Strahlenschutz, die bei der Planung einer kerntechnischen Anlage zu berücksichtigen sind. Die obige Zusammenfassung wird zusammen mit dem gesamten UVP-Bericht ins Englische übersetzt. Da der UVP-Bericht eine vollständige Beschreibung der für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen rechtlichen Bedingungen enthält, ist keine gesonderte Übersetzung der einzelnen Gesetze und Verordnungen vorgesehen, auf deren Grundlage der Bericht erstellt wird.	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<p>Der UVP-Bericht ermangelt derartigen detaillierten Informationen, sie werden im Atomgesetz vom 29. November 2000 in Artikel 36c beschrieben.</p> <p>2) berücksichtigt eine Reihe von Sicherheitsniveaus, die die Verhinderung von Abweichungen von normalen Betriebsbedingungen, von vorhersehbaren Betriebsereignissen, von in den Auslegungsannahmen vorgesehenen Ausfällen und von schweren Ausfällen, die über diese Annahmen hinausgehen, gewährleisten, und - falls solche Abweichungen, Ereignisse oder Ausfälle nicht verhindert werden können - deren Kontrolle und die Minimierung der radiologischen Folgen von Ausfällen.</p> <p>Artikel 36f. 2. Ein Sperrgebiet um eine kerntechnische Anlage umfasst den Bereich, außerhalb dessen:</p> <p>(1) In den Betriebszuständen einer kerntechnischen Anlage, die den Normalbetrieb und zu erwartende Betriebsereignisse umfassen, darf die jährliche effektive Dosis aus allen Expositionspfaden 0,3 Millisievert (mSv) nicht überschreiten;</p> <p>(2) bei einem Unfall ohne Kernschmelze darf die jährliche effektive Dosis aus allen Expositionspfaden 10 Millisievert (mSv) nicht überschreiten.</p>
	4	4) Finnland fordert, dass der UVP-Bericht in finnischer Sprache vorgelegt wird.	4) Gemäß Art. 108.4 des UVP-Gesetzes ist der Antragsteller verpflichtet, die in Art. 108.1.3 des UVP-Gesetzes genannten Unterlagen in die Sprache des Staates zu übersetzen, auf dessen Gebiet sich das Vorhaben auswirken kann. Mit Beschluss vom 22. September 2015. (vgl. Schreiben DOOS-tos. 440.8.2015.JA.dts1) verpflichtete der Generaldirektor für Umweltschutz den Antragsteller - PGE EJ 1 sp. z o.o. - in Anbetracht der Anzahl der potenziell betroffenen Länder sowie des umfangreichen Materials, das übersetzt werden muss, die Teile des UVP-Berichts in ausgewählte Sprachen zu übersetzen, die es den Ländern, auf deren Hoheitsgebiet sich das geplante Vorhaben auswirken kann, ermöglichen, die möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu beurteilen. Zusätzlich zur Übersetzung ins Englische als Amtssprache der EU verpflichtete die GDOŠ den Antragsteller, die Dokumente in dem Umfang zu übersetzen, der sich aus internationalen Abkommen ergibt, d. h. ins Deutsche und ins Litauische. PGE EJ 1 sp. z o.o. beabsichtigt nicht, den UVP-Bericht in die finnische Sprache zu übersetzen, da die Kosten für eine solche Übersetzung sehr hoch sein könnten. Da die englische Sprache eine Amtssprache und weit verbreitet ist, sind die Kosten für solche Übersetzungen rechtlich nicht gerechtfertigt und für ein effizientes grenzüberschreitendes Verfahren auch nicht erforderlich.	Vorbehalt unbegründet. Sie gibt auch keine Antwort auf den Vorbehalt in der Etappe des UVP-Berichts	

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
<b>Dänemark</b>					
Ministerium für Umwelt und Ernährung. Agentur Natur	1	1) Auf Bornholm gibt es Bedenken hinsichtlich der möglichen Folgen des Baus und Betriebs eines Kernkraftwerks auf der Insel und in den umliegenden Gewässern der Ostsee aufgrund der geringen Entfernung, die etwa 120 km beträgt. Aus diesem Grund fordert die BRK eine gründliche Erklärung darüber, wie sich das erwärmte Kühlwasser auf die Ostsee auswirken wird, einschließlich einer Bewertung der Folgen beispielsweise für die Laichgebiete und Lebensräume von Dorsch, Hering und Lachs sowie für die übrige Fauna und Flora der Ostsee.	1) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass der UVP-Bericht eine angemessene Analyse der Auswirkungen der Kühlwasserableitung auf die biotischen Komponenten der Meeresumwelt und der Binnengewässer enthalten wird, mit besonderem Augenmerk auf den Wassertemperaturunterschied und die chemische Behandlung des Kühlwassers. Die thermischen Auswirkungen auf die terrestrische und marine Umwelt, das Oberflächenwasser und die Luft müssen mit Hilfe von Modellen zur thermischen Ausbreitung bewertet werden, deren Umweltauswirkungen im UVP-Bericht analysiert werden.	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.1 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</li> <li>2) Kapitel IV.1.4 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt“;</li> <li>3) Kapitel IV.2 „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;</li> <li>4) Kapitel IV.2.3 „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente - Meeresumwelt“.</li> <li>5) Kapitel IV.2.7 „Folgenabschätzung - Subvariante 1A - Lubiatoowo - Kopalino: Offenes Kühlsystem“;</li> <li>6) Kapitel IV.2.8 „Folgenabschätzung - Subvariante 1C - Lubiatoowo - Kopalino: Geschlossenes Kühlsystem mit entsalztem Meerwasser“;</li> <li>7) Kapitel IV.2.9 „Folgenabschätzung - Subvariante 1B - Lubiatoowo - Kopalino: Geschlossenes Kühlsystem mit Meerwasser“;</li> <li>8) Kapitel IV.2.11 „Folgenabschätzung - Subvariante 2A - Żarnowiec: Geschlossenes Kühlsystem“;</li> <li>9) Kapitel IV.2.12 „Folgenabschätzung - Subvariante 2B - Żarnowiec: Geschlossenes Kühlsystem mit entsalztem Meerwasser“;</li> <li>10) Kapitel IV.8.3 „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.3 „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation“ – Unterkapitel V.3.1.1 „Die natürliche Umwelt“ und Unterkapitel V.3.1.5 „Meeresoberflächengewässer““;</li> <li>2) Kapitel V.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.4 „Bewertung der Auswirkungen“;</li> <li>2) Kapitel VI.4.1.3 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt. Variante 1 - Standort Lubiatoowo-Kopalino“;</li> <li>3) Kapitel VI.4.1.4 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt. Variante 2 - Standort Żarnowiec“;</li> <li>4) Kapitel VI.4.2 „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;</li> <li>5) Kapitel VI.4.8 „Auswirkungen auf Oberflächengewässer“;</li> <li>6) Kapitel VI.5.3 „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“;</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>7) <b>Kapitel VI.5.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b> In Band IV:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.2.7</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 1A - Lubiatowo - Kopalino: Offenes Kühlsystem“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.2.8</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 1C - Lubiatowo - Kopalino: Geschlossenes Kühlsystem mit entsalztem Meerwasser“;</li> <li>3) <b>Kapitel IV.2.9</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 1B - Lubiatowo - Kopalino: Geschlossenes Kühlsystem mit Meerwasser“;</li> <li>4) <b>Kapitel IV.2.11</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 2A - Żarnowiec: Geschlossenes Kühlsystem“;</li> <li>5) <b>Kapitel IV.2.12</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 2B - Żarnowiec: Geschlossenes Kühlsystem mit entsalztem Meerwasser“;</li> <li>6) <b>Kapitel IV.8.3.1.5.4</b> „Auswirkungen der Einleitungen auf Temperatur des umgebenden Wassers“;</li> <li>7) <b>Kapitel IV.8.3.2.3.11</b> „Auswirkungen der Einleitungen auf die Temperatur des Wassers“.</li> </ol> <p>In Band V:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.3</b> „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation“ – <b>Unterkapitel V.3.1.1</b> „Die natürliche Umwelt“ und <b>Unterkapitel V.3.1.5</b> „Meeresoberflächengewässer“;</li> <li>2) <b>Kapitel V.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</li> </ol>
	2	2) Nach Ansicht der BRK (Bornholms Regionkommune) geht die Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in den vorliegenden Unterlagen nicht weit genug. Die Folgen des absoluten Worst-Case-Szenarios sollten ausführlicher beschrieben und sowohl die kurzfristigen als auch die längerfristigen Auswirkungen ausführlich behandelt werden.	2) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass der Zweck des Scoping-Berichts, der dem KIP (ESR - Environmental Scoping Report) nach polnischem Recht entspricht, darin besteht, ein Paket von Informationen zu liefern, die zum gegebenen Zeitpunkt über das Vorhaben, die Umwelt und den Bedarf an ergänzendem Wissen bekannt sind, wodurch eine Art Leitfaden für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen wird, der es ermöglicht, den Bericht über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in der nächsten Phase des UVP-Verfahrens ordnungsgemäß und vollständig zu erstellen. Die Fragen der möglichen Auswirkungen, die die grenzüberschreitenden Auswirkungen bestimmen, werden im UVP-Bericht umfangreicher beschrieben und analysiert, zusammen mit der Analyse des am weitesten reichenden Szenarios, das im UVP-Bericht festgelegt wird. Im Falle der Abschätzung der Strahlungsauswirkungen (des potenziell wichtigsten Bereichs) auf das Gebiet Polens und potenziell exponierter Länder (insbesondere für Zwecke der Notfallplanung) werden im UVP-Bericht die Strahlungsauswirkungen eines schweren Unfalls des KKW dargestellt, die gemäß den einschlägigen polnischen Vorschriften und unter Berücksichtigung der geltenden internationalen Anforderungen und Empfehlungen ermittelt wurden.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b> In Band IV:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	3	3) Im Falle eines Auslaufens in die Ostsee ist eine lokale Kontamination sicher. Wie sich radioaktive Stoffe in Meeresgewässern ausbreiten, hängt von Winden, Wetterbedingungen, Meeresströmungen usw. ab. Dennoch könnte eine solche Situation zweifellos schwerwiegende Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt, z. B. für die Fischpopulationen, haben. Die Auswirkungen der Verschmutzung könnten daher auch die Gewässer rund um Bornholm betreffen.	3) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass unter den Faktoren, die mit der radiologischen Auswirkung auf die Umwelt zusammenhängen, vor allem die Bedingungen der Ausbreitung von Radionukliden in der Umwelt, die durch die Luft oder in die aquatische Umwelt übertragen werden, analysiert werden. Mögliche Migrationswege und Ablagerungsbedingungen von Radionukliden in Ökosystemen sind wichtig. Radioaktive Stoffe, die aus KKW's freigesetzt werden, können die Bevölkerung erreichen und die Umwelt sowohl direkt als auch indirekt kontaminieren. Daher werden meteorologische und hydrologische Untersuchungen und Messungen durchgeführt, um eine realistische Bewertung der Parameter zu erhalten, die für die Dispersion (Verbreitung von Schadstoffen) insbesondere in der Atmosphäre und in den Gewässern ausschlaggebend sind. Im UVP-Bericht werden die Strahlungsfolgen eines schweren KKW-Unfalls (einschließlich des möglichen Austretens radioaktiver Stoffe in das Meerwasser) dargestellt, die gemäß den geltenden polnischen Vorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Anforderungen und Empfehlungen ermittelt wurden	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</li> <li>3) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Kapitel VI.4.17 „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;</li> <li>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</li> </ol>
	4	4) Wichtig ist auch die Abschätzung der Folgen z.B. für den Tourismus, die Fischerei, die Landwirtschaft, die Siedlungen usw. in einer Situation, in der ein kleiner Unfall zumindest kurzfristige Einschränkungen in relativ großen Gebieten verursachen würde. Die sozioökonomischen Auswirkungen auf eine Insel wie Bornholm könnten erheblich sein, da die Unsicherheit über den Status der Insel als sicheres Urlaubsziel und über die Sicherheit der hier erzeugten Lebensmittel bei Touristen und Verbrauchern noch lange nach dem Verschwinden der tatsächlichen Bedrohung anhalten könnte. Wir fordern daher, dass das UVP-Programm Simulationen zur Bewertung der Folgen des schlimmsten anzunehmenden Falles	4) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass der UVP-Bericht auch die Analyse der sozioökonomischen Bedingungen und die Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Situation zusammen mit der Prognose der mit der Ausführung des geplanten Projekts verbundenen Veränderungen enthalten wird.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.4.17 „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band IV:</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		in Bezug auf das oben beschriebene Problem enthält.			<ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>
<b>Litauen</b>					
<b>Ministerium für Umwelt der Republik Litauen</b>	1	(1) Im Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Tätigkeiten (im Folgenden PAV) sollte angegeben werden, wie mit abgebrannten Brennelementen umgegangen werden soll, d. h. ob sie wiederaufbereitet (Strategie des geschlossenen Brennstoffkreislaufs) oder in unaufbereiteter Form in einem Tiefenlager gelagert werden (Strategie des offenen Brennstoffkreislaufs).	<p>1) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass der UVP-Bericht eine einschlägige Analyse der Entsorgung von Kernbrennstoffen, radioaktiven Abfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen enthält wird. PGE EJ 1 sp. z o.o. verweist auf die Bestimmung in Kapitel 6 des KIP, in der es heißt, dass: "Im UVP-Bericht wird das System zur Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort des Kraftwerks ausführlich beschrieben und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit bewertet. Die weitere Entsorgung abgebrannter Brennelemente erfolgt im Einklang mit dem Nationalen Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (NPfBrAuaB), der sich derzeit im Verfahren befindet."</p> <p>Die PGE EJ 1 sp. z o.o. hält daher an ihrem Standpunkt fest und weist darauf hin, dass im UVP-Bericht, der im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der DŚU vorgelegt wird, das System zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente am Kraftwerksstandort detailliert beschrieben und im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit bewertet wird. Gleichzeitig wird im UVP-Bericht auf die Umweltziele verwiesen, die sich aus den strategischen Dokumenten ergeben, u. a. KPPzOPiWPJ (dieses Dokument wurde bereits durch den Beschluss Nr. 195 des Ministerrats vom 16. Oktober 2015 über den "Nationalen Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente" angenommen (M. P. von 2015, Pos. 1092.</p>	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Bedingungen der Abholung radioaktiver Abfälle, die Weise ihrer Vorbereitung und Sicherung wird detailliert definiert und bestimmt in dem zweiseitigen Vertrag mit dem Betreiber verantwortlich für die Abholung der Abfälle und des abgebrannten Kernbrennstoffes. Die weitere Handlungsweise, je nach der gewählten Option für die endgültige Lagerung des abgebrannten Kernbrennstoffes oder hochaktiver radioaktiver Abfälle aus seiner Verarbeitung, wird auf der Etappe weiterer Analysen und nach dem Bau einer tiefen Lagerungsstätte für radioaktive Abfälle bestimmt. Der Plan für Polen betreffend der Handhabung radioaktiver Abfälle und abgebrannten Kernbrennstoffes wurde für die Jahre 2020-2050 bestimmt im „Nationalen Plan der Handhabung radioaktiver Abfälle und des abgebrannten Kernbrennstoffes“, in der späteren Betriebsphase wird entschieden ob der Brennstoffzyklus offen oder geschlossen sein wird.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“;</li> <li>3) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“;</li> <li>3) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.</li> </ol>
	2	2) Wir schlagen vor, im PAV-Bericht darzulegen, wie die radioaktiven Abfälle behandelt werden sollen, und die Umweltauswirkungen der	2) Die PGE EJ 1 sp. z o.o. hält daher an ihrem Standpunkt fest und weist darauf hin, dass im UVP-Bericht, der im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der DŚU vorgelegt wird, das System zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente am Kraftwerksstandort detailliert beschrieben und im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt und die	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	Es ist zu erwähnen, dass das Kernkraftwerk die Abfälle von niedriger oder mittlerer Aktivität laufend an den Betrieb verantwortlich für die Abholung radioaktiver Abfälle in Polen (ZUOP) abgeben wird. Bedingungen der Abholung

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Behandlung radioaktiver Abfälle am Standort des Kernkraftwerks näher zu untersuchen.	menschliche Gesundheit bewertet wird. Gleichzeitig wird im UVP-Bericht auf die Umweltziele verwiesen, die sich aus strategischen Dokumenten wie dem KPPzOPiWPJ ergeben. Außerdem werden beim Vergleich der Optionen die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie die Verwendung der betreffenden Technologien oder Stoffe berücksichtigt.		<p>radioaktiver Abfälle, die Weise ihrer Vorbereitung und Sicherung wird detailliert definiert und bestimmt in dem zweiseitigen Vertrag. Die weitere Handlungsweise, je nach der gewählten Option für die endgültige Lagerung des abgebrannten Kernbrennstoffes oder hochaktiver radioaktiver Abfälle aus seiner Verarbeitung, wird auf der Etappe weiterer Analysen und nach dem Bau einer tiefen Lagerungsstätte für radioaktive Abfälle bestimmt. Derzeitig, wird in Polen kein Langstreckentransport vorgesehen, radioaktive Abfälle von niedriger oder mittlerer Aktivität werden dem Betrieb (ZUOP) übergeben und der abgebrannte Kernbrennstoff wird auf dem Gelände des Kernkraftwerkes gelagert.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;                      2) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“;                      3) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>                      1) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;                      2) Kapitel VI.4.14 „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II</b>                      1) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</p> <p><b>In Band IV:</b>                      1) Kapitel IV.16.2 „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“;                      2) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.</p>
	3	3) In Abschnitt 6.4.4 des Informationsbogens werden keine Mengen an hochaktiven Abfällen angegeben. Wir schlagen vor, diese Informationen zu präzisieren.	3) Erstens weist PGE EJ 1 sp. z o.o. darauf hin, dass Informationen über die Entsorgung radioaktiver Abfälle, einschließlich Informationen über abgebrannte Brennelemente, in Kapitel 5.5.3 enthalten sind. KIP. Es sei darauf hingewiesen, dass abgebrannte Brennelemente den weitaus größten Teil der hochradioaktiven Abfälle ausmachen. In Anbetracht des frühen Vorhabenstadiums und des allgemeinen Charakters des KIP hält es die PGE EJ 1 sp. z o.o. nicht für gerechtfertigt, die Menge der radioaktiven Abfälle mit Ausnahme der abgebrannten Brennelemente im KIP anzugeben. Die Mengen an schwach- und mittelradioaktivem Abfall sowie an hochradioaktivem Abfall (einschließlich abgebrannter Brennelemente) werden im UVP-Bericht detailliert aufgeführt.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“;                      2) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;                      3) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>                      1) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;                      2) Kapitel VI.4.14 „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol>
	4	<p>4) Wir schlagen vor, die von TATEN A empfohlene Abfallklassifizierung (Classification of Radioactive Waste, IAEA Safety Standards series No GSG-1, 2009) zu verwenden, um Informationen über die erzeugten Abfälle bereitzustellen. Andernfalls sollte ein nationales Klassifizierungssystem für radioaktive Abfälle geschaffen werden.</p>	<p>4) PGE EJ 1 sp. z o.o. weist darauf hin, dass der UVP-Bericht die Klassifizierung der Abfälle gemäß der Verordnung über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente verwenden und auch den Bezug des polnischen Klassifizierungssystems zur IAEA-Klassifizierung darstellen wird. 2009 - Einstufung von radioaktiven Abfällen. Allgemeiner Sicherheitsleitfaden. IAEA-Sicherheitsstandards zum Schutz von Mensch und Umwelt, GSG-1: 1-52</p>	<p>Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.</p>	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.6.1 „Einstufung der radioaktiven Abfälle in Polen“;</li> <li>2) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol>
	5	<p>5) In Kapitel 6 des Informationsdokuments "Projektbeschreibung" heißt es, dass das Kernkraftwerksprojekt an drei möglichen Standorten gebaut werden soll: Żarnowiec, Choczewo und Lubiatowo-Kopalino. Das Dokument "Strategic Environmental Assessment Report for the Polish NPP", das 2011 von polnischen Fachleuten vorgelegt wurde, beschreibt ausführlich mögliche Standorte für den Bau eines Kernkraftwerks. Eine Rangfolge der Quadrate ist in dem oben genannten Dokument aufgeführt: Der Standort in Żarnowiec erhielt die höchste Bewertung, während die Standorte in Choczewo und Lubiatowo-Kopalino eine mittlere Bewertung erhielten. Es ist nicht klar, warum diese Alternativen gewählt wurden. Wir schlagen vor, das Informationsdokument durch Informationen über die Gründe für die Auswahl der Baustellen zu ergänzen und eine Analyse der im Informationsdokument genannten Alternativstandorte in den UVP-Bericht aufzunehmen.</p>	<p>5) PGE EJ 1 sp. z o.o. weist darauf hin, dass der KIP die in dieser Phase erforderlichen Informationen enthält, die sich aus rechtlichen Erwägungen und den IAEA-Leitlinien für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Kernkraftwerke (IAEA Nuclear Energy Series Guidelines No. ergeben. NG-T-3.11 Managing Environmental Impact Assessment for Construction and Operation in New Nuclear Power Programmes, 2014), auch in Bezug auf Informationen über mögliche Vorhabenalternativen sowie die in Betracht gezogenen Alternativvarianten, die bewertet werden. In Kapitel 7 des KIP werden die vom Investor in Betracht gezogenen rationalen (d.h. wirtschaftlich und technisch machbaren) Projektalternativen aufgeführt. Dabei kann es sich um standortbezogene, technologische oder andere Varianten handeln. In Anbetracht des rechtlichen und methodischen Rahmens ist es nicht erforderlich, in das KIP detaillierte Informationen über die Auswahlkriterien aufzunehmen. Der Zweck des Scoping-Berichts, der dem KIP (ESR - Environmental Scoping Report) nach polnischem Recht entspricht, besteht darin, ein Paket von Informationen bereitzustellen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt über das Vorhaben, die Umwelt und den Bedarf an zusätzlichem Wissen bekannt sind, und so eine Art Leitfaden für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu schaffen, der die korrekte und vollständige Erstellung des UVP-Berichts in der nächsten Phase des UVP-Verfahrens ermöglicht. Aus den gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 66 des UVP-Gesetzes) geht eindeutig hervor, dass der UVP-Bericht Informationen über die Gründe für die Wahl einer bestimmten Variante sowie einen Vergleich der Umweltauswirkungen enthalten soll. Aus diesem Grund weist PGE EJ 1 sp. z o.o. darauf hin, dass die Angabe der Beschreibung der vom Investor in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Vorhabenprojekt, Technologie, Standort, Größe und Umfang), die für das vorgeschlagene Vorhaben und seine Merkmale relevant sind, sowie die Gründe für die Wahl einer bestimmten Option zusammen mit einem Vergleich der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht ausführlich dargelegt werden. PGE EJ 1 weist darauf hin, dass alle in Betracht gezogenen Standorte Gegenstand einer von PGE EJ 1 sp. z o.o. im Jahr 2011 durchgeführten multikriteriellen Analyse waren, in der die technische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Machbarkeit eines Kernkraftwerksstandorts bewertet wurde. Alle Standorte waren auch im PPEJ-Dokument der Regierung angegeben und wurden daher einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Darüber hinaus wird gemäß den Richtlinien von IAEA Nuclear Energy Series Guidelines No. NG-T-3.11 "Managing Environmental Impact Assessment for Construction and Operation in New Nuclear Power Programme". „4.3.2.4. In vielen Fällen stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des ESR- oder des UVP-Berichts weder der Lieferant der Kernkraftwerkstechnologie noch die Größe oder gar der Standort des Kraftwerks</p>	<p>Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt</p>	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel I.9 „Geprüfte Varianten des Vorhabens“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.2 „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.1.8 „In Erwägung gezogene Standortvarianten des Vorhabens“;</li> <li>2) Kapitel VI.5.2 „Die Wahl der vom Investor vorgeschlagenen Variante, der rationalsten Variante, die für die Umwelt am vorteilhaftesten ist, und der rationalen Alternativvariante zusammen mit der Begründung für deren Wahl“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band I:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel I.9 „Geprüfte Varianten des Vorhabens“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.2 „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“;</li> <li>2) Anhang V.2-1 „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>fest. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann jedoch nach dem in Kapitel 2.4 beschriebenen PPE-Prinzip fortgesetzt werden." „2.4. Um das spezifische Problem der Ungewissheit im Zusammenhang mit der endgültigen Auslegung der Kraftwerkstechnologie anzugehen - insbesondere, da der Technologieanbieter zum Zeitpunkt des UVP-Berichts noch nicht feststeht - wurde ein Konzept für die Umhüllung der Anlagenparameter (PPE, plant parameter envelope) erstellt. Das Konzept der Anlagengrenzparameter berücksichtigt alle betrachteten Technologien, und jeder Technologie wird ein Wert für bestimmte Aspekte zugewiesen, die sich auf mögliche Umweltauswirkungen beziehen. Der PPE-Ansatz für die betrachteten Anlagen (Technologien) deckt die relevanten physikalischen und chemischen Parameter ab, die sich auf die Umwelt auswirken können (z. B. Anforderungen an die Wasserumwelt, Flächennutzung oder Emissionen), und identifiziert die Parameter, die in jedem Aspekt die größten Auswirkungen oder die größte Bandbreite an Auswirkungen haben. Diese 'Maximalparameter' werden in den Randparametern der Anlage festgehalten und dann für die Analyse im UVP-Verfahren verwendet" im vorliegenden Fall enthält das KIP Informationen über die Annahme des oben genannten Konzepts der Anlagengrenzparameter (vgl.: Kapitel 6.1. KIP). Das Vorhaben, für das der KIP ausgearbeitet wurde und das Gegenstand des Antrags auf Erlass der Entscheidung über die Umweltbedingungen ist, besteht aus dem Bau und dem Betrieb eines Kernkraftwerks mit einer elektrischen Leistung von bis zu 3750 MWe. Das Vorhaben wird auf dem Gebiet der Gemeinden Choczewo, Gniewino und Krokowa in der Woiwodschaft Pommern an einem von zwei spezifischen Standorten ("Żarnowiec" oder "Lubiatowo-Kopalino") durchgeführt, die in der Phase der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgewählt und in der Phase der Entscheidung über den Standort der kerntechnischen Anlage bestätigt wurden. In diesem Stadium wird jeder der oben vorgestellten Standorte vom Investor gleich behandelt. Die Bestimmung der für die Umsetzung ausgewählten Variante erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens. Nach Abschluss der Analyse der Umweltbedingungen, einschließlich der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (einschließlich der menschlichen Gesundheit und der Lebensbedingungen) an den in Betracht gezogenen Standorten und technologischen Varianten sowie unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bedingungen, gibt der Investor im UVP-Bericht die für die Umsetzung ausgewählte Variante an. Die übrigen Standorte, die derzeit in Betracht gezogen werden, können im UVP-Bericht als alternative Varianten vorgestellt werden, sofern die UVP ihre Rationalität, d. h. ihre technische, wirtschaftliche, ökologische und rechtliche Durchführbarkeit, bestätigt. In diesem Stadium kann der Investor keine spezifischen technologischen Lösungen angeben oder detailliert beschreiben, die auf eine Präferenz für bestimmte Anbieter hindeuten könnten. Daher werden die einzelnen Technologien nicht als technologische Varianten behandelt, von denen der Investor auf der Etappe des UVP-Berichts die für die Umsetzung gewählte Variante und alternative Varianten angeben müsste, sondern als eine Reihe von in Betracht gezogenen Technologien, auf deren Grundlage der Umschlag der technischen Randparameter erstellt wurde. Der Rahmen, der die Parameter der weitreichendsten technologischen Szenarien beschreibt, d.h. derjenigen, die die größten Auswirkungen auf die einzelnen Elemente der Umwelt haben können, wird Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. In den Schlussfolgerungen der Prüfung werden hingegen die Schwellenwerte der Umweltempfindlichkeit für bestimmte Arten von Auswirkungen angegeben und auf deren Grundlage die akzeptablen Parameter und/oder Emissionen und Störungen bestimmt, die das geplante Projekt an den geprüften Standorten verursachen kann.</p>		

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	6	6) Wir schlagen vor, im UVP-Bericht Informationen über die Wahl und Analyse der Reaktortechnologie des Kernkraftwerks, die Auswirkungen des Kernkraftwerks unter normalen Betriebsbedingungen, bei Auslegungsfehlern und schweren Unfällen sowie deren mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen bereitzustellen.	6) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass der UVP-Bericht eine Analyse der Umweltauswirkungen aller vom Investor in einer bestimmten Phase in Betracht gezogenen Technologien enthalten wird, die auf der Umweltverträglichkeitsprüfung der weitestgehenden Szenarien möglicher Auswirkungen beruht. Weder in diesem Stadium noch im Stadium des UVP-Berichts. Eine bestimmte Technologie kann vom Investor nicht im Einzelnen angegeben oder beschrieben werden, da sie im Rahmen des in Kapitel 6.4 des KIP genannten integrierten Verfahrens ausgewählt wird, sobald die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Deshalb werden die einzelnen Nukleartechnologien nicht als technologische Varianten behandelt, von denen der Investor in der Phase des UVP-Berichts, d.h. vor der Beendigung des integrierten Verfahrens, die für die Umsetzung gewählte Variante und die alternativen Varianten angeben müsste, sondern als eine Gesamtheit der in Betracht gezogenen Technologien, auf deren Grundlage der Umkreis der technischen Randparameter erstellt wurde. Der Rahmen, der die Parameter der weitreichendsten technologischen Szenarien beschreibt, d.h. derjenigen, die die größten Auswirkungen auf die einzelnen Elemente der Umwelt haben können, wird Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. In den Schlussfolgerungen der Prüfung werden hingegen die Schwellenwerte der Umweltempfindlichkeit für bestimmte Arten von Auswirkungen angegeben und auf deren Grundlage die akzeptablen Parameter und/oder Emissionen und Störungen bestimmt, die das geplante Projekt an den geprüften Standorten verursachen kann. Im UVP-Bericht wird eine Analyse unter normalen Betriebsbedingungen, bei Auslegungsfehlern und schweren Unfällen und deren möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen vorgenommen.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Kapitel VI.4.14 „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</li> </ol>
<b>Deutschland</b>					
Minister für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg	1	1) Es soll eine Bewertung der Auswirkungen eines radiologischen Ereignisses am Standort des Endlagers (Brennelementelager und Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle) unter Berücksichtigung eines Flugzeugabsturzes und möglicher terroristischer Anschläge durchgeführt werden.	1) PGE EJ1 sp. z o.o. teilt mit, dass es sich um den Bau von Lagern für radioaktive Abfälle handelt, die nicht Teil des Vorhabens sind und in Übereinstimmung mit dem KPPzOPiWPJ umgesetzt werden, das im KIP in Kapitel 5.5.3 beschrieben ist. Der Bau von Deponien unterliegt daher einem gesonderten Verfahren zur Erlangung einer DŚU und einer in ihrem Rahmen durchzuführenden entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Entsprechende Analysen werden in einem separaten Verfahren zu Strahlungsereignissen auf den Deponien durchgeführt. Das Haupthindernis in dieser Phase ist das Fehlen von Informationen über die externen Elemente des Entsorgungssystems für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente des KKW, einschließlich u. a. des Standorts und der Merkmale der neuen oberirdischen Lagerstätte für radioaktive Abfälle und des Tiefenlagers für radioaktive Abfälle (wie in der NPPF und dem NWPP festgelegt). Im Rahmen des UVP-Berichts wird die PGE EJ 1 sp. z o.o. die Grundsätze für die Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, hochaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie die bekannten Optionen für deren Lagerung und Entsorgung so vollständig wie zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich beschreiben. Wo kumulative Auswirkungen auftreten, werden sie entsprechend bewertet. Im UVP-Bericht werden die Auswirkungen des Systems zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente am Kraftwerksstandort auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit beschrieben und bewertet. Die polnischen Vorschriften verlangen (§33 der Auslegungsverordnung), dass bei einem Aufprall eines großen Zivilflugzeugs die Integrität des Beckens für abgebrannte Brennelemente des Kernkraftwerks erhalten bleibt. Darüber hinaus	In der Etappe der Rückäußerung auf die Anmerkungen wurde keine Ergänzung des UVP-Berichts festgelegt, jedoch wurde das Thema letztendlich teilweise behandelt - Erläuterung ohne Einschätzung der Auswirkungen auf die Lagerung radioaktiver Abfälle	Im Rahmen des Umweltbeschiedverfahrens für das Kernkraftwerk wird ein Endlager für radioaktive Abfälle und abgebrannten Kernbrennstoff nicht berücksichtigt, da für diese Investition ein separates Verfahren unter der Verantwortung der polnischen Regierung durchgeführt wird - der Kernkraftwerkbetreiber wird nicht für die Lagerung radioaktiver Abfälle verantwortlich sein. Die Vorgehensweise im Fall eines Terroranschlags wird im Notfallplan des Betriebs berücksichtigt sein. Gefahren, die aus der Zwischenlagerung von niedrig-, mittel- und hochradioaktiven Abfällen (abgebrannter Kernbrennstoff) hervorgehen, sind in den Gefahrenbeurteilungen im UVP-Bericht enthalten - die Bedrohung durch einen Terroranschlag wird in ihrem Umfang keine größeren Auswirkungen haben als die, die zuvor in dem UVP-Bericht beschrieben und geschätzt wurden. Der UVP-Bericht befasst sich mit den Umweltauswirkungen des betreffenden Kernkraftwerkes, er analysiert nicht die externen Auswirkungen auf das Kernkraftwerk (dies

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			schreiben die Vorschriften vor, dass bei der Prüfung des Standorts einer kerntechnischen Anlage, einschließlich eines Endlagers für abgebrannte Brennelemente, die potenziellen Risiken von Flugzeugkatastrophen bewertet werden müssen (§ 2.5a der Standortverordnung).		erscheint nur in Bezug auf den Klimawandel und die Anpassung der Kernkraftwerkanlagen an den Wandel). Die Fragen, die für die deutsche Seite von Interesse sind, werden ausführlicher im Standortbericht erörtert, in dem die Sicherheit der kerntechnischen Anlage gegenüber externen Faktoren, einschließlich des Risikos eines Terroranschlags auf das Kernkraftwerk, untersucht wird.  <b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts</b> 1) Kapitel II. 11.3.3 „Beschreibung der gewählten anthropogenen Gefährdungen“; 2) Kapitel II.11.3.4 „Kombinationen der externen Ereignisse“.  <b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b> 1) Kapitel VI.2.11.1 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“.  <b>UVP-Bericht</b> In Band II wurde teilweise das Problem berücksichtigt: 1) Kapitel II.11.3.3 „Beschreibung der gewählten anthropogenen Gefährdungen“; 2) Kapitel II.11.3.4 „Kombinationen der externen Ereignisse“; 3) Kapitel VI.2.11.1 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“.
	2	2) Wie wirken sich Terroranschläge auf Reaktoranlagen aus und wie sind ihre Auswirkungen auf geschützte Güter zu bewerten? Sie leiten die radiologischen Auswirkungen von den maximalen Auslegungsfehlern ab, wobei nicht klar ist, welche maximalen Auslegungsfehler berücksichtigt werden. Ich bitte Sie, auch die möglichen Folgen einer terroristischen Aktion mit dem absichtlichen Absturz eines Linienflugzeugs zu bedenken. Bei der Bewertung der Katastrophen von Tschernobyl und Fukushima sollten auch die Ergebnisse der "Stresstests" berücksichtigt werden. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter wird unter diesem Gesichtspunkt durch das Fehlen einer Entscheidung über die spezifische Technologie für das Kernkraftwerk erschwert.	2) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass die Sicherung von Kernkraftwerken gegen einen möglichen Terroranschlag und dessen Auswirkungen auf geschützte Güter eine Aufgabe ist, deren Erfüllung sich aus dem geltenden Recht ergibt und die Gegenstand von Sicherheitsanalysen sein wird, die von der Atomaufsicht bewertet werden. Die Erteilung einer Genehmigung für den Bau eines Kernkraftwerks setzt die Vorlage eines geeigneten Entwurfs für ein physisches Schutzsystem voraus. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Kernkraftwerken um eine besondere Art Unternehmen handelt, bei denen das Verfahren der Analyse, Bewertung und Standortwahl in immer präziseren Schritten anhand der ausschließenden, bedingenden und zulassenden Standortkriterien erfolgt. Verschiedene Faktoren und Kriterien, die die Merkmale der einzelnen Standortoptionen widerspiegeln, werden in den nachfolgenden Phasen der Umweltverträglichkeitsprüfung einer multikriteriellen Analyse unterzogen. Da es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben um eine stufenweise Prüfung handelt, was eine obligatorische Wiederholungsprüfung der UVP gemäß § 82 Abs. 1 Ziff. 4a) des UVP-Gesetzes voraussetzt, wird die Konkretisierung der Sicherheitsanforderungen auf der Entwurfsebene (jedoch im Rahmen der ersten, mit der Erteilung des DŠU abgeschlossenen UVP) im Rahmen der Wiederholungsprüfung der UVP erfolgen. Obwohl der UVP-Bericht im Rahmen des DWA in der Vorprojektphase (Planungsphase - Entwurfsannahmen) erstellt wird, enthält der Bericht die Beschreibung der rechtlichen Bedingungen und der Entwurfsanforderungen, auch in Bezug auf Ereignisse, die sich aus menschlicher Tätigkeit ergeben, in dem Umfang und in der Ausführlichkeit, die dem Wissensstand des Investors in der jeweiligen Projektphase entsprechen und die Durchführung der UVP in der DWA-Phase ermöglichen. Vollständige Informationen werden jedoch in der Phase der erneuten	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b> 1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“; 2) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“; 3) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“. <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b> 1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“. <b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b> 1) Kapitel V.4.1 „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“; 2) Anhang V.4-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“; 3) Anhang V.4-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.  <b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b> 1) Kapitel VI.2.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verfügung stehen, in der die sich aus der Auswahl des Technologielieferanten ergebenden Auslegungsdetails sowie andere Entscheidungen, einschließlich Verwaltungsentscheidungen (vor allem im Umweltbereich), überprüft werden, darunter insbesondere die Genehmigung für den Nuklearstandort mit den Bestimmungen des DSC für den Bereich der Randbedingungen.</p> <p>Wichtig ist, dass der Inhalt des UVP-Berichts, der in der Phase der erneuten UVP vorgelegt wird, in Artikel 67 des UVP-Gesetzes festgelegt ist, wonach "der Bericht über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens, der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wird, die Teil des Verfahrens für den Erlass der in Artikel 72 Absatz 1 Ziffern 1, 10, 16 und 18 genannten Entscheidung ist, 1) die in Art. 66 genannten Informationen enthalten soll, und zwar in einer Ausführlichkeit und Genauigkeit, die den verfügbaren Daten aus dem in Bau befindlichen Projekt und anderen Informationen entspricht, die nach der Entscheidung über die Umweltbedingungen und den in Art. 72 Abs. genannten Entscheidungen gewonnen wurden. 2) den Umfang und die Art und Weise der Berücksichtigung der Anforderungen an den Umweltschutz zu bestimmen, die in der Entscheidung über die Umweltbedingungen und in den in Art. 72 Abs. 1 Ziff. 2-9, 11-13 und 15-18a genannten Entscheidungen enthalten sind, wenn sie bereits für das betreffende Projekt erlassen wurden</p> <p>Dieser Ansatz ermöglicht die Durchführung der UVP in einem Stadium, in dem dem Investor noch nicht alle Informationen bekannt sind und die spezifische Reaktortechnologie noch nicht ausgewählt wurde. Nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. werden in der Phase der Erstellung des UVP-Berichts, der im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung der DDA vorgelegt wird, nicht alle im deutschen Standpunkt angegebenen Informationen zur Verfügung stehen, was sich aus der von PGE EJ 1 sp. z o.o. angewandten Methode zur Auswahl eines Technologieanbieters im Rahmen des in Kapitel 6.4 des KIP beschriebenen integrierten Verfahrens ergibt.</p> <p>In der Regel wird für externe, vom Menschen verursachte auslösende Ereignisse (einschließlich terroristischer Akte) ein Sicherheitsnachweis für eine kerntechnische Anlage gemäß der Verordnung über Sicherheitsberichte erstellt. Die Sicherheitsanalyse wiederum ist notwendig, um eine Genehmigung für den Bau einer kerntechnischen Anlage zu erhalten. In Artikel 36d, Absatz 1 und 2 des EV heißt es: "Bevor der Investor beim Präsidenten der Staatlichen Atomenergiebehörde eine Genehmigung für den Bau einer kerntechnischen Anlage beantragt, führt er Sicherheitsanalysen im Bereich der nuklearen Sicherheit durch, wobei er technische und umweltbezogene Faktoren berücksichtigt, und unterzieht sie einer Überprüfung, an der die an der Planung der kerntechnischen Anlage beteiligten Stellen nicht teilnehmen dürfen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitsanalysen erstellt der Investor einen vorläufigen Sicherheitsbericht, den er dem Präsidenten der Agentur zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung vorlegt".</p> <p>Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, werden die von deutscher Seite aufgeworfenen Fragen im Laufe des Investitionsprozesses im Einzelnen ermittelt, auch in den einzelnen Umweltverträglichkeitsprüfungen für das KKW. Da es sich bei dem EJ um ein Schlüsselement der kritischen Infrastruktur des Landes handelt, werden Sicherheitsfragen (einschließlich eines umfassenden Schutzes vor Terroranschlägen) bei ihrer Planung, ihrem Bau und ihrem Betrieb Vorrang haben und müssen mit der internen Sicherheitsstrategie für die Kernenergie vereinbar sein.</p> <p>Darüber hinaus teilt PGE EJ 1 sp. z o.o. mit, dass die polnischen Vorschriften die höchsten Sicherheitsstandards für die Kernenergieerzeugung festlegen, die derzeit weltweit gelten und den neuesten internationalen Anforderungen entsprechen (insbesondere den Sicherheitszielen für Reaktoren der neuen Generation, die im IAEA-Dokument SSR-2/1 und in der WENRA-Erklärung von 2010 Or. WENRA-Stellungnahme zu Sicherheitszielen für neue Kernkraftwerke. November 2010), wobei auch die Anforderungen des "EUR"-Dokuments und die Lehren aus den KKW-Unfällen von Tschernobyl und Fukushima Dai-ichi sowie die "Stresstests" für europäische Kernkraftwerke berücksichtigt wurden. Die in den polnischen Vorschriften enthaltenen Sicherheitsanforderungen beschränken sich nicht auf die Festlegung probabilistischer Kriterien. Die Sicherheitsziele für die neue Generation von Reaktoren, die in den polnischen Vorschriften angenommen wurden, betreffen den praktischen Ausschluss (deterministisch, durch Anwendung geeigneter Auslegungslösungen) von Reaktorkernstörfällen, die zu einer</p>		<p>2) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“;</p> <p>3) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.4.1</b> „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;</p> <p>2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</p> <p>3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>frühzeitigen Beschädigung der Reaktorsicherheitshülle oder zu sehr großen Freisetzungen radioaktiver Stoffe in die Umwelt führen könnten, und die Begrenzung der Folgen von Kernstörfällen, die nicht ausgeschlossen werden konnten, auf ein solches Ausmaß, dass die Notwendigkeit von Investitionsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auf ein begrenztes Gebiet und eine begrenzte Zeit erheblich reduziert wird. Insbesondere im Hinblick auf die mit einem möglichen Flugzeugaufprall verbundenen Sicherheitsrisiken schreiben die polnischen Vorschriften (§33, Auslegungsverordnung) vor, dass Kernkraftwerksanlagen gegen den Aufprall eines großen Zivilflugzeugs gesichert sein müssen. Der UVP-Bericht enthält die Ergebnisse der Analyse der externen Bedrohungen, die für einen bestimmten Standort spezifisch sind - sowohl durch Naturgewalten als auch durch menschliche Aktivitäten verursacht.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass solche extremen Erdbeben- und Tsunami-Ereignisse, die zum Unfall in Fukushima geführt haben, im Gebiet der betrachteten Standorte nicht möglich sind. Es handelt sich um eine Region mit geringer Seismizität, und die Standorte befinden sich an der relativ flachen Ostsee oder am Żarnowieckie-See. Außerdem ist zu bedenken, dass es im Reaktor von Tschernobyl (einem kanalisierten, graphitmoderierten, leicht wassergekühlten Reaktor) zu einem Reaktivitätsversagen kam, das zu einem unkontrollierten Leistungsanstieg aufgrund von prompten Neutronen führte. Bei Wasserreaktoren der Generation III (die für Kernkraftwerke in Polen in Frage kommen), die grundlegend anders ausgelegt sind, ist das Auftreten dieser Art von Unfall physikalisch ausgeschlossen. In Wasserreaktoren ist es nicht möglich, dass ein Reaktivitätsausfall (im Zusammenhang mit einer positiven Reaktivitätsrückkopplung) zu einem unkontrollierten Leistungsanstieg der prompten Neutronen führt, da die eingebauten Sicherheitsvorrichtungen den Leistungsanstieg automatisch begrenzen, um Brennstoffschäden zu vermeiden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die polnischen Vorschriften über die Sicherheit von Kernanlagen (§ 4 (1) Abs. 2; § 7; § 34(2); § 51 der Auslegungsverordnung) ausdrückliche Anforderungen zur Gewährleistung der Selbstregulierung und Stabilität des Reaktorbetriebs durch eingebaute Sicherheitseinrichtungen enthalten.</p> <p>Zur Abschätzung der Strahlenauswirkungen auf das Gebiet Polens und potenziell gefährdeter Länder (insbesondere zu Zwecken der Notfallplanung) werden im UVP-Bericht die Strahlenauswirkungen eines schweren KKW-Unfalls ermittelt und bewertet, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden polnischen Rechtsvorschriften, einschließlich einschlägiger internationaler Empfehlungen.</p>		
	3	3) Die Frage der Verbringung von radioaktiven Abfällen wird überhaupt nicht behandelt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es notwendig, ihre möglichen Auswirkungen auf das Kontrollverfahren zu bewerten.	<p>3) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass der UVP-Bericht eine angewandte Analyse der Entsorgung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen enthält. Gleichzeitig steht die Behauptung, dass der KIP den Transport radioaktiver Abfälle überhaupt nicht behandelt, im Widerspruch zum Inhalt des KIP, denn es ist festzustellen, dass der KIP Angaben zur Abfallentsorgung enthält, unter anderem in Kapitel 6.4.4. mit dem Titel Lagerung abgebrannter Brennelemente und andere interne Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle: „Der Investor und künftige Betreiber eines Kernkraftwerks ist für die Auslegung und den Betrieb des Kernkraftwerks im Hinblick auf die mögliche Begrenzung der anfallenden radioaktiven Abfälle, die geeignete Einschließung und Behandlung, den Transport und die Einteilung der Abfälle in geeignete Kategorien und Unterkategorien auf der Grundlage der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien verantwortlich. Die vom Kernkraftwerk erzeugten radioaktiven Abfälle werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften so gelagert, dass der Schutz von Mensch und Umwelt vor der Exposition durch ionisierende Strahlung unter normalen Bedingungen und in Notfallsituationen gewährleistet ist, insbesondere durch den Schutz vor Verschütten, Ausbreitung oder Freisetzung“. PGE EJ [Kernkraftwerk] 1 sp. z o.o. verweist auf die Bestimmung in Kapitel 6 des KIP, in der es heißt, dass: "Im UVP-Bericht wird das System zur Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort des Kraftwerks ausführlich beschrieben und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit bewertet. Die weitere Entsorgung abgebrannter Brennelemente erfolgt im Einklang mit dem Nationalen Plan für die Entsorgung radioaktiver</p>	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“;</li> <li>3) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.16.2 „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>Abfälle und abgebrannter Brennelemente (NPfBrAuaB), der sich derzeit im Verfahren befindet." Im UVP-Bericht, der im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der DWA vorgelegt wird, werden die Verfahren im Zusammenhang mit dem Transport radioaktiver Abfälle dargelegt, jedoch nur soweit dies in der gegebenen Phase des fortgeschrittenen Investitionsprozesses für das KKW möglich ist und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bau von Endlagern für radioaktive Abfälle nicht Teil des Projekts ist. Für Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle wird ein gesondertes DWA-Verfahren durchgeführt. Im UVP-Bericht wird auf die sich aus dem KPPzOPIWPJ ergebenden Umweltziele, die mit dem UVP-Gesetz zusammenhängenden Rechtsakte, u. a. das Atomgesetz und die geltenden Durchführungsvorschriften zum Atomgesetz, verwiesen: - Verordnung des Ministerrats vom 20. Februar 2007 über die Bedingungen für die Einfuhr in, die Ausfuhr aus und die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Republik Polen von Kernmaterial, radioaktiven Strahlenquellen und Ausrüstungen, die solche Strahlenquellen enthalten (Ges. Bl. von 2007, Pos. 911); - Verordnung des Ministerrats vom 21. Oktober 2008 über die Erteilung der Genehmigung und Zustimmung zur Einfuhr radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in das und deren Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Republik Polen (Ges. Bl. von 2008, Pos. 2402) sichergestellt wird. Gleichzeitig teilt PGE EJ 1 sp. z o.o. mit, dass gemäß Art. 61 des Atomgesetzes: Die Anforderungen und Bedingungen für die Beförderung innerhalb des Geländes von Organisationseinheiten, die Kernmaterial, Quellen ionisierender Strahlung, ausgenommen Geräte, die ionisierende Strahlung erzeugen, radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente herstellen, verarbeiten, verwenden, lagern und entsorgen, werden vom Präsidenten der Agentur in einer Genehmigung festgelegt." Die Beförderung radioaktiver Abfälle kann jedoch von dem staatlichen Unternehmen "Zakład Unieszkodliwiania Odpadów Radionuclidowych" (Entsorgungseinrichtung für radioaktive Abfälle) ZUOP oder einer anderen wirtschaftlichen Einheit durchgeführt werden, die vom Präsidenten des PAA eine Genehmigung für diese Art von Tätigkeit erhalten hat. Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen von Verbringungen radioaktiver Abfälle werden im UVP-Bericht insoweit beschrieben, als die potenziellen Auswirkungen solcher Verbringungen durch das Prisma der gesetzlichen Anforderungen bewertet werden, einschließlich Atomrecht und KPPzOPIWPJ.</p>		<p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b>                      1) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;                      2) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“;                      3) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.  <b>In Band IV:</b>                      1) <b>Kapitel IV.16.2</b> „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“.  <b>In Band V:</b>                      1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p>
	4	4) Der Austritt herkömmlicher Schadstoffe in den Kühlwasserrücklauf und damit in die Ostsee muss bewertet werden. Dabei ist der Wasserabfluss im normalen Reaktorbetrieb zugrunde zu legen.	4) Zunächst einmal teilt PGE EJ 1 sp. z o.o. mit, dass die Bemerkung nicht vollständig verstanden wird (es ist nicht klar, unter welchem Gesichtspunkt das Eindringen herkömmlicher Schadstoffe in den Kühlwasserrücklauf zu bewerten ist). Da der Verfasser der Stellungnahme jedoch die Notwendigkeit einer Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen von konventionellen Schadstoffen, die in den Kühlwasserrücklauf und damit in die Ostsee gelangen, im Auge hatte, wird der UVP-Bericht eine diesbezügliche Analyse enthalten. Der UVP-Bericht wird eine Analyse der Auswirkungen der Kühlwassereinleitung auf die biotischen Komponenten der Meeresumwelt und der Binnengewässer enthalten, wobei insbesondere auf die unterschiedlichen Wassertemperaturen und die chemische Behandlung des Kühlwassers eingegangen wird. Die Bewertungsmethodik wird entsprechend den Vorgaben der GDOŚ übernommen.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b>                      1) <b>Kapitel IV.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;                      2) <b>Kapitel IV.1.4</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt“;                      3) <b>Kapitel IV.2</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;                      4) <b>Kapitel IV.8.3</b> „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“.  <b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b>                      1) <b>Kapitel V.3</b> „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“;                      2) <b>Kapitel V.3.1</b> „Minimierungsmaßnahmen“;                      3) <b>Kapitel V.3.1.1</b> „Die natürliche Umwelt“;                      4) <b>Kapitel V.3.1.5</b> „Meeresoberflächengewässer“;                      5) <b>Kapitel V.3.2</b> „Ausgleichsmaßnahmen“;                      6) <b>Kapitel V.3.2.1</b> „Die natürliche Umwelt“.  <b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>                      1) <b>Kapitel VI.4</b> „Bewertung der Auswirkungen“;</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>2) Kapitel VI.4.1.3 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt. Variante 1 - Standort Lubiatowo-Kopalino“;</p> <p>3) Kapitel VI.4.1.4 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt. Variante 2 - Standort Żarnowiec“;</p> <p>4) Kapitel VI.4.2 „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;</p> <p>5) Kapitel VI.4.8.2 „Auswirkungen auf die Oberflächengewässer des Meeres“.</p> <p><b>UVP-Bericht:</b>  <b>In Band IV:</b></p> <p>1) Kapitel IV.1.4 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt“;</p> <p>2) Kapitel IV.2.3 „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente - Meeresumwelt“.</p> <p>3) Kapitel IV.8.1.2 „Voraussichtliche Emissionen in die Meeresgewässer“;</p> <p>4) Kapitel IV.8.3 „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“;</p> <p>5) Kapitel IV.19 „Kumulative Auswirkungen“;</p> <p>6) Kapitel IV.19.2.2 „Seegebiet (im Rahmen der natürlichen Umwelt)“;</p> <p>7) Kapitel IV.19.4 „Meeresgewässer“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) Kapitel V.3 „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“;</p> <p>2) Kapitel V.3.1.1 „Die natürliche Umwelt“;</p> <p>3) Kapitel V.3.1.5 „Meeresoberflächengewässer“.</p>
	5	5) Die Absteckung der Trassen von Hochspannungsfreileitungen (Zu- und Ableitungen), die im derzeitigen Verfahren nicht vorgesehen ist, hat jedoch einen wichtigen Einfluss auf den Bau der Anlage. Es wäre daher angebracht, sie bereits in diesem Stadium zu bewerten.	5) Nach Ansicht von PGE EJ 1 sp. z o.o. wird die Absteckung der Freileitungstrassen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen haben und sollte daher nicht Gegenstand von transgenen Konsultationen sein. In Bezug auf das Thema informiert PGE EJ 1 sp. z o.o. jedoch, dass der UVP-Bericht für das KKW eine angemessene Analyse der kumulativen Auswirkungen von Hochspannungsfreileitungen (Zu- und Rückleitungen) enthalten wird. Im UVP-Bericht werden mögliche Alternativen für den Verlauf der Anschlussinfrastruktur beschrieben, die in der Phase der UVP für das KKW geprüft wurden, und es werden potenzielle Standorte für den Anschluss an das nationale Stromnetz (im Folgenden "NPS") angegeben. In der DSU für ein Kernkraftwerk kann jedoch keine bestimmte Anschlussoption angegeben werden, da die Anschlussinfrastruktur Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zur Erlangung der DSC ist, sobald die Anschlussbedingungen für das Kraftwerk vorliegen. Die Elemente der Umwelt, die durch das KKW betroffen sind, und die Elemente, die durch die damit verbundenen Projekte betroffen sind, werden auf verschiedenen Detailebenen erwähnt. Bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen können die Auswirkungen der begleitenden Investitionen (Strominfrastrukturkorridore) nicht außer Acht gelassen werden.	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel II.12.3 „Elektroenergetische Infrastruktur“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts</b></p> <p>1) Kapitel IV.19 „Kumulative Auswirkungen“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.2.12 „Im Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung nicht erfasste Begleitinfrastruktur“;</p> <p>2) Kapitel VI.4.19 „Kumulierte Auswirkungen“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <p>1) Kapitel II.12.3 „Elektroenergetische Infrastruktur“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) Kapitel IV.19 „Kumulative Auswirkungen“.</p>
	6	6) Es ist unmöglich zu wissen, ob die Auswirkungen des Kraftwerks auf die Umwelt und auf die Schutzgüter angesichts der fehlenden	6) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass gemäß der IAEA Nuclear Energy Series No. NG-T-3.11 "Managing Environmental Impact Assessment for Construction and Operation in New Nuclear Power Programme, 2014: 4.3.2.4. In vielen Fällen stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des ESR-	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	Im vorliegenden Bericht wird eine Kerntechnik erwogen, beschrieben als Referenz-Technologie. Die im Bericht

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Entscheidung über die spezifische Technologie genau bewertet werden können.	oder des UVP-Berichts weder der Lieferant der Kernkraftwerkstechnologie noch die Größe oder gar der Standort des Kraftwerks fest. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann jedoch nach dem in Kapitel 2.4 beschriebenen PSA-Prinzip fortgesetzt werden." „2.3. Um das detaillierte Problem der Ungewissheit im Zusammenhang mit der endgültigen Auslegung der Kraftwerkstechnologie anzugehen - insbesondere, da der Technologieanbieter zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht feststeht - wurde ein Konzept für die Umhüllung der Anlagenparameter (PPE, plant parameter envelope) erstellt. Das Konzept der Anlagengrenzparameter berücksichtigt alle betrachteten Technologien, und jeder Technologie wird ein Wert für bestimmte Aspekte zugewiesen, die sich auf mögliche Umweltauswirkungen beziehen. Der PPE-Ansatz für die betrachteten Anlagen (Technologien) deckt die relevanten physikalischen und chemischen Parameter ab, die sich auf die Umwelt auswirken können (z. B. Anforderungen an die Wasserumwelt, Flächennutzung oder Emissionen), und identifiziert die Parameter, die in jedem Aspekt die größten Auswirkungen oder die größte Bandbreite an Auswirkungen haben. Diese "Maximalparameter" werden in die Anlagengrenzwerte aufgenommen und dann für die Analyse im UVP-Verfahren herangezogen." Im vorliegenden Fall enthält das KIP Informationen über die Annahme des oben genannten Konzepts der Anlagengrenzwerte (siehe: Kapitel 6.1.KIP). Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Investor keine spezifischen technologischen Lösungen angeben oder detailliert beschreiben, die auf eine Präferenz für bestimmte Anbieter hindeuten könnten, da dies einem Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit gleichkäme. Daher werden einzelne Technologien nicht als technologische Varianten behandelt, von denen in der Phase des UVP-Berichts, d. h. vor Abschluss des integrierten Verfahrens ( vide: Kapitel 6.4.KIP ), der Entwickler die für die Umsetzung gewählte Variante und alternative Varianten angeben müsste, jedoch als eine Reihe von in Betracht gezogenen Technologien, auf deren Grundlage der Umschlag der technischen Randparameter erstellt wurde. Der Rahmen, der die Parameter der weitreichendsten technologischen Szenarien beschreibt, d.h. derjenigen, die die größten Auswirkungen auf bestimmte Elemente der Umwelt verursachen können, wird Gegenstand der Bewertung sein, während die Schwellenwerte der Umweltempfindlichkeit gegenüber bestimmten Arten von Auswirkungen angegeben werden und auf deren Grundlage die zulässigen bestimmten Parameter und/oder Emissionen und Störungen, die das geplante Projekt an den bewerteten Standorten verursachen kann, bestimmt werden.		<p>beschriebene Verträglichkeitsprüfung betrifft die Auswirkungen die für diese Technologie bestimmt wurden.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel II.2 „Beschreibung der Kernkraftwerkstechnologie und -infrastruktur“;                      2) Kapitel II.2.1 „Beschreibung des Kernkraftwerkes“.  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b>                      1) Band IV - „Abschätzung der Auswirkungen“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>                      1) Kapitel VI.2 „Charakteristik des Vorhabens und der Emissionen“;                      2) Kapitel VI.4 „Bewertung der Auswirkungen“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>                      1) Band II „Charakteristik des Vorhabens und der Emissionen“, darunter insbesondere Kapitel II.2 „Beschreibung der Kernkraftwerkstechnologie und -infrastruktur“;                      2) Band IV - „Abschätzung der Auswirkungen“.</p>
	7	7) Sie schweigt im Wesentlichen zu bestimmten Fragen (wie Immobilisierung, Zwischen- und Endlagerung von Abfällen) und verweist auf einen Zeitrahmen von 50 bis 70 Jahren. Auch bei der Zwischen- und Endlagerung von Abfällen muss generell eine Standortbestimmung und Bewertung der Standorte erfolgen. Das Informationsblatt verweist an mehreren Stellen auf eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung für den Verschluss des Endlagers; da die europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Prüfung neben der Errichtung und dem Betrieb eines Kernkraftwerks auch dessen Rückbau und Stilllegung umfasst (Anhang 1, Punkt 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/92/EU), sollten solche Situationen bereits in den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten sein.	7) Die PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass sie die vorgeschlagenen anwendbaren Rechtsvorschriften und die IAEO-Leitlinien befolgen und dabei den angemessenen Ansatz für die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Phase der ersten UVP nach dem DSU berücksichtigen wird. Gleichzeitig teilt PGE EJ 1 sp. z o.o. mit, dass der UVP-Bericht die Phasen des Baus, der Nutzung und der Stilllegung, einschließlich der Phasen, berücksichtigen wird. Die Abschaltungs- und Stilllegungsphase einer kerntechnischen Anlage unterliegt ebenfalls gesonderten Umweltverfahren und -entscheidungen. Für die Stilllegungsphase werden die grundlegenden Fragen wie die Schätzung der anfallenden Abfallmengen, die Bestimmung der Möglichkeiten für ihre Entsorgung und die Möglichkeiten und Bedingungen für den Umgang mit den verschiedenen Gruppen in Bezug auf ihren Störungsgrad, den Grad der radioaktiven Verseuchung und andere im Rahmen des UVP-Berichts behandelt, der als Teil des Verfahrens zur Erteilung der DSU für das KKW vorgelegt wird. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Umfangs der Randbedingungen (weitestgehende Szenarien). Die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz bei der Stilllegung von kerntechnischen Anlagen sind im Atomgesetz (Artikel 38b, 38c und 38d) und in Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz enthalten (Verordnung des Ministerrats vom 11. Februar 2013 über die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz in der Phase der Stilllegung von kerntechnischen Anlagen und den Inhalt des Berichts über die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage (Ges. Bl. von 2013, Pos. 270) und die Verordnung über Sicherheitsanalysen). Insbesondere muss ein Stilllegungsprogramm für kerntechnische Anlagen erstellt und dem Präsidenten des PAA zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zur Genehmigung vorgelegt werden, und die Aspekte der Stilllegung einer kerntechnischen Anlage sind in Kapitel 1 5 WRB zu beschreiben. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, das Stilllegungsprogramm für die kerntechnische Anlage während ihrer Lebensdauer (mindestens	Während der Etappe der Rückäußerung auf die Anmerkungen wurde die Information im UVP-Bericht nicht angegeben, letztendlich wurde das Thema teilweise aufgenommen.	<p>Die Abfallwirtschaft wurde ausführlich in der grenzüberschreitenden Dokumentation, sowie im UVP-Bericht beschrieben. Für den Sachverhalt betreffend der Endlagerung des abgebrannten Kernbrennstoffs ist jedoch die polnische Regierung zuständig und wurden erläutert u.a im „Nationalen Plan der Handhabung radioaktiver Abfälle und des abgebrannten Kernbrennstoffs“, der für die Jahre 2020-2050 bestimmt wurde - Beschluss Nr. 154 des Ministerrates vom 21. Oktober 2020. Der Bau einer solchen Lagerung wird Gegenstand eines gesonderten Umweltbeschreibungsverfahrens sein und der künftige Betreiber, ausgewählt von staatlichen Behörden, wird für diese Investition verantwortlich sein.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 1 Einführung:</b>                      1) Kapitel 4 „Beschreibung der Kernbrennstoffkreisläufe“.  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“.  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel IV.16.2 „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			<p>alle fünf Jahre) zu aktualisieren und das aktualisierte Stilllegungsprogramm zusammen mit einem Kostenvorschlag für die Stilllegung zur Genehmigung durch den Präsidenten der Nationalen Behörde für Atomenergie (PPA [NBA]) vorzulegen. Im UVP-Bericht wird gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU (unter Berücksichtigung der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU) und des UVP-Gesetzes die Abfallentsorgung - einschließlich radioaktiver Abfälle - unter Berücksichtigung aller Rechtsvorschriften über die Entsorgung radioaktiver Abfälle analysiert. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass jeder EU-Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen nationalen Plan für die Entsorgung von Abfällen und abgebrannten Brennelementen zu erstellen. Die polnische Regierung ist dieser Anforderung mit dem Beschluss Nr. 195 des Ministerrats vom 16. Oktober 2015 über den „Nationalen Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ (Ges. Bl. von 2015, Pos. 1092) nachgekommen. Die detaillierten polnischen Vorschriften bezüglich der Entsorgung radioaktiver Abfälle und des Umgangs mit abgebrannten Brennelementen sind in der Verordnung über abgebrannte Brennelemente enthalten. Es ist zu bedenken, dass der im Rahmen des UVP-Verfahrens vorgelegte UVP-Bericht auf die Ziele und Anforderungen des KPPzOPiWP Bezug nehmen wird. Was die Frage der Zwischen- und Endlagerung von Abfällen anbelangt, so müssen grundsätzlich Standorte für die Lagerung (Zwischenlagerung) und die Entsorgung (Endlagerung) gefunden und bewertet werden. PGE EJ 1 sp. z o.o. weist darauf hin, dass das Haupthindernis in der gegenwärtigen Phase das Fehlen von Informationen über die externen Elemente des Systems für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aus dem Kernkraftwerk ist, einschließlich u.a. des Standorts und der Merkmale des neuen oberirdischen Endlagers für radioaktive Abfälle und der Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle (laut KPPzOPiWPJ). Einige der Fragen, die der exponierte Staat zu tragen hat, beziehen sich auf den Bau von Endlagern für radioaktive Abfälle, die nicht Teil des Projekts sind und in Übereinstimmung mit dem KPPzOPiWPJ durchgeführt werden, wie im KIP in Kapitel 5.5.3 beschrieben. Der Bau von Deponien unterliegt daher einem gesonderten Verfahren zur Erlangung einer DŚU (Entscheidung über das Vorhaben [EÜV]) und einer in ihrem Rahmen durchzuführenden entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Dennoch wird die PGE EJ 1 sp. z o.o. im Rahmen des UVP-Berichts den Brennstoffkreislauf mit der Beschreibung der zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannten Abfalllagerungsoptionen so vollständig wie möglich beschreiben. Wo kumulative Auswirkungen auftreten, werden sie entsprechend bewertet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt soll das Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle am Standort die Kapazität haben, die unverarbeiteten und behandelten radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb der Anlage für einen Zeitraum zu lagern, der ausreicht, um die Abfälle zu verarbeiten und ihren Transport in die Umwelt abzuwarten. Das Lager für abgebrannte Brennelemente, das auf dem Gelände des geplanten Kraftwerks errichtet werden soll, wird für die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente bis zu ihrer künftigen Verbringung in ein Tiefenlager oder zur Wiederaufbereitung genutzt. Die abgebrannten Brennelemente werden - sofern sie nicht aufbereitet werden - in ein Zwischenlager gebracht, wo sie 40-60 Jahre lang gelagert werden können. Je nach gewählter Technologie wird der Bau eines Nass- oder Trockenlagers für intermittierenden Brennstoff in Betracht gezogen (dies wird im UVP-Bericht angegeben). plant das plant den Bau eines Brennelement-Zwischenlagers, in dem die abgebrannten Brennelemente über die gesamte Lebensdauer des geplanten Kraftwerks, d. h. 60 Jahre, gelagert werden können. Die weitere Entsorgung der abgebrannten Brennelemente erfolgt in Übereinstimmung mit dem KPPzOPiWPJ. Jede Einrichtung, die radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente erzeugt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle von der Entstehung bis zur Endlagerung gewährleistet werden kann, einschließlich der Finanzierung der Endlagerung. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Investitionsprozesses für den Bau von Kernkraftwerken nicht alle technischen und technologischen Lösungen sowohl in dieser Phase als auch in der Phase der Erstellung des UVP-Berichts präzisiert werden können. Daher wird die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens auf der Grundlage der Randbedingungen (siehe: Kapitel 9.1. KIP). Die tatsächliche Menge an abgebrannten Brennelementen wird nach der Auswahl der Technologie und den Daten über die Menge der während des Betriebs anfallenden radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente bekannt sein. Im UVP-Bericht werden</p>		<p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.5.7.11</b> „Abfallwirtschaft“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.10.6</b> „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.16.2</b> „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			die Berechnungen auf der Grundlage des Umschlags der Randbedingungen durchgeführt. Nach diesem Konzept werden alle in Frage kommenden technischen und technologischen Lösungen und ihre maximalen Entwurfsparameter mit dem höchsten Auswirkungswert bewertet. Dies gilt auch für alle potenziellen Abfallbehandlungen, die in dieser Phase in Betracht gezogen werden, ihre Stufen und maximalen Abfallmengen. Die Bewertung der Wiederaufbereitungskapazitäten für abgebrannte Kernenergie wird in einer späteren Phase des DSU-Verfahrens vorgenommen. Außerdem werden beim Vergleich der Varianten die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie die Verwendung der betreffenden Technologien oder Stoffe berücksichtigt.		
	8	8) Aus dem Informationsbulletin geht hervor, dass verschiedene Optionen für den Standort des Kraftwerks geprüft werden. Daher ist es nicht möglich, andere relevante und geprüfte Lösungsmöglichkeiten zu prüfen und deren Auswahl im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Kraftwerks zu begründen.	8) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass in Kapitel 7 des NIP die vom Investor in Betracht gezogenen rationalen (d.h. wirtschaftlich und technisch realisierbaren) Alternativen des Vorhabens aufgeführt sind. Dabei kann es sich um standortbezogene, technologische oder andere Varianten handeln. In Anbetracht des rechtlichen und methodischen Rahmens ist es nicht erforderlich, in das KIP detaillierte Informationen über die Auswahlkriterien aufzunehmen. Der Zweck des Scoping-Berichts, der dem KIP (ESR - Environmental Scoping Report) nach polnischem Recht entspricht, besteht darin, ein Paket von Informationen bereitzustellen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt über das Vorhaben, die Umwelt und den Bedarf an zusätzlichem Wissen bekannt sind, und so eine Art Leitfaden für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu schaffen, der die korrekte und vollständige Erstellung des UVP-Berichts in der nächsten Phase des UVP-Verfahrens ermöglicht. Aus den gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 66 des UVP-Gesetzes) geht eindeutig hervor dass der UVP-Bericht Informationen über die Gründe für die Wahl einer bestimmten Variante sowie einen Vergleich der Umweltauswirkungen enthalten soll. Aus diesem Grund weist PGE EJ 1 sp. z o.o. darauf hin, dass die Angabe der Beschreibung der vom Investor in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Vorhabenprojekt, Technologie, Standort, Größe und Umfang), die für das vorgeschlagene Vorhaben und seine Merkmale relevant sind, sowie die Gründe für die Wahl einer bestimmten Option zusammen mit einem Vergleich der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht ausführlich dargelegt werden. In der KIP-Phase wird jeder der oben vorgestellten Standorte vom Investor gleich behandelt. Die Bestimmung der für die Umsetzung ausgewählten Variante erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens. Nach Abschluss der Analyse der Umweltbedingungen, einschließlich der Art und des Ausmaßes der ökologischen und sozialen Auswirkungen des Vorhabens an den in Betracht gezogenen Standorten und technologischen Varianten sowie unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bedingungen, gibt der Investor im UVP-Bericht die für die Umsetzung ausgewählte Variante an.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel I.9</b> „Geprüfte Varianten des Vorhabens“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.2</b> „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.1.8</b> „In Erwägung gezogene Standortvarianten des Vorhabens“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.5.2</b> „Die Wahl der vom Investor vorgeschlagenen Variante, der rationalsten Variante, die für die Umwelt am vorteilhaftesten ist, und der rationalen Alternativvariante zusammen mit der Begründung für deren Wahl“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band I:</b></p> <p>1) <b>Kapitel I.9</b> „Geprüfte Varianten des Vorhabens“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.2</b> „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“;</p> <p>2) <b>Anhang V.2-1</b> „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
<b>Slowakei</b>					
<b>Ministerium für Umwelt SLOWAKISCHE REPUBLIK.</b>  <b>Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und -kontrolle.</b> <b>Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	1	<p>1) Aufgrund der drei vorgeschlagenen Alternativen für den Standort des KKW an der Ostseeküste gehen wir davon aus, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Aktivität unser Land nur im Falle eines Unfalls unter erweiterten Auslegungsbedingungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1x10<sup>-6</sup> pro Jahr erreichen könnten. Obwohl ein solcher Fall höchst unwahrscheinlich ist, sollte er wegen des Ausmaßes seiner möglichen Folgen in den Bewertungsbericht aufgenommen und analysiert werden.</p>	<p>1) Der UVP-Bericht werden die Ergebnisse der Analyse unter Betriebs- und Notfallbedingungen dargestellt, einschließlich schwerer Unfälle, unter Berücksichtigung ihrer möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Wie im KIP angegeben, werden Notfallsituationen, die grenzüberschreitende Auswirkungen, einschließlich schwerer Unfälle, verursachen können, im UVP-Bericht, der auch die Ergebnisse der Modellierung der radioaktiven Ausbreitung und der Dosis enthält, vollständig ermittelt und bewertet. Diese werden in Übereinstimmung mit den geltenden polnischen Vorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Anforderungen und Empfehlungen festgelegt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Folgenabschätzung solcher Ereignisse einerseits die Auswirkungen eines solchen Unfalls aufzeigen muss und andererseits die Schlussfolgerungen, einschließlich der Bewertung, ob die Auswirkungen erheblich sind, die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens gemäß der im KIP beschriebenen allgemeinen UVP-Methodik berücksichtigen müssen. Gleichzeitig vertritt PGE EJ 1 sp. z o.o. den Standpunkt, dass es im Hinblick auf die Bestimmungen des NIP nicht erforderlich ist, die Wahrscheinlichkeitsgrenze für Ausfälle und die Bewertung ihrer Folgen zu bestimmen, die im UVP-Bericht bewertet werden sollten.</p>	<p>Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.</p>	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;                      2) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;                      3) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b>                      1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.  <b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b>                      1) <b>Kapitel V.4.1</b> „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;                      2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;                      3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>                      1) <b>Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;                      2) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“;                      3) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II</b>                      1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;                      2) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;                      3) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.  <b>In Band IV</b>                      1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.  <b>In Band V</b>                      1) <b>Kapitel V.4.1</b> „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;                      2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;                      3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p>
	2	<p>2) Zu vervollständigen sind die Angaben darüber, ob die künftige Kernenergiequelle zur Deckung des polnischen Eigenverbrauchs genutzt oder teilweise exportiert wird.</p>	<p>2) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass der UVP-Bericht Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die soziale und wirtschaftliche Situation in Bezug auf die Auswirkungen auf geschützte Güter, einschließlich des elektro-energetischen Systems, berücksichtigen wird. Eines der Elemente der Beschreibung des geplanten Vorhabens wird die Darstellung seiner Ziele und Funktionen sein. Es sei darauf hingewiesen, dass der Zweck des</p>		<p>Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			Verfahrens zur Erteilung des BuUV (des Bescheides über Umweltverträglichkeit) für das erste polnische Kernkraftwerk nicht darin besteht, die Auswirkungen der Investition auf ausländische Stromsysteme oder Energiemärkte zu analysieren. Die Frage der Auswirkungen der Entwicklung des Elektrizitätssystems und des damit verbundenen Baus neuer Erzeugungskapazitäten (einschließlich KKW) ist in erster Linie Gegenstand der verabschiedeten strategischen Dokumente auf nationaler Ebene, d.h. PEP2030 und PPEJ, die mit den Zielen der Dokumente auf europäischer Ebene (z.B. Klima- und Energiepaket) im Einklang stehen: Europäische Energiepolitik Energiefahrplan 2050; Verbundplan für den baltischen Energiemarkt). Es soll betont werden, dass sowohl PEP2030 als auch PPEJ Gegenstand der zwischen 2011 und 2014 durchgeführten strategischen Umweltprüfung waren. Abschließend kann die Stellungnahme aufgrund des Zwecks des UVP-Berichts nur insoweit berücksichtigt werden, als sie dazu dient, die Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Leben sowie die (materiellen) Schutzgüter zu bewerten.		Nachbarländer, d. h. mit Schweden, Deutschland (x2), Tschechien, der Slowakei und Litauen. Wenn das inländische Stromangebot die Nachfrage nicht ausgleicht, wird Energie über Verbindungsleitungen aus den Nachbarländern importiert. Wenn das polnische Stromnetz über Leistungsreserven verfügt und die Nachbarländer einen Strombedarf anmelden, wird Polen im Rahmen von Handelsabkommen zum Exporteur elektrischer Energie. Man kann daher davon ausgehen, dass ein Teil der im polnischen Kernkraftwerk erzeugten elektrischen Energie potenziell international gehandelt wird.  Informationen hierzu sind auch in der Bekanntmachung des Ministers für Klima und Umwelt vom 2. März 2021 über die nationale Energiepolitik bis 2040 zu finden.
	3	3) Im Falle der Null-Option sollte eine Emissionsanalyse unter Verwendung alternativer Mittel zur Erzeugung der benötigten Elektrizität (Gas, Kohle usw.) erstellt werden.	3) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass die Analyse der voraussichtlichen Folgen anderer Energieerzeugungsmethoden als der Kernenergie (darunter versteht PGE EJ 1 sp. z o.o. Optionen auf der Grundlage anderer Energiequellen, z.B. Steinkohle) kein obligatorisches Element der Optionsanalyse gemäß Art. 66 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Art. 81 des UVP-Gesetzes darstellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der UVP-Bericht für das KKW keine Analysen in Bezug auf verschiedene Stromerzeugungsszenarien enthalten wird (z. B. in Bezug auf relevante Analysen der Klimaauswirkungen und der Anpassung an den Klimawandel). Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fall, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird, umfasst eine Analyse der Emission von Treibhausgasen und der Auswirkungen auf den Klimawandel unter Berücksichtigung der bestehenden Stromerzeugungsstruktur des Energieversorgungssystems des Landes, bei der fossile Brennstoffe den größten Anteil ausmachen. Wichtig ist, dass die so genannte "Nullvariante", d.h. die Situation, in der das Projekt überhaupt nicht durchgeführt wird, kein obligatorisches Element der Variantenanalyse gemäß Art. 66 Abs. 1 Punkt 5 und 6 und Art. 81 des UVP-Gesetzes darstellt. Es handelt sich nicht um eine weitere Variante, sondern lediglich um eine Beschreibung der Situation (Szenario), in der das Projekt aufgegeben wurde. Eine solche Situation sollte, unabhängig von der Variante, immer im Bericht beschrieben werden. Denn der Gesetzgeber verlangt, dass der UVP-Bericht auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt für den Fall enthält, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird. "Nullvariante" ist jedoch keine zusätzliche Variante des Vorhabens. Weitergehende Diskussion in Bezug auf die Bemerkung 9) von Schweden.	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b> 1) Kapitel I.6.2 „Wirtschaftliche Aspekte - Polnisches Kernenergieprogramm“; 2) Kapitel I.9.4 „Beschreibung der voraussichtlichen Folgen für die Umwelt im Fall der Nichtdurchführung des Vorhabens“. <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b> 1) Kapitel IV.3.6.1 „CO2-Fußabdruck“; 2) Anhang IV.3-4 „Analyse des CO2-Fußabdrucks“.  <b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b> 1) Kapitel VI.1.5 „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“; 2) Kapitel VI.1.9 „Rechtsrahmen des Vorhabens“; 3) Kapitel VI.4.3. „Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der klimatischen Faktoren auf das Vorhaben“.  <b>UVP-Bericht</b> <b>In Band I:</b> 1) Kapitel I.6.2 „Wirtschaftliche Aspekte - Polnisches Kernenergieprogramm“; 2) Kapitel I.9.4 „Beschreibung der voraussichtlichen Folgen für die Umwelt im Fall der Nichtdurchführung des Vorhabens“. <b>In Band IV:</b> 1) Kapitel IV.3.6.1 „CO2-Fußabdruck“; 2) Anhang IV.3-4 „Analyse des CO2-Fußabdrucks“.
	4	4) Der UVP-Bericht muss Informationen darüber enthalten, wie die Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt und die Gesundheit der Bürger überwacht werden und wie die Überwachungsergebnisse an die Nachbarländer weitergegeben werden.	4) PGE EJ 1 sp. z o.o. stellt klar, dass der UVP-Bericht gemäß Art. 66 Abs. 1 Pkt. 16 des UVP-Gesetzes "Vorschläge zur Überwachung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in der Bau- und Betriebs- oder Wartungsphase, insbesondere auf die Ziele und den Schutzgegenstand des Natura-200-Gebiets und die Integrität dieses Gebiets" enthalten muss. Dies gilt auch für die Strahlungsüberwachung. Die Informationsfragen der Nachbarländer sind durch das Atomgesetz geregelt. Gemäß Artikel 72 des Atomgesetzes nimmt der Präsident des PAA eine systematische Bewertung der Strahlungssituation im Land vor, während gemäß Artikel 77 desselben Gesetzes "der Präsident des PAA bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus dem internationalen System zur Meldung radiologischer Zwischenfälle ergeben, im Bereich der	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts</b> 1) Kapitel II.11.3.2 „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“. <b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			frühzeitigen Meldung eines nuklearen Unfalls, der Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder Strahlungsnotfall, des physischen Schutzes von Kernmaterialien und des illegalen Handels mit diesen Materialien sowie der Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Polen, die sich aus bilateralen internationalen Abkommen ergeben, nationale Kontaktstellen in Kenntnis setzt". Die Aufgaben und Verpflichtungen der nationalen Kontaktstellen und der Umgang mit Strahlungszwischenfällen werden im UVP-Bericht beschrieben.		<p><b>1) Kapitel V.7</b> „Vorschlag des Überwachungsumfangs für die einzelnen Umweltkomponenten“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p><b>1) Kapitel VI.5.7</b> „Vorgeschlagener Überwachungsumfang für einzelne Umweltkomponente“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b> <b>In Band II:</b></p> <p><b>1) Kapitel II.11.3.2</b> „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p><b>1) Kapitel V.5.5.3</b> „Betriebsphase“;  <b>2) Kapitel V.7</b> „Vorschlag des Überwachungsumfangs für die einzelnen Umweltkomponenten“;  <b>3) Anhang V.7-1</b> „Beschreibung des Projekts der Verordnung des Ministerrates vom 26. Februar 2020 in Sachen des Bereichs des Strahlungsüberwachungsprogramms bearbeitet und eingeführt durch organisatorische Einheiten qualifiziert in die I. oder II. Gefahrenkategorie“.</p>
	5	5) Es sollen vollständige Informationen über mögliche Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb der vorgeschlagenen Tätigkeit ergänzt und die Weise, wie die Nachbarländer informiert werden, beschrieben werden; der UVP-Bericht sollte auch Unwägbarkeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, wobei Ausfälle unter erweiterten Auslegungsbedingungen zu berücksichtigen sind. Aufgrund der potenziellen Folgen sind diese Aspekte im UVP-Bericht zu erfassen und zu analysieren, wobei ist im Projekt davon auszugehen, dass die Länder, die im Falle eines Versagens unter erweiterten Auslegungsbedingungen betroffen sein könnten, innerhalb von 1000 km von den polnischen Grenzen liegen.	5) Die Rolle des KIP (mit anderen Worten "Scoping-Dokument") besteht nicht darin, detaillierte Informationen über die potenziell vorhersehbaren Betriebs- und Notfallbedingungen des geplanten Kraftwerks zu liefern. Wie in Kapitel 2 dieses Dokuments beschrieben, besteht der Zweck des KIP darin, ein Paket von Informationen bereitzustellen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt über das Vorhaben, die Umwelt und den Bedarf an zusätzlichem Wissen bekannt sind, und so eine Art Leitfaden für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu schaffen, der die korrekte und vollständige Erstellung des UVP-Berichts in der nächsten UVP-Stufe ermöglicht. Wie in der KIP angegeben (siehe: Kapitel 10.5 ) Notfallbedingungen, die grenzüberschreitende Auswirkungen, einschließlich schwerer Unfälle, verursachen können, werden im UVP-Bericht, der auch die Ergebnisse der Modellierung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe und der Dosis enthält, vollständig ermittelt und bewertet. Diese werden in Übereinstimmung mit den geltenden polnischen Vorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Anforderungen und Empfehlungen festgelegt.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts</b></p> <p><b>1) Kapitel II.11.4</b> „Risiko des Eintretens eines zu einer Umweltkontamination führenden Störfalls“;  <b>2) Kapitel II.11.4.2</b> „Risiko des Eintretens eines schweren Störfalls nuklearer Art“;  <b>3) Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts</b></p> <p><b>1) Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;  <b>2) Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;  <b>3) Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p><b>1) Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;  <b>2) Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.11.4</b> „Risiko des Eintretens eines zu einer Umweltkontamination führenden Störfalls“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.11.4.2</b> „Risiko des Eintretens eines schweren Störfalls nuklearer Art“;</li> <li>3) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>
	6	<p>6) Das Konzept der polnischen Seite für ein Tiefenlager für abgebrannte Brennelemente sollte ergänzt werden, eventuell mit einer Beschreibung, ob Polen erwägt, sich am Bau eines so genannten "regionalen Endlagers" zu beteiligen. Die regionale Lagerung sollte durch Informationen über die Verarbeitung und Neutralisierung radioaktiver Abfälle, die während des Betriebs des KKW entstehen, ergänzt werden. Bewertung der Auswirkungen dieser Technologien, um die besten Alternativen auszuwählen und die grenzüberschreitenden Auswirkungen der für die Behandlung und Neutralisierung radioaktiver Abfälle in Frage kommenden Technologien zu beurteilen.</p>	<p>6) Im UVP-Bericht wird gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU (unter Berücksichtigung der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU) und des UVP-Gesetzes die Abfallentsorgung - einschließlich radioaktiver Abfälle - unter Berücksichtigung aller Rechtsvorschriften über die Entsorgung radioaktiver Abfälle analysiert. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass jeder EU-Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen nationalen Plan für die Entsorgung von Abfällen und abgebrannten Brennelementen zu erstellen.</p> <p>Die polnische Regierung ist dieser Anforderung mit dem Beschluss Nr. 195 des Ministerrats vom 16. Oktober 2015 über den „Nationalen Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ (Ges. Bl. von 2015, Pos. 1092) nachgekommen.</p> <p>Es ist dabei zu bedenken, dass der im Rahmen des UVP-Berichts auf die Ziele und Anforderungen des KPPzOPiWP Bezug genommen wird.</p> <p>Was die Frage der Zwischen- und Endlagerung von Abfällen anbelangt, so müssen grundsätzlich Standorte für die Lagerung (Zwischenlagerung) und die Entsorgung (Endlagerung) gefunden und bewertet werden. PGE EJ 1 sp. z o.o. weist darauf hin, dass das Haupthindernis in der gegenwärtigen Phase das Fehlen von Informationen über die externen Elemente des Systems für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aus dem Kernkraftwerk ist, einschließlich u.a. des Standorts und der Merkmale des neuen oberirdischen Endlagers für radioaktive Abfälle und der Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle (laut KPPzOPiWPJ).</p> <p>Einige der Fragen, die der exponierte Staat zu tragen hat, beziehen sich auf den Bau von Endlagern für radioaktive Abfälle, die nicht Teil des Vorhabens sind und in Übereinstimmung mit dem KPPzOPiWPJ durchgeführt werden, wie im KIP in Kapitel 5.5.3 beschrieben. Der Bau von Deponien unterliegt daher einem gesonderten Verfahren zur Erlangung einer DŚU (Entscheidung über das Vorhaben [EÜV]) und einer in ihrem Rahmen durchzuführenden entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Dennoch wird die PGE EJ 1 sp. z O.O. im Rahmen des UVP-Berichts den Brennstoffkreislauf mit der Beschreibung der zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannte Abfalllagerungsoptionen so vollständig wie möglich beschrieben. Im UVP-Bericht werden die Auswirkungen des Systems zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente am Kraftwerksstandort auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit detailliert beschrieben und bewertet. Wo kumulative Auswirkungen auftreten, werden sie entsprechend bewertet. Jede Einrichtung, die radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente erzeugt, ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle von der Entstehung bis zur Endlagerung gewährleistet werden kann, einschließlich der Finanzierung der Endlagerung.</p> <p>An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Besonderheiten des</p>	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Die Pläne bezüglich des Baus der tiefen Lagerung des abgebrannten Kernbrennstoffs wurden erläutert im „Nationalen Plan der Handhabung radioaktiver Abfälle und des abgebrannten Kernbrennstoffs“, der für die Jahre 2020-2050 bestimmt wurde - Beschluss Nr. 154 des Ministerrates vom 21. Oktober 2020. Die Errichtung eines solchen Endlagers wird Gegenstand eines gesonderten grenzüberschreitenden Verfahrens sein. Für den Bau der Lagerung wird der künftige Betreiber zuständig sein, der von staatlichen Behörden ausgewählt wird.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 1 Einführung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel 4</b> „Beschreibung der Kernbrennstoffkreisläufe“.</li> </ol> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.10.6</b> „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.16.2</b> „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.5.7.11</b> „Abfallwirtschaft“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			Investitionsprozesses für den Bau von Kernkraftwerken nicht alle technischen und technologischen Lösungen sowohl in dieser Phase als auch in der Phase der Erstellung des UVP-Berichts angegeben werden können. Daher wird die Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts auf der Grundlage des Rahmens für die Randbedingungen durchgeführt (siehe: Kapitel 9.1. KIP). Die tatsächliche Menge an abgebrannten Brennelementen wird bekannt sein, wenn die Technologie ausgewählt wurde und der künftige Technologieanbieter Daten über die Menge an radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen vorgelegt hat, die während des Betriebs anfallen. Im UVP-Bericht werden die Berechnungen auf der Grundlage des Rahmens für die Randbedingungen durchgeführt. Nach diesem Konzept werden alle in Frage kommenden technischen und technologischen Lösungen und ihre maximalen Entwurfsparameter mit dem höchsten Auswirkungswert bewertet. Dies gilt auch für alle potenziellen Optionen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle, die in dieser Phase in Betracht gezogen werden, ihre Phasen sowie die Höchstmengen dieser Abfälle. Die Bewertung der möglichen Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente wurde auf eine spätere Phase des Verfahrens zur Erstellung des Bescheides über Umweltverträglichkeit und der Umweltverträglichkeitsprüfung verschoben. Die Entscheidung darüber wird von der Wahl der Reaktortechnologie und den Bedingungen eines möglichen Angebots eines Technologielieferanten für die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Lagerung hochaktiver Abfälle abhängen (gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Abl. (Abl. EU. Reihe L, Nr. 199, S.48) (im Folgenden "Richtlinie 2011/70/Euratom") und Artikel 57b des Atomgesetzes). Gleichzeitig sollte der UVP-Bericht auf die Umweltziele verweisen, die sich aus den strategischen Dokumenten, u. a. KPPzOPiWPJ, ergeben. Beim Vergleich der Varianten sollen die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie die Verwendung der betreffenden Technologien oder Stoffe berücksichtigt werden.		<p>1) <b>Kapitel II.10.6</b> „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.16.2</b> „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und ausgebrannter Kernbrennstoff“.</p>
	7	7) Es sollten Informationen darüber vorgelegt werden, wie Polen die Netzstabilisierung im Falle eines Stromausfalls im Kraftwerk sowie die mögliche Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks nach einem Notfall zu lösen gedenkt, da es sich um eine relativ große Quelle mit 3750 MWe handelt. Die Frage steht im Zusammenhang mit den kürzlich verabschiedeten Rechtsvorschriften zur nuklearen Sicherheit (Richtlinie 2014/87/Euratom, Artikel 8a) in Verbindung mit dem IAEO-Übereinkommen über nukleare Sicherheit [PGE EJ 1 - Nuclear Safety Convention. Wien 20. September 1994 (Ges. Bl. von 1997, Nr. 42, Pos. 262)] Uns interessiert, welche Arten von Reaktoren die polnische Seite in Betracht zieht, um die Bedingung zu erfüllen, frühzeitige Freisetzungen (möglicherweise großer Mengen) radioaktiver Stoffe zu verhindern, die einen externen Notfallschutz erfordern.	7) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass im UVP-Bericht gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU (unter Berücksichtigung der Änderung aufgrund der Richtlinie 2014/52/EU) und des UVP-Gesetzes eine Analyse der Auswirkungen auf geschützte Güter durchgeführt wird. Im Rahmen der Analysen des Übertragungsnetzes, die mit der Festlegung der Bedingungen für den Anschluss und die Zusammenarbeit des Kernkraftwerks mit dem nationalen Übertragungsnetz verbunden sind, werden Varianten-Simulationen und Analysen der Transienten des Übertragungsnetzes in Verbindung mit verschiedenen Störungen, einschließlich des Ausfalls von Kernkraftwerken und deren Inselbetrieb, durchgeführt. Sobald die KKW-Technologie ausgewählt ist, werden die Beschreibung und die Ergebnisse dieser Analysen im ersten WRB-Sicherheitsbericht (Kapitel 6.5. Elektrische Systeme), die zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung beim Präsidenten des PAA eingereicht wird. Diese Umstände werden dann in dem UVP-Bericht berücksichtigt, der im Rahmen der so genannten erneuten UVP vorgelegt wird.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Auf Antrag von PEJ, am 25. April 2018 erhielt das Unternehmen vom polnischen Übertragungsnetzbetreiber Polskie Sieci Elektroenergetyczne SA (PSE SA) eine Bereitschaftserklärung zum Anschluss des ersten polnischen Kernkraftwerks an das Übertragungsnetz. Das Unternehmen wird die Bedingungen für den Anschluss der Erzeugungsquelle an das Stromnetz erst beantragen, wenn es die Standortentscheidung für das KKW erhalten hat. Allerdings hat PSE bereits im derzeit ausgearbeiteten Netzentwicklungsplan für den Zeitraum 2023 bis 2032 (nach Konsultationen) die Lage des Anschlusspunktes des KKW an das nationale Stromnetz (KSE) angegeben. Bei der Ausarbeitung des oben erwähnten Netzentwicklungsplans wurden die Auswirkungen der neuen Erzeugungsquelle auf die Stabilität des Stromnetzes unter verschiedenen Notfallbedingungen analysiert. Es ist zu beachten, dass jeder Kernkraftwerksblock unabhängig arbeiten wird und im System als eigene Stromquelle behandelt wird.</p> <p>Die Anzahl der Erzeugungseinheiten, die zur Steigerung der Stromerzeugung im Netz gehalten werden, und die Anzahl der internationalen Verbindungen mit den Nachbarländern Polens gewährleisten einen stabilen Betrieb des Stromnetzes, selbst bei einem Ausfall der gesamten Quelle mit bis zu 3750 MWe. Für Notfallsituationen im Zusammenhang mit der Abschaltung von Kraftwerkblöcken wird das Kernkraftwerk mit mehreren Quellen für die Notstromversorgung ausgestattet sein. Die erste Notstromversorgung wird über die 400-kV-Blockleitungen</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>erfolgen, die den Strom aus dem KKW herausführen werden, wo die Spannung über einen Spartransformator in die Hilfschaltanlage der einzelnen Kraftwerkblöcke eingespeist wird. Für den Fall, dass die 400-kV-Blockleitungen oder sogar alle 400-kV-Leitungen, die Strom vom KKW zum KSE leiten, abgeschaltet werden, wird die Notstromversorgung über zwei unabhängige 110-kV-Leitungen erfolgen, die jeweils aus verschiedenen Stromversorgungsrichtungen gespeist werden: 1) Wasserkraftwerk Żarnowiec (716 MW), 2) Gleichstromverbindung Polen-Schweden (600 MW). Für den Fall eines totalen Ausfalls der externen Stromversorgung sind jedoch zwei unabhängige, redundant arbeitende Mittelspannungs-Dieselgeneratoren mit einer Leistung von jeweils 5,2 MW vorgesehen, die den Strombedarf jedes Kernkraftwerksblocks decken. Darüber hinaus werden in jedem Reaktorgebäude zwei Niederspannungs-Dieselgeneratoren mit einer Gesamtleistung von 160 kW untergebracht sein.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.2.1</b> „Beschreibung des Kernkraftwerkes“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</li> <li>3) <b>Kapitel II.11.3.4</b> „Kombinationen der externen Ereignisse“;</li> <li>4) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.2.2</b> „Beschreibung der Kernkraftwerktechnologie und -infrastruktur“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</li> <li>3) <b>Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.2.1</b> „Beschreibung des Kernkraftwerkes“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>3) Kapitel II.11.3.4 „Kombinationen der externen Ereignisse“;</p> <p>4) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p>
	8	<p>8) In den nachfolgenden Phasen des Projekts ist nachzuweisen, dass das geplante KKW den geltenden Anforderungen und Standards der EU, der IAEA, der WERNA und des Abkommens über nukleare Sicherheit entspricht. - Übereinkommen über nukleare Sicherheit. Wien 20. September 1994 (Ges. U. von 1997 Nr. 42, Pos. 262)] und das Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle [PGE EJ 1 sp. z o.o. - Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle. Wien, 5. September 1997 (Ges.Bl. von 2002 Nr. 202, Pos. 1704)].</p>	<p>8) PGE EJ 1 sp. z o.o. teilt mit, dass der UVP-Bericht relevante Analysen von Sicherheitssystemen und eine Bewertung der Auswirkungen auf geschützte Güter enthalten wird, jedoch in dem Maße, wie es in der gegebenen Phase des Fortschritts des Investitionsprozesses für das KKW möglich ist. Die angegebenen Informationen werden für jede der in Betracht gezogenen Standortoptionen und für die in technischen Rahmenbedingungen enthaltenen Technologieoptionen vorgelegt.</p> <p>Da es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben um eine stufenweise Prüfung handelt, was eine obligatorische erneute Prüfung der UVP im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Baugenehmigung gemäß Art. 82 Abs. 1 Ziff. 4a) des UVP-Gesetzes voraussetzt, wird die Konkretisierung der Sicherheitsanforderungen auf der Entwurfsebene (jedoch im Rahmen der ersten, mit der Erteilung der DŚU abgeschlossenen UVP) im Rahmen der erneuten Prüfung der UVP erfolgen.</p> <p>Obwohl der UVP-Bericht im Rahmen des DWA in der Vorprojektphase (Planungsphase - Entwurfsannahmen) erstellt wird, enthält der Bericht die Beschreibung der rechtlichen Bedingungen und der Entwurfsanforderungen, auch in Bezug auf Ereignisse, die sich aus menschlicher Tätigkeit ergeben, in dem Umfang und in der Ausführlichkeit, die dem Wissensstand des Investors in der jeweiligen Projektphase entsprechen und die Durchführung der UVP in der DWA-Phase ermöglichen.</p> <p>Wichtig ist, dass der Inhalt des UVP-Berichts, der in der Phase der erneuten UVP vorgelegt wird, in Artikel 67 des UVP-Gesetzes festgelegt ist, wonach "der Bericht über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens, der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wird, die Teil des Verfahrens für den Erlass der in Artikel 72 Absatz 1 Ziffern 1, 10, 16 und 18 genannten Entscheidung ist,; 1) die in Art. 66 genannten Informationen enthalten soll, die mit der Präzision und Genauigkeit gemäß den verfügbaren Daten aus der Bauplanung und anderen Informationen ermittelt wurden, die nach Erlass der Entscheidung über die Umweltbedingungen und der in Art. 72 Abs.1 Ziff. 2-19, 11-13 und 15-18a genannten Entscheidungen gewonnen wurden. 2) den Umfang und die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzanforderungen, die in der Entscheidung über die Umweltbedingungen und in den in Art. 72 Abs. 1 Ziff. 2-9, 11-13 und 15-18a genannten Entscheidungen enthalten sind, zu bestimmen, wenn diese bereits für das betreffende Projekt erlassen wurden".</p> <p>Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, werden die von slowakischer Seite aufgeworfenen Fragen im Laufe des Investitionsprozesses im Einzelnen ermittelt, auch in den einzelnen Umweltverträglichkeitsprüfungen für das KKW. Da es sich bei dem Kernkraftwerk um ein Schlüsselement der kritischen Infrastruktur des Landes handelt, werden Sicherheitsfragen (einschließlich eines umfassenden Schutzes vor Terroranschlägen) bei ihrer Planung, ihrem Bau und ihrem Betrieb Vorrang haben und müssen mit der internen Sicherheitsstrategie für die Kernenergie vereinbar sein.</p> <p>PGE EJ 1 sp. z O.O. ist verpflichtet, die Bestimmungen des polnischen Rechts einzuhalten, die die internationalen Empfehlungen (insbesondere die WENRA-Empfehlungen für neue KKW), die Anforderungen (insbesondere die Richtlinien 2009/71/Euratom und 2014/87/Euratom), IAEA-Sicherheitsstandards (insbesondere SF-1 und SSR-2/1 Rev. 1) und EUR-Anforderungen berücksichtigen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die polnischen Vorschriften die höchsten Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke festlegen, die derzeit weltweit anerkannt sind und den neuesten internationalen Anforderungen entsprechen (insbesondere den Sicherheitszielen für Reaktoren der neuen Generation, die im IAEO-Dokument SSR-2/1 und in der WENRA-Erklärung von 2010</p>	<p>Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.</p>	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel IV.16.2 „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.5.7.11 „Abfallwirtschaft“;</p> <p>2) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) Kapitel IV.16.2 „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
			enthalten sind). WENRA-Stellungnahme zu Sicherheitszielen für neue Kernkraftwerke. November 2010), wobei auch die Anforderungen des "EUR"-Dokuments und die Lehren aus den KKW-Unfällen von Tschernobyl und Fukushima Dai-ichi sowie die "Stresstests" für europäische Kernkraftwerke berücksichtigt wurden. Die polnischen Rechtsvorschriften regeln auch die Entsorgung von abgebrannten Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen. Im UVP-Bericht wird auf einschlägige rechtliche Erwägungen verwiesen, wenn sie für die Bewertung der Umweltauswirkungen (einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Lebens) gelten.		
<b>Lettland</b>					
Staatliches Amt für Umweltschutz der Republik Lettland	1	1) Das Projekt befindet sich in der Nähe der Ostsee; im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls können die negativen Auswirkungen grenzüberschreitend sein. Daher ist es für Lettland als potenziell betroffene Partei wichtig, wissenschaftlich fundierte Informationen über die potenziellen Risiken bei Unfällen oder Havarien zu erhalten, insbesondere über das Risiko der Wasserverschmutzung. Für eine solche Situation werden Aktionspläne entwickelt.	1) Der in der Stellungnahme angegebene Informationsumfang wird in den UVP-Bericht aufgenommen. Wie in der KIP angegeben (siehe: Kapitel 10.5) werden in diesem Bericht die Strahlungseffekte eines schweren Unfalls dargestellt, der grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte. Dieses Versäumnis wird in Übereinstimmung mit den polnischen Vorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Empfehlungen festgestellt. Zur Bewertung potenzieller Risiken werden auch die Ergebnisse der Modellierung der radioaktiven Ausbreitung und der Berechnungen der effektiven Dosen vorgelegt. Insbesondere werden auch die potenziellen Risiken durch die Verschmutzung des Ostseewassers thematisiert. Für die Modellierung werden bewährte Software und Methoden verwendet, die im UVP-Bericht beschrieben werden. Eine Beschreibung allgemeiner Notfallaspekte für die Inbetriebnahme und den Betrieb eines Kernkraftwerks, wie sie das polnische Recht vorschreibt, ist in der Phase der Beantragung der Baugenehmigung für ein Kernkraftwerk erforderlich, während ein "Notfallplan" nur in der Phase der Beantragung der Betriebsgenehmigung für ein Kernkraftwerk erforderlich ist. Der "Notfallplan" wird in Übereinstimmung mit polnischem Recht und unter Berücksichtigung internationaler Standards erstellt. Da es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben um eine stufenweise Prüfung handelt, was eine obligatorische Wiederholungsprüfung der UVP gemäß § 82 Abs. 1 Ziff. 4a) des UVP-Gesetzes voraussetzt, wird die Konkretisierung der Sicherheitsanforderungen auf der Entwurfsebene (jedoch im Rahmen der ersten, mit der Erteilung des DŚU abgeschlossenen UVP) im Rahmen der Wiederholungsprüfung der UVP erfolgen. Wichtig ist, dass der Inhalt des UVP-Berichts, der in der Phase der erneuten UVP vorgelegt wird, in Artikel 67 des UVP-Gesetzes festgelegt ist, wonach "der Bericht über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens, der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wird, die Teil des Verfahrens für den Erlass der in Artikel 72 Absatz 1 Ziffern 1, 10, 16 und 18 genannten Entscheidung ist, 1) die in Art. 66 genannten Informationen enthalten soll, und zwar in einer Ausführlichkeit und Genauigkeit, die den verfügbaren Daten aus dem Bauprojekt und anderen Informationen entspricht, die nach der Entscheidung über die Umweltbedingungen und den in Art. 72 Abs. 1, Ziff. 2-9, 11-13 und 15-18a genannten Entscheidungen gewonnen wurden, falls sie berechtigt für das betreffende Vorhaben erlassen wurden. 2) den Umfang und die Art und Weise der Berücksichtigung der Anforderungen an den Umweltschutz zu bestimmen, die in der Entscheidung über die Umweltbedingungen und in den in Art. 72 Abs. 1 Ziff. 2-9, 11-13 und 15-18a genannten Entscheidungen enthalten sind, wenn sie bereits für das betreffende Vorhaben erlassen wurden Einzelheiten zum "Notfallplan" werden in der Phase der erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verfügung stehen, in der der UVP-Bericht die Überlegungen berücksichtigen wird, die sich aus diesen Plänen ergeben.	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.8.3 „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“;</li> <li>2) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.3.1.5 „Minimierungsmaßnahmen - Meeresoberflächengewässer“;</li> <li>2) Kapitel V.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>3) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.4.8.2 „Auswirkungen auf die Oberflächengewässer des Meeres“;</li> <li>2) Kapitel VI.4.17 „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) Kapitel VI.5.3.1 „Minimierungsmaßnahmen (Meeresoberflächengewässer)“;</li> <li>4) Kapitel VI.5.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.8.3 „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“;</li> <li>2) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.3.1.5 „Meeresoberflächengewässer“ im Bereich des Kapitels V.3 „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“;</li> <li>2) Kapitel V.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	2	<p>2) Im Rahmen der Durchführung des Projekts werden radioaktive Abfälle erzeugen, für die Lösungen zur Lagerung benötigt werden. Auch wenn der Umweltprüfungsbericht des Projekts besagt, dass der Bau solcher Deponien nicht unter diese UVP fällt und als separates Vorhaben behandelt wird, ist die Abfallbehandlung ein damit verbundener Umweltaspekt. Das Projekt kann nicht vollständig vom Umfang der Evaluierung getrennt werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der UVP-Bericht des Projekts die Aspekte der zu erwartenden Rückstände, Emissionen und des Abfallaufkommens sowie das Abfallbehandlungs- und -verwertungssystem mit der gebotenen Sorgfalt behandelt.</p>	<p>2) Die Auswirkungen des Systems zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente als Teil des Vorhabens, einschließlich der Abfalllagerung und -behandlung am KKW-Standort, werden im Rahmen der UVP eingehend analysiert. Nach § 48a Atomgesetz hat jede Organisationseinheit, in der radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente anfallen, dafür zu sorgen, dass die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle von der Entstehung bis zur Endlagerung, einschließlich der Finanzierung der Endlagerung, sichergestellt werden kann. Allerdings werden die Systeme zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, die nicht vom Investor eingerichtet wurden (Artikel 56 des Atomgesetzes), einschließlich der Annahme, des Transports, der Lagerung, der Verarbeitung und der Entsorgung, soweit möglich in der Phase der Erstellung des UVP-Berichts für das Kernkraftwerk einer Analyse der kumulativen Auswirkungen unterzogen.</p> <p>Gemäß der im NRP dargelegten Methodik für die Umweltverträglichkeitsprüfung (15.4.6 des KIP) werden kumulative Auswirkungen, die in Kombination mit anderen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entwicklung anderer Projekte auftreten, die dieselben Umweltressourcen betreffen, analysiert. In diesem Fall ist der Bau von Endlagern für radioaktive Abfälle ein eigenständiges Vorhaben, das unabhängig vom Bau eines Kernkraftwerks ist und nach polnischem Recht einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, da es sich um ein Vorhaben handelt, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (siehe: Kapitel 5.5.3 KIP).</p> <p>Im UVP-Bericht wird gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU (unter Berücksichtigung der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU) und des UVP-Gesetzes die Abfallentsorgung - einschließlich radioaktiver Abfälle - unter Berücksichtigung aller Rechtsvorschriften über die Entsorgung radioaktiver Abfälle analysiert. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass jeder EU-Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen nationalen Plan für die Entsorgung von Abfällen und abgebrannten Brennelementen zu erstellen.</p> <p>Die polnische Regierung ist dieser Anforderung mit dem Beschluss Nr. 195 des Ministerrats vom 16. Oktober 2015 über den „Nationalen Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ (Ges. Bl. von 2015, Pos. 1092) nachgekommen. Diese Frage wird auch durch die Verordnung über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente geregelt. Die Ziele und der Umfang der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bau von Infrastrukturen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus einem Kernkraftwerk sind im KPPzOPiWP definiert. Es ist zu bedenken, dass der im Rahmen des UVP-Verfahrens vorgelegte UVP-Bericht auf die Ziele und Anforderungen des KPPzOPiWP Bezug nehmen wird.</p> <p>Das Haupthindernis in dieser Phase ist das Fehlen von Informationen über die externen Elemente des Entsorgungssystems für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente des KKW, einschließlich u. a. des Standorts und der Charakteristik der neuen oberirdischen Lagerstätte für radioaktive Abfälle und des Tiefenlagers für radioaktive Abfälle (in Übereinstimmung mit KPPzOPiWPJ). Daher wird im UVP-Bericht für das Vorhaben der Brennstoffkreislauf mit einer Beschreibung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Optionen für die Abfalllagerung und einem Verweis auf die im KKWZOPiWPJ festgelegten Umweltziele so vollständig wie möglich beschrieben, und zwar in diesem Stadium des Investitionsprozesses für das KKW. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass Vorhaben, die Infrastrukturen außerhalb des KKW für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente betreffen, in die UVP einbezogen werden und dass bei der Durchführung der Projekte nach Abschluss der UVP für das KKW die kumulativen Auswirkungen mit denen des KKW berücksichtigt werden sollten.</p>	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p>Die Pläne bezüglich des Baus der Lagerung radioaktiver Abfälle sind im „Nationalen Plan der Handhabung radioaktiver Abfälle und des abgebrannten Kernbrennstoffs“ enthalten - Beschluss Nr. 154 des Ministerrates vom 21. Oktober 2020.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einführung:</b></p> <p>1) <b>Kapitel 4</b> „Beschreibung des Kernbrennstoffkreislaufes“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10.2</b> „Luftemissionen mit Freisetzung von Verunreinigungen, die radioaktive Stoffe enthalten“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</p> <p>3) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</p> <p>4) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“;</p> <p>5) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10.6</b> „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.10.2</b> „Luftemissionen mit Freisetzung von Verunreinigungen, die radioaktive Stoffe enthalten“;</p> <p>3) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</p> <p>4) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.</p>
	3	<p>3) Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass es möglicherweise negative Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 200 gibt. Wir haben empfohlen, mögliche negative Auswirkungen auf lokaler Ebene auf die Integrität und die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete in den Mittelpunkt der</p>	<p>3) Die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind und bleiben ein sehr wichtiges Element der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens. Es ist nicht unbedeutend, dass PGE EJ 1 sp. z o.o. aufgrund der fehlenden Möglichkeit, erhebliche Auswirkungen auf das besondere Schutzgebiet für Lebensräume Natura 2000 "Białogóra" in Verbindung mit dem Standort "Choczewo" auszuschließen, beschlossen hat, von dieser Standortvariante zurückzutreten. Wie im KIP (siehe Kapitel 15.4.12) angegeben, wird die Bewertung der Auswirkungen auf die Integrität, Kohärenz und die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete ein fester Bestandteil der</p>	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</p> <p><b>Kapitel IV.1.4</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt“;</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Aufmerksamkeit und Bewertung zu stellen und die Baustelle mit den geringsten Auswirkungen zu finden, auch auf die biologische Vielfalt im Allgemeinen und das Ökosystem der Ostsee.	durchgeführten UVP sein". In diesem Kapitel wird die Methodik zur Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausführlich beschrieben. Die damit verbundenen Auswirkungen, d. h. eine Kette aller Auswirkungen, die in einem Ökosystem auftreten können, werden ebenfalls bewertet. Abschließend sei gesagt, dass der Gegenstand der Stellungnahme bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts berücksichtigt wird.		<p>2) <b>Kapitel IV.2</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;</p> <p>3) <b>Kapitel IV.2.3</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente - Meeresumwelt“;</p> <p>4) <b>Kapitel IV.2.7</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 1A - Lubiatowo - Kopalino: Offenes Kühlsystem“;</p> <p>5) <b>Kapitel IV.2.8</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 1C - Lubiatowo - Kopalino: Geschlossenes Kühlsystem mit entsalztem Meerwasser“;</p> <p>6) <b>Kapitel IV.2.9</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 1B - Lubiatowo - Kopalino: Geschlossenes Kühlsystem mit Meerwasser“;</p> <p>7) <b>Kapitel IV.2.11</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 2A - Żarnowiec: Geschlossenes Kühlsystem“;</p> <p>8) <b>Kapitel IV.2.12</b> „Folgenabschätzung - Subvariante 2B - Żarnowiec: Geschlossenes Kühlsystem mit entsalztem Meerwasser“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.3</b> „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“;</p> <p>2) <b>Kapitel V.3.1</b> „Minimierungsmaßnahmen“;</p> <p>3) <b>Kapitel V.3.1.1</b> „Die natürliche Umwelt“;</p> <p>4) <b>Kapitel V.3.1.5</b> „Meeresoberflächengewässer“;</p> <p>5) <b>Kapitel V.3.2</b> „Ausgleichsmaßnahmen“;</p> <p>6) <b>Kapitel V.3.2.1</b> „Die natürliche Umwelt“;</p> <p>7) <b>Kapitel V.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.4</b> „Bewertung der Auswirkungen“;</p> <p><b>Kapitel VI.4.1.3</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt. Variante 1 - Standort Lubiatowo-Kopalino“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.4.1.4</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt. Variante 2 - Standort Żarnowiec“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.4.2</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</p> <p>2) <b>Kapitel IV.2</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;</p> <p>3) <b>Kapitel IV.1.4</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</p>
	4	4) Es ist geplant, für die Kühlsysteme Wasser aus der Ostsee zu verwenden. Es ist wichtig, die	4) Thermische Emissionen in die Ostsee aus der Kühlung von Kraftwerkskomponenten und die damit verbundenen Auswirkungen wurden ermittelt und im KIP beschrieben (siehe: Kapitel 10.1	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		thermische Verschmutzung und ihre Auswirkungen auf die Lebensräume sowohl vor Ort als auch auf das Ökosystem der Ostsee zu bewerten.	und 10.2.2.). Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens werden detaillierte thermische Analysen der Ableitungen durchgeführt, d. h. die Bestimmung der geografischen Charakteristik der Heißwasserfahne, die aus dem Kraftwerk abgeleitet wird, bestimmt. Die Auswirkungen veränderter thermischer Bedingungen auf Lebensräume und Biota werden lokal und auch im Hinblick auf die Ökosystemweit auf der Grundlage einer Kombination von Auswirkungen bewertet, d. h. sie werden eine Kette aller Auswirkungen enthalten, die in einem Ökosystem nach einer Auswirkung auf eine seiner Komponenten auftreten können. Der Gegenstand der Stellungnahme wird daher im UVP-Bericht berücksichtigt werden.		<p>1) <b>Kapitel IV.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</p> <p>2) <b>Kapitel IV.1.4</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt“;</p> <p>3) <b>Kapitel IV.2</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;</p> <p>4) <b>Kapitel IV.8</b> „Bewertung der Auswirkungen auf die Oberflächenwasser“;</p> <p>5) <b>Kapitel IV.8.3</b> „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.3</b> „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“;</p> <p>2) <b>Kapitel V.3.1</b> „Minimierungsmaßnahmen“;</p> <p>3) <b>Kapitel V.3.1.1</b> „Die natürliche Umwelt“;</p> <p>4) <b>Kapitel V.3.1.5</b> „Meeresoberflächengewässer“;</p> <p>5) <b>Kapitel V.3.2</b> „Ausgleichsmaßnahmen“;</p> <p>6) <b>Kapitel V.3.2.1</b> „Die natürliche Umwelt“;</p> <p>7) <b>Kapitel V.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.4</b> „Bewertung der Auswirkungen“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.4.1.3</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt. Variante 1 - Standort Lubiatowo-Kopalino“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.4.1.4</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt. Variante 2 - Standort Żarnowiec“;</p> <p>4) <b>Kapitel VI.4.2</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;</p> <p>5) <b>Kapitel VI.4.2.3</b> „Auswirkungen auf natürliche Elemente - maritime Umwelt. Variante 1 - Standort Lubiatowo-Kopalino“;</p> <p>6) <b>Kapitel VI.4.2.4</b> „Auswirkungen auf natürliche Elemente - maritime Umwelt. Variante 2 - Standort Żarnowiec“;</p> <p>7) <b>Kapitel VI.4.8</b> „Auswirkungen auf Oberflächengewässer“;</p> <p>8) <b>Kapitel VI.4.8.2</b> „Auswirkungen auf die Oberflächengewässer des Meeres“;</p> <p>9) <b>Kapitel VI.5.3</b> „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b> <b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.1</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</p> <p>2) <b>Kapitel IV.1.4</b> „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt“;</p> <p>3) <b>Kapitel IV.2</b> „Auswirkungen auf natürliche (biotische) Elemente“;</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>4) Kapitel IV.8 „Bewertung der Auswirkungen auf die Oberflächenwasser“;</p> <p>5) Kapitel IV.8.3 „Auswirkungen auf Meeresoberflächenwasser“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) Kapitel V.3 „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“;</p> <p>2) Kapitel V.3.1 „Minimierungsmaßnahmen“;</p> <p>3) Kapitel V.3.1.1 „Die natürliche Umwelt“;</p> <p>4) Kapitel V.3.1.5 „Meeresoberflächengewässer“;</p> <p>5) Kapitel V.3.2 „Ausgleichsmaßnahmen“;</p> <p>6) Kapitel V.3.2.1 „Die natürliche Umwelt“;</p> <p>7) Kapitel V.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</p>
	5	5) Es gibt auch Aspekte der Auswirkungen, die über den unmittelbaren Umweltbereich hinausgehen, aber miteinander verbunden sind und grenzüberschreitende wirtschaftliche und soziale Bedeutung haben. Wesentlich ist eine strategische Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf den baltischen und lettischen Strommarkt.	5) Im UVP-Bericht werden Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die sozioökonomische Situation in Bezug auf die Gesundheit und das Leben der Menschen, die Teil der Umwelt im weiteren Sinne sind, geprüft. Das Verfahren zur Erteilung der DWA für das Projekt zielt jedoch nicht darauf ab, die Auswirkungen der Investition auf ausländische Stromsysteme oder Energiemärkte zu analysieren. Die Frage der Auswirkungen der Entwicklung des Stromsystems und des damit verbundenen Baus neuer Erzeugungskapazitäten (einschließlich KKW) ist in erster Linie Gegenstand der auf nationaler Ebene angenommenen strategischen Dokumente, d.h. PEP2030 und PPEJ, die mit den Zielen der Dokumente auf europäischer Ebene übereinstimmen (z.B. Klima- und Energiepaket, Europäische Energiepolitik, Energiefahrplan 2050, Verbundplan für den baltischen Energiemarkt). Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl PEP2030 als auch PPEJ zwischen 2011 und 2014 Gegenstand von Verfahren zur strategischen Umweltprüfung waren, aus denen sich Lettland zurückzog. Zusammenfassend wird im UVP-Bericht auf die in den einschlägigen strategischen Dokumenten dargelegten Umweltziele Bezug genommen.	Dies wird im UVP-Bericht teilweise berücksichtigt.	<p>Im UVP-Bericht wurde Stellung genommen zum Thema der Einfügung des Baus des ersten Kernkraftwerkes in Polen in die rechtlichen Rahmen und Strategien die für nationale, sowie EU-Zwecke erarbeitet wurden. Die betreffenden Themen wurden auch im grenzüberschreitenden Bericht besprochen:</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einführung:</b></p> <p>1) Kapitel 3 „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“.</p> <p><b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel I.6 „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) Kapitel I.7 „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.1.5 „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) Kapitel VI.1.5 „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band I:</b></p> <p>1) Kapitel I.6 „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) Kapitel I.7 „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“.</p>
<b>Ukraine</b>					
Ministerium für Ökologie und natürliche Ressourcen der Ukraine	1	1) In den vorgelegten Unterlagen wird nicht berücksichtigt, dass die grenzüberschreitende Übertragung, auch in die Ukraine, im Falle eines schweren Unfalls auf eine Entfernung von 2400 m vom KKW, begrenzt ist und bis zu 350 mSv beträgt (Tabelle 14, Parameter der Strahlenwirkung auf die Bevölkerung und die Umwelt unter Notfallbedingungen ", 78). In	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Anbetracht der Tatsache, dass die Mindestentfernung eines Kernkraftwerks zur ukrainischen Grenze etwa 500 km beträgt, kann vorläufig der Schluss gezogen werden, dass die in dem Bericht analysierten schweren Unfälle innerhalb der in den nationalen Regelwerken festgelegten Grenzen liegen werden. Endgültige Schlussfolgerungen können jedoch nur gezogen werden, wenn in den UVP-Unterlagen nachgewiesen wird, dass die untersuchten schweren Unfälle in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen konservativ sind. Daher sollte das UVP-Dokument zusätzliche Begründungen für die Freisetzung radioaktiver Stoffe bei schweren Unfällen und Berechnungen der Expositionsdosen für die Bevölkerung in großer Entfernung vom Kernkraftwerk enthalten, wobei realistische meteorologische Szenarien berücksichtigt werden.			<p>Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.8</b> „Ionisierende Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“, Unterkapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“; Untertitel II.11.4.2 „Risiko des Eintretens eines schweren Störfalls nuklearer Art“;</li> <li>2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.4.1</b> „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	2	2) Für ein Kernkraftwerksprojekt sind zusätzliche Informationen vorzulegen, die den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2014/87/Euratom, die die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates ersetzt, in Bezug auf die Sicherheit kerntechnischer Anlagen Rechnung tragen, insbesondere der Einhaltung der Sicherheitsziele eines Kernkraftwerks (einschließlich der Vermeidung frühzeitiger und großer Freisetzungen radioaktiver Stoffe).	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.2.1.2 „Konzept der Atom-Sicherheit und Sicherheitssysteme am AP1000-Reaktor“;</li> <li>2) Kapitel II.11.1.2 „Zustände des Kernkraftwerkes“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.2.1 „Beschreibung des Vorhabens“;</li> <li>2) Kapitel VI.2.11 „Gefahren und schwere Störfälle“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p>In Band II</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.2.1.2 „Konzept der Atom-Sicherheit und Sicherheitssysteme am AP1000-Reaktor“;</li> <li>2) Kapitel II.11.1.2 „Zustände des Kernkraftwerkes“.</li> </ol>
	3	3) Angesichts der Tatsache, dass extreme vom Menschen verursachte und natürliche Gefahren zum Verlust von Sicherheitsfunktionen und zur Freisetzung von Radioaktivität führen können, wird empfohlen, Informationen über die Berücksichtigung extremer Gefahren und ihrer Kombinationen, Gefahrenmerkmale und Sicherheitsmargen in die Vorlage aufzunehmen.	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“.</li> </ol> <p>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.4.17 „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p>Band II</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“.</li> </ol> <p>Band IV</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</li> </ol>
<b>Ungarn</b>					
Ministerium für Landwirtschaft Abteilung für Umweltschutz	1	1. Eine detaillierte Analyse und Bewertung der radiologischen Auswirkungen auf die Umwelt sollte für normale Betriebsbedingungen, Auslegungs- und Nichtauslegungsstörfälle sowie schwere Unfälle durchgeführt werden. Die Berechnung der Dosis für die Umwelt und die Abgrenzung der Gebiete mit radiologischen Auswirkungen (wie in den Karten dargestellt) sind vorzulegen, wobei auch schwere Unfälle zu berücksichtigen sind.	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>3) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;                      4) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b>                      1) <b>Kapitel V.4.1</b> „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;                      2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;                      3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>                      1) <b>Kapitel VI.5.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;                      2) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“;                      3) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band II:</b>                      1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;                      2) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;                      3) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“;                      4) <b>Kapitel II.11.4.2</b> „Risiko des Eintretens eines schweren Störfalls nuklearer Art“.</p> <p><b>In Band IV:</b>                      1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;                      2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;                      3) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;                      4) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Band V:</b>                      1) <b>Kapitel V.4.1</b> „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;                      2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;                      3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p>
	2	2. Aufbau und Funktionsweise der Emissions- und Umweltüberwachungssysteme der Betriebseinrichtung sollten detailliert beschrieben werden (z. B. Häufigkeit der Probenahme, Probenvorbereitung, Messverfahren, Messgeräte und ihre Leistungsmerkmale, Leistungs- und Nachweisgrenzen, Verfahren zur Auswertung der	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 1 Einführung:</b>                      1) <b>Kapitel 6</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;                      2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;                      3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Messergebnisse, Datenübermittlung und Berichterstattungspflichten usw.).			<p>2) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“;                      3) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;                      4) Kapitel II.10.4 „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>                      1) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band V:</b>                      1) Kapitel V.7.8 „Ionisierende Strahlung“;                      2) Anhang V.7-1 „Beschreibung des Projekts der Verordnung des Ministerrates vom 26. Februar 2020 in Sachen des Bereichs des Strahlungsüberwachungsprogramms bearbeitet und eingeführt durch organisatorische Einheiten qualifiziert in die I. oder II. Gefahrenkategorie“.</p>
	3	3. Die an den Grenzen Ungarns auftretenden Aktivitätskonzentrationswerte für die höchste zu erwartende radioaktive Freisetzung (schwerer Unfall) und die zu erwartenden Dosiswerte sollten dargestellt werden. Die zu erwartenden Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen und die Folgen der Exposition sollten bewertet werden. Beschreiben Sie die Merkmale des Ereignisses, die beteiligten Faktoren und Prozesse, die Radioaktivitätsemissionen, die verwendeten Quellen und Analysemethoden usw.	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 1 Einführung:</b>                      1) Kapitel 6 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;                      2) Anhang V.4-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;                      3) Anhang V.4-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;                      2) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“;                      3) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;                      4) Kapitel II.10.4 „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;                      5) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“;                      6) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel V.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;                      2) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b> In Band V:</p> <p>1) Kapitel V.4 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“; 2) Anhang V.4-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“; 3) Anhang V.4-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p>
	4	4. Die Vereinbarkeit der angewandten Prüfmethode, der Ausgangsdaten und der zugrunde liegenden Daten, die zur Durchführung dieser Analysen und Berechnungen verwendet wurden, sowie der Teilergebnisse mit internationalen Normen und Praktiken ist nachzuweisen.	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</p> <p>1) Kapitel V.1.13 „Ionisierende Strahlung“; 2) Kapitel V.1.14 „Gesundheit und Leben von Menschen“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.4.14 „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b> In Band V:</p> <p>1) Kapitel V.1 „Schilderung der angewendeten Prognosemethoden“; 2) Kapitel V.1.13. „Ionisierende Strahlung“; 3) Anhang V.1.13-1 „Beschreibung der Modelle angewendet bei Analysen der Strahlenauswirkung“.</p>
	5	5. Bereitstellung grundlegender radiologischer Daten auf der Grundlage einer Erhebung, die alle Elemente der Standortumgebung abdeckt, und Angabe der folgenden Daten für die Emission radioaktiver Isotope und radioaktiver Stoffe während des normalen Betriebs des Kernkraftwerks: Ort und Art der Erzeugung, resultierende Aktivität, Art der Emission, Ort und Weg der Emission, Merkmale der emittierten radioaktiven Stoffe einschließlich Radioaktivität, Aktivitätskonzentration, physikalische und chemische Eigenschaften, zeitliche Veränderungen der Emission, Massen- und Volumenströme der Emission, geplante Emissionsmengen.	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b> In Teil 1 Einführung:</p> <p>1) Kapitel 6.1 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“; 2) Anhang V.4-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“; 3) Anhang V.4-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel II.10.2 „Luftemissionen mit Freisetzung von Verunreinigungen, die radioaktive Stoffe enthalten“; 2) Kapitel II.10.4 „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“; 3) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“; 4) Kapitel II.10.6.3. „Radioaktive Abfälle“; 5) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“; 6) Kapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“; 7) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl.“</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b><u>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</u></b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.4.16</b> „Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</p> <p><b><u>UVP-Bericht</u></b></p> <p><b>In Band II</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10.2</b> „Luftemissionen mit Freisetzung von Verunreinigungen, die radioaktive Stoffe enthalten“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</p> <p>3) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</p> <p>4) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“;</p> <p>5) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;</p> <p>6) <b>Kapitel II.11.3</b> „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerkes gefährden können“;</p> <p>7) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Band III</b></p> <p>1) <b>Kapitel III.3.11</b> „Ionisierende Hintergrundstrahlung“.</p> <p><b>In Band V</b></p> <p>1) <b>Kapitel V.4</b> „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“;</p> <p>2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</p> <p>3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“;</p> <p>4) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p>
	6	6. Beschrieben sollen die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden, die vorgesehen sind, um außergewöhnliche Ereignisse (außergewöhnliche radioaktive Ableitungen) zu verhindern, darauf zu reagieren und sie zu beenden, um den Schaden für die Umwelt und die Belastung zu mindern und bei einem Ausfall der Umwelt- und	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b><u>Grenzüberschreitende Dokumentation</u></b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl.“</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Emissionsüberwachungssysteme die Umwelt und die Emissionen zu überwachen.			<p>Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.8</b> „Ionisierende Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b><u>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b><u>UVP-Bericht</u></b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.5.2</b> „Betriebszustände, die von normalen Bedingungen abweichen“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>3) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7</b> „Vorschlag des Überwachungsumfangs für die einzelnen Umweltkomponenten“;</li> <li>2) <b>Anhang V.7-1</b> „Beschreibung des Projekts der Verordnung des Ministerrates vom 26. Februar 2020 in Sachen des Bereichs des Strahlungsüberwachungsprogramms bearbeitet und eingeführt durch organisatorische Einheiten qualifiziert in die I. oder II. Gefahrenkategorie“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	7	7. Die Mengen an schwach-, mittel- und hochaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen, die während des Betriebs der Anlage anfallen, die Art ihrer Lagerung, Bewirtschaftung und Entsorgung sowie ihre Auswirkungen auf die Umwelt sind festzulegen.	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“;</li> <li>3) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>4) Kapitel II.10.4 „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.4.16 „Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft“;</li> <li>2) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>3) Kapitel II.10.6.3 „Radioaktive Abfälle“;</li> <li>4) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>5) Kapitel II.10.4 „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol>
	8	8. Der Aufbau und die Funktionsweise der geplanten Notfallmanagement- und Sicherheitssysteme sind zu beschreiben.	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einführung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel 6.1 „Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt“.</li> </ol> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</p> <p>2) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</p> <p>3) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel V.1.16 „Schwerer Unfall“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) Kapitel VI.4.16 „Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft“;</p> <p>2) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II</b></p> <p>1) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“;</p> <p>2) Anhang II.11.3-1 „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</p> <p>2) Anhang IV.17-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</p> <p>3) Anhang IV.17-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p> <p><b>In Band V:</b></p> <p>1) Kapitel V.1.16 „Schwerer Unfall“;</p> <p>2) Kapitel V.4.1 „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;</p> <p>3) Anhang V.4-1 „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</p> <p>4) Anhang V.4-2 „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</p>
	9	9. Die Optionen für eine Stilllegungsstrategie, die Funktionen der Stilllegung im Hinblick auf den Strahlenschutz (Aktivität, Isotopenzusammensetzung, Massenbilanz, Kontamination usw.), die geplante Strahlenschutzkontrolle, die erwarteten radioaktiven Ableitungen und die quantitativen Merkmale der daraus resultierenden radioaktiven Ableitungen sollten dargestellt werden.	Keine Antwort, da keine schriftliche Erklärung angefordert wurde	Dies wird im UVP-Bericht berücksichtigt.	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts</b></p> <p>1) Kapitel II.10.2 „Luftemissionen mit Freisetzung von Verunreinigungen, die radioaktive Stoffe enthalten“;</p> <p>2) Kapitel II.10.4 „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</p> <p>3) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <p>1) Kapitel V.6 „Voraussichtlicher Umfang des Bereiches der eingeschränkten Nutzung“;</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>2) Kapitel V.7.8 „Ionisierende Strahlung“; 3) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p> <p><u>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</u></p> <p>1) Kapitel VI.4.16 „Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft“; 2) Kapitel VI.2.10 „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“.</p> <p><u>UVP-Bericht</u> <u>In Band II:</u></p> <p>1) Kapitel II.10.2 „Luftemissionen mit Freisetzung von Verunreinigungen, die radioaktive Stoffe enthalten“; 2) Kapitel II.10.4 „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“; 3) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“; 4) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“.</p> <p><u>In Band III:</u></p> <p>1) Kapitel III.3.11 „Ionisierende Hintergrundstrahlung“.</p> <p><u>In Band IV:</u></p> <p>1) Kapitel IV.14 „Wirkung der ionisierenden Strahlung“.</p> <p><u>In Band V:</u></p> <p>1) Kapitel V.6 „Voraussichtlicher Umfang des Bereiches der eingeschränkten Nutzung“; 2) Kapitel V.7 „Vorschlag des Überwachungsumfanges für die einzelnen Umweltkomponenten“; 3) Anhang V.7-1 „Beschreibung des Projekts der Verordnung des Ministerrates vom 26. Februar 2020 in Sachen des Bereiches des Strahlungsüberwachungsprogramms bearbeitet und eingeführt durch organisatorische Einheiten qualifiziert in die I. oder II. Gefahrenkategorie“.</p>
<b>Tschechien</b>					
Umweltministerium, Abteilung für Auswirkungseinschätzung und integrierte Vorbeugung  Calla - Association for Preservation of the Environment	1	(...) In diesem Bericht: a) - werden das Bauprojekt und die Betriebsphase des Kernkraftwerkes mit den potenziellen Möglichkeiten der Produktion der elektrischen Energie in Polen nicht verglichen, einschließlich der alternativen Energiedienstleistungssysteme, die auf Wirkungsgrad und erneuerbaren Energiequellen beruhen.	Die Anmerkung wurde nicht beantwortet, da sie den Charakter einer Stellungnahme hat.	Zur Berücksichtigung im UVP-Bericht	Im UVP-Bericht wurde Stellung genommen zu den Varianten der Vorhabensrealisierung, sowie zu den Entwicklungsszenarios der Energetik des Staates. Man hat sich vor allem auf die Voraussetzungen der nationalen Strategien bezogen, wie das Polnische Kernenergieprogramm und die Energiepolitik Polens bis 2040. Außer den genannten Strategien wurde auch beurteilt wie sich das Vorhaben in die Strategien der EU-Gemeinschaft einfügt. Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und seine Veränderungen

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		<p>- 2 Umfang und Ziele des Scoping-Berichts, Seite 12: UVP soll nicht nur „d) mögliche Varianten des Projekts“ bewerten (wie es im Art. 3(1)(5) im UVP-Gesetz (das polnische Gesetz vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Gesellschaft an Umweltschutz und das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) behauptet wird) sondern auch die „Null-Option“ (im Original „zero options“ gemäß der Espoo-Konvention, der Aarhus-Konvention und der EU-Richtlinie) und die Umweltauswirkungen alternativer Strategie, die zu solchen Null-Optionen führen können. Wenn „nicht alle Möglichkeiten offen sind“, soll UVP einen Vergleich zwischen folgenden Optionen ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche alternative Technologien (z. B. eine Strategie, die sich auf Verbesserung der Energieeffizienz und einen höheren Anteil der erneuerbaren Energiequellen konzentriert);</li> <li>• alternative Standorte;</li> <li>• alternative Kerntechnologien. Das Obige wurde auf der Seite 13 bestätigt: „a) die Arten von Alternativvarianten, die Untersuchung erfordern“ und auf der Seite 14: „5) Alternativvarianten, die in Erwägung gezogen werden und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, einschließlich der sogenannten „Null-Option“. Daraus soll ersichtlich werden, dass „Projektversionen“ zu begrenzt sind, wenn die „Projektalternativen“ nicht einbezogen werden.</li> </ul> <p>- 7 Die Projektversionen, die berücksichtigt werden sollen, Seite 46: Es ist unzureichend, die alternative Null-Option als das Fehlen von Handlung zu beschreiben. Um die durch das Projekt verursachten Auswirkungen zu rechtfertigen, müssen die Projektversionen die Optionen der Energiepolitik beschreiben, die zur Bereitstellung der durch das Projekt angebotenen Dienstleistungen (Stromerzeugung) führen sollen, ohne das Projekt umsetzen zu müssen. Dazu gehört Energiepolitik, die auf den Einsatz sauberer Energietechnologien und der Energieeffizienz basiert. Es ist unzureichend, auf das polnische Kernenergieprogramm (PPEJ) hinzuweisen. Wie auf der Seite 18 erwähnt, die Auswahl der Kernenergie basierte auf die Argumentation:</p>			<p>wurden auch verschiedene Entwicklungsszenarien berücksichtigt, darunter ein Null-Szenario ohne Investitionstätigkeit. Die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält auch die Beschreibung dessen, was passiert, wenn keine Investitionstätigkeit unternommen wird (die sog. Null-Option).</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einführung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel 3</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</li> <li>2) <b>Kapitel 4</b> „Beschreibung des Kernbrennstoffkreislaufes“.</li> </ol> <p><b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel I.6</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</li> <li>2) <b>Kapitel I.7</b> „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“;</li> <li>3) <b>Kapitel I.9</b> „Geprüfte Varianten des Vorhabens“.</li> </ol> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>3) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>4) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.2</b> „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“;</li> <li>2) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.1.5</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.1.6</b> „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“;</li> <li>3) <b>Kapitel VI.1.8</b> „In Erwägung gezogene Standortvarianten des Vorhabens“;</li> <li>4) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</li> <li>5) <b>Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>6) <b>Kapitel VI.3.3.2</b> „Klima“;</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		<p>„Die Kernenergie ist allen Szenarien vertreten, die im Projekt der Energiepolitik bis 2050 analysiert werden“. Die Kernenergie wird als unerlässlich bewertet, weil nur Szenarien mit der Kernenergie analysiert wurden. Das Gleiche gilt für die verschiedenen Energiekonzepten, die zur Entscheidung für die Kernenergie geführt haben. Dieser Mangel muss auf der Ebene der Energiepolitik durch einen gründlichen Vergleich der Optionen auf allen Ebenen behoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Ebene der Politik (Vergleich verschiedener Energieszenarien, einschließlich der Null-Option – Rechtfertigung der Auswahl der Kernenergie im Vergleich mit anderen Möglichkeiten);</li> <li>• auf der Ebene des Standortes (Vergleich verschiedener Alternativvarianten im Hinblick auf die Umweltauswirkungen – Begründung der Standortauswahl aus Umweltschutzgründen);</li> <li>• auf der Ebene der Technologie (Vergleich verschiedener vorgeschlagener Produktionstechnologien (Stationsversorgung), Kühlung, Betriebsschluss, Abfallentsorgung und deren Umweltauswirkungen – Begründung der Auswahl der Technologie im Hinblick auf den Umweltschutz).</li> </ul> <p>Die Beschreibung im Kapitel 7 ist sehr kurz, entspricht den Anforderungen des Scoping-Berichts nicht und soll daher neu bearbeitet werden.</p>			<p>7) <b>Kapitel VI.4.3</b> „Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der klimatischen Faktoren auf das Vorhaben“;</p> <p>8) <b>Kapitel VI.5.2</b> „Die Wahl der vom Investor vorgeschlagenen Variante, der rationalsten Variante, die für die Umwelt am vorteilhaftesten ist, und der rationalen Alternativvariante zusammen mit der Begründung für deren Wahl“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band I:</b></p> <p>1) <b>Kapitel I.6</b> „Begründung für die Durchführung des Vorhabens“;</p> <p>2) <b>Kapitel I.7</b> „Vorhaben vor dem Hintergrund strategischer Dokumente“;</p> <p>3) <b>Kapitel I.9</b> „Geprüfte Varianten des Vorhabens“.</p> <p><b>In Band II:</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.10.4</b> „Freisetzung von Abwasser mit Gehalt an radioaktiven Stoffen“;</p> <p>2) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</p> <p>3) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“;</p> <p>4) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;</p> <p>5) <b>Kapitel II.11.3.2</b> „Analyse zur Beständigkeit des Vorhabens gegen extreme Ereignisse, natürliche Phänomene und Bedingungen, unter besonderer Berücksichtigung von primären und sekundären Folgen des Klimawandels“;</p> <p>6) <b>Kapitel II.11.4.3</b> „Risiko des Eintretens einer Naturkatastrophe“ Punkt 2 Hochwassergefahr - Überschwemmungen und Überflutungen des KKW-Geländes. Im Kapitel wurden die maximalen sicheren Ordinaten des Geländes für beide Standorte angegeben, ermittelt anhand des Wertes des Meeresspiegels bei Sturm, dessen Wahrscheinlichkeit des Auftretens einmal in 10.000 Jahren beträgt, der Wellenhöhe und der Perspektive der Erhöhung des Meeresspiegels in Anbetracht der Klimaänderung bis zum Jahr 2180;</p> <p>7) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</p> <p><b>In Band III:</b></p> <p>1) <b>Kapitel III.3.2</b> „Klima“;</p> <p>2) <b>Anhang III.3.2.-1</b> „Technische Mitteilung betreffend des Szenarios der Klimaänderung“.</p> <p><b>In Band IV:</b></p> <p>1) <b>Kapitel IV.3</b> „Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (und Mikroklima) und der Klimafaktoren auf das Vorhaben“.</p> <p><b>In Band V:</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.2</b> „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“;</li> <li>2) <b>Anhang V.2-1</b> „Auswahl der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante, der rationellen, für die Umwelt günstigsten Variante und der rationellen Alternativvariante, samt Begründung der Auswahl“;</li> <li>3) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol>
	2	<p>b) Es befasst sich nicht mit „erheblichen Auswirkungen“ (gemäß der Definition in der Aarhus-Konvention, Artikel 6) auf die Umwelt und die Gesundheit der Bewohner, im Fall eines möglichen Störfalls.</p> <p>- 10 Potenzielle Umweltauswirkungen, 10.3 Strahlungsauswirkungen bei einem nuklearen Störfall, Seite 76: im Fall eines auslegungsüberschreitenden Störfalls (Beyond design based accidents, BDA) bestehen „schwerwiegendere Strahlungsauswirkungen, die auf eine Zone von 800 Metern um den Reaktor begrenzt sind, während eine Zone von 3 Kilometern um den Reaktor ein vorläufiges Eingreifen erfordert“. Dies ist ein typisches „Kopf-in-den-Sand-Stecken“-Argument. Nach einer Analyse der BOKU Wien und der Universität Wien besteht das Szenario, dass mehrere Dutzend der Cäsium-, Jod- und Strontium-Radioaktivität freigesetzt werden können, was eine großflächige Evakuierung und Vorsichtsmaßnahmen erforderlich machen würde. Obwohl ein Störfall dieser Art höchst unwahrscheinlich ist, kann er dennoch eintreten und daher erfüllt er die Kriterien für eine erhebliche Auswirkung gemäß Artikel 6(6)(b) der Aarhus-Konvention. Die Ursache kann ein feindlicher Angriff (Sabotage, Terrorismus, Krieg) oder eine Häufung von ungünstigen Wetterbedingungen, technischen und menschlichen Fehlern sein, die nicht auf der Grundlage der probabilistischen Risikoanalyse (Probabilistic Risk Assessment, PRA) bewertet wurden und deren Eintrittswahrscheinlichkeit daher nicht bekannt ist. Wir betonen, dass keines der Szenarien, die zu Störfällen in Three Miles Island Tschernobyl, Windscale, Fukushima oder sogar Tokaimura, Greifswald, Bohunice A1 geführt haben, einer RPA unterzogen wurde, da alle diese Szenarien als zu unwahrscheinlich gesehen wurden. Es ist zu beachten, dass die im Bericht detailliert</p>	Die Anmerkung wurde nicht beantwortet, weil sie den Charakter einer Stellungnahme hat.	Zur Berücksichtigung im UVP-Bericht	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.2.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“;</li> <li>3) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		<p>dargelegten Anforderungen der europäischen Energieunternehmen (European Utility Requirement, EUR) bestimmen Anforderungen der auf der Grundlage der PRA berechnete Technologie und dazu dienen, auf die technischen Mängel hinzuweisen. Dies hat jedoch nichts mit einer realen Möglichkeit eines nuklearen Störfalls mit erheblichen radioaktiven Emissionen zu tun.</p> <p>10 Potenzielle Umweltauswirkungen, 10.4 Potenzieller Einflussbereich des Projekts, Seite 80: „In Zusammenhang mit den Auswirkungen von Strahlung bei Notfallereignissen, die zweifellos einen direkten Einfluss auf den rechtlichen Status potenzieller Beteiligter haben kann, müssen Ziele festgelegt werden, die von großer Bedeutung bei Bestimmung des potenziellen Ausmaßes der Auswirkungen sind“. Diese Schlussfolgerungen sind falsch. Das sind keine „festgelegten Ziele“ (im Original „adopted objectives“), die das potenzielle Ausmaß bestimmen, sondern die erwartete tatsächliche Situation nach der Durchführung des Projekts. Zu den Aufgaben des UVP-Verfahrens gehört die Feststellung, in welchem Zustand sich das Projekt in Zukunft befinden wird. Die technischen Kriterien in Teil 10.3 beschreiben ausschließlich Kriterien auf der Grundlage der PRA. Es ist jedoch auf der Grundlage dieser Kriterien unmöglich, die potenziellen Umweltauswirkungen vorauszusehen. In Artikel 6(6)(b) der Aarhus-Konvention ist die Rede von „erheblichen Auswirkungen“ und dazu gehören u.a. Folgen schwerer Störfälle, bei denen erhebliche Mengen radioaktiver Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden, unabhängig von den Ursachen des Störfalls. Die betroffene Gemeinschaft (Artikel 6 (2) der Aarhus-Konvention) umfasst alle Personen, die von potenziellen Folgen betroffen sind. Die obengenannten Gemeinschaftsmitglieder, gemäß Artikel 9 (2) der Aarhus-Konvention, haben Anspruch auf rechtlichen Beistand, wenn die falschen Schlussfolgerungen von PGE vom Scoping-Bericht nicht entfernt werden. Daraus soll abgeleitet werden, dass die rechtliche Zuständigkeit der beteiligten Personen durch den Umfang der größten maximalen Auswirkungen definiert wird, d. h. sie erstreckt sich auf Subjekte außerhalb der Grenzen des Staates.</p> <p>- Der Bericht soll belegen, dass der Betreiber der neuen Reaktoren in der Lage sein wird, mögliche</p>			

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		Schäden im Zusammenhang mit einem nuklearen Störfall, auch in der Tschechischen Republik, vollständig zu begleichen.			
	3	<p>c) Enthält grundlegende Mängel in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit:</p> <p>- 5 Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), 5.1 Die rechtliche Einstufung des Projekts, Seite 26: in diesem Teil wird nicht berichtet, dass das Projekt die Anforderungen der Aarhus-Konvention und Espoo-Konvention erfüllen soll. Gemäß beider Konventionen fallen Kernkraftwerke unter Projekte, bei denen die Beteiligung der Gesellschaft, ggf. das UVP-Verfahren, erforderlich ist. Obwohl auf die Espoo-Konvention verwiesen wird, wird die Aarhus-Konvention nicht erwähnt, in der festgelegt ist, dass die Beteiligung der Gesellschaft (nicht „die Meinung der Gesellschaft“(!), wie fälschlicherweise behauptet wird) in der Phase erforderlich ist, in der noch alle Wahlmöglichkeiten und Alternativen offen sind (Art. 6(4)).</p>	Die Anmerkung wurde nicht beantwortet, weil sie den Charakter einer Stellungnahme hat.	Zur Berücksichtigung im UVP-Bericht	<p>Die Aarhus-Konvention wurde im UVP-Bericht als einer der wichtigsten Rechtsakte zur Beteiligung der Gesellschaft an der Umweltverträglichkeitsprüfung genannt. Unter Berücksichtigung der Espoo-Konvention wurde eine grenzüberschreitende Dokumentation erstellt und ins Englische, Deutsche und Litauische übersetzt, da für diese Investition eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung und Übersetzung in Übereinkommen mit bilateralen Abkommen mit Litauen und Deutschland vorgeschrieben waren.</p> <p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel I.10 „Rechtsrahmen des Vorhabens“.  <b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel V.5.5 „Öffentlichkeitsarbeit“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b>                      1) Kapitel VI.5.5 „Analyse möglicher sozialer Konflikte“.</p> <p><b>UVP-Bericht:</b>  <b>In band I</b>                      1) Kapitel I.10 „Rechtsrahmen des Vorhabens“.  <b>In Band V</b>                      1) Kapitel V.5 „Analyse möglicher sozialer Konflikte“.</p>
	4	<p>d) Es wird keine realistische und umfassende Analyse der von Polen geführten Abfallwirtschaft von verbranntem Kernbrennstoff (VJP) und hochradioaktiven Abfällen (VAO) dargestellt. Es fehlt auch die Länge der VJP- und VAO-Transportstrecken und die Angabe der Anzahl der Einwohner, die in einer bestimmten Entfernung zur Transportstrecke wohnen und sich dort aufhalten, im Fall eines möglichen Störfalls.</p> <p>- 2 Umfang und Ziele des Scoping-Berichts, Seite 14: Darin wird festgestellt, dass 3) „Wissenslücke und –mängel über die Umwelt und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens bestehen, die behoben werden müssen, um eine korrekte und vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen“. Es bedeutet auch, dass die im Bericht angegebene Beschreibung des verbrannten Kernbrennstoffes unzureichend ist. Zurzeit bestehen große Wissenslücke zu diesem Bereich, besonders im Feld der Abfallwirtschaft von VAO und VJP. Das in PPEJ</p>	Die Anmerkung wurde nicht beantwortet, weil sie den Charakter einer Stellungnahme hat.	Zur Berücksichtigung im UVP-Bericht	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 1 Einführung:</b>                      1) Kapitel 4 „Beschreibung des Kernbrennstoffkreislaufes“.</p> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel II.10.6 „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“;                      2) Kapitel II.10.6.2 „Verbrannter Kernbrennstoff“;                      3) Anhang II.10.6-1 „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;                      4) Kapitel II.11 „Gefahren und schwere Störfälle“.</p> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel IV.16.2 „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“;                      2) Kapitel IV.17 „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</p> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b>                      1) Kapitel V.7.11.2 „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
		<p>vorgeschlagene Programm besteht größtenteils aus Spekulationen (es basiert auf Erfahrungen nicht, die von Forschungen gestützt würden), die Beschreibung umfasst nur ein optimistisches Szenario. Es ist von großer Bedeutung, dass UVP umfassend die Problematik der Abfallwirtschaft von VAO und VJP bewertet, einschließlich der unvoreingenommen Beschreibung der Zweifel, Wissenslücken und Informationen in Bezug auf vorgeschlagene Technologien und potenzielle Auswirkungen, die Bewertung alternativer Technologien und umfassende Schätzungen (einschließlich einer potenziellen Unsicherheit von 95 % der Investitionskosten) der Gesamtkosten der Abfallentsorgung.</p> <p>- 5 Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), 5.5. Die Begleitinfrastruktur – die Vorhaben, die nicht unter das UVP-Verfahren fallen, 5.5.3 Externe Infrastruktur im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft von radioaktiven Abfällen, Seite 31: „Die Einrichtung dieser Abfallentsorgungsanlagen gehört nicht zum Vorhaben des Baus des ersten Polnischen Kernkraftwerks. Das sind getrennte Vorhaben. Solch eine Stellungnahme ist inakzeptabel. Die Produktion der radioaktiven Abfälle ist ein integraler und unumkehrbarer Bestandteil auf allen Etappen eines Kernkraftwerks (Inbetriebnahme, Betriebsphase, Betriebsschluss). Wenn ein Kernkraftwerk gebaut wird, läuft die Null-Option der Abfallwirtschaft von VAO und VJP aus. Dass die Abfallwirtschaft und die Lagerung von VAO und VJP im UVP-Verfahren nicht einbezogen werden bedeutet, dass die Gesellschaft nicht zu einem Zeitpunkt beteiligt wird, wenn „alle Möglichkeiten offen sind“ und daher wird der Artikel 6 (4) der Aarhus-Konvention verletzt werden.</p> <p>- 10. Potenzielle Umweltauswirkungen, 10.1. Standardauswirkungen eines Kernkraftwerkes, Tabelle 13: Transportation and traffic, Seite 72: in der Spalte „Areas“ soll Transport und Beförderung von gefährlichen Abfällen („Transportation and traffic of hazardous waste“) ausgefüllt werden. Wegen der Tatsache, dass sich die Zwischen- und Enddeponie für VAO und VJP in verschiedenen Teilen Polens befinden kann, wird der Umfang („Range“) auch Lokal-, Regional- und Landpositionen umfassen.</p>			<p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.2.10</b> „Voraussichtliche Arten und Mengen an Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) <b>Kapitel VI.5.7.11</b> „Abfallwirtschaft“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.10.6</b> „Radioaktive Abfälle und verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) <b>Kapitel II.10.6.2</b> „Verbrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>3) <b>Kapitel II.10.6.3</b> „Radioaktive Abfälle“;</li> <li>4) <b>Anhang II.10.6-1</b> „Radioaktive Abfallquellen und Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Betriebsphase des Vorhabens“;</li> <li>5) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.16.2</b> „Radioaktiver Abfall und ausgebrannter Kernbrennstoff“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
	5	<p>e) Es wird vorgeschlagen, das Kernkraftwerk dort zu errichten, wo es teilweise oder ganz in die Gebiete eingreift, in denen die durch die Habitatrichtlinie (92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) im Rahmen von Natura 2000 geschützten Biotop oder Arten vorkommen. Das Problem betrifft die sogenannte Hilfsliste von Natura 2000.</p> <p>- 4 Die Art und der Umfang des Projektes, Seite 21: UVP soll eine sorgfältige Bewertung des Status der voraussichtlichen Standorten durchführen, vor allem im Rahmen der obengenannten Habitatrichtlinien, und Aufgaben bewerten und vorschlagen (einschließlich der Null-Option), um die Zerstörung wertvoller Naturgebiete, die durch die oben genannten Richtlinien geschützt sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie angemessene Maßnahmen zum Ausgleich des entstandenen Schadens einzuführen.</p> <p>- 7 Die erwogenen Vorhabensvarianten, 7.1 Standortvarianten des Kernkraftwerkes (KKW), Seite 50: Die ausgewählten Standorte beeinflussen nicht nur die Natura-2000-Gebiete sondern auch die Küstenbereiche der Natur-2000-Gebiete, einschließlich der Strände und der mehrere hundert Meter Meeresflächen, sowie Gebiete, die unter dem Schutz der Habitatrichtlinie stehen, und Natura-2000-Nebengebiete, wie z.B. Lubiatowski Bory Bażynowe.</p> <p>- 12 Umweltbeschreibung, 12.1.2 Standortvariante Choczewo, Seite 93: Die Höhe des Grundwasserspiegels in den Sandtälern an dieser Standort ist anders als angegeben. Darüber hinaus kommen hier Biotop des Anhangs 1 der Habitatrichtlinie vor, was logischerweise bedeutet, dass das ganze Gebiet unter die Habitatrichtlinie fällt. Wir fordern, dass die Daten, die sich auf diesen Standort beziehen, im Bericht berücksichtigt werden.</p>	Die Anmerkung wurde nicht beantwortet, weil sie den Charakter einer Stellungnahme hat.	Zur Berücksichtigung im UVP-Bericht	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.1 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“;</li> <li>2) Kapitel IV.1.4 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte - Meeresumwelt“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel VI.3.2 „Beschreibung der (biotischen) Umweltbestandteile für die analysierten Varianten im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Landgebiet, Übergangsbereich und Seegebiet)“;</li> <li>2) Kapitel VI.4.1 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band III:</b>  <b>Für Standort Lubiatowo-Kopalino:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel III.2.1.4 „Gebiete, die auf Grund des Naturschutzgesetzes definiert wurden“;</li> <li>2) Kapitel III.2.1.5 „Gebiete, die auf Grund der Vorschriften des Internationalen Rechts definiert wurden“.</li> </ol> <p><b>Für Standort Żarnowiec:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel III.2.2.4 „Gebiete, die auf Grund des Naturschutzgesetzes definiert wurden“;</li> <li>2) Kapitel III.2.2.5 „Gebiete, die auf Grund des internationalen Rechts definiert wurden“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel IV.1 „Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte (Land und Meer)“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel V.3 „Beschreibung der geplanten Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung, Vorbeugung, Einschränkung und Kompensation)“;</li> <li>2) Kapitel V.3.1.1 „Die natürliche Umwelt“.</li> </ol>
	6	- 5 Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), 5.5.2 Andere verbundene Investitionen, Seite 29: Wenn verbundene Investitionen mit dem Beschluss zum Bau des Kernkraftwerkes in Zusammenhang stehen, müssen sie in der UVP-Dokumentation einbezogen werden, da in solchem Fall alle Möglichkeiten offen sind, einschließlich der Null-Option. Dies betrifft alle Fälle, die in 5.5.2 aufgeführt sind. Die Salami-Taktik ist im UVP-Verfahren inakzeptabel.	Die Anmerkung wurde nicht beantwortet, weil sie den Charakter einer Stellungnahme hat.	Zur Berücksichtigung im UVP-Bericht	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b>  <b>In Teil 3 Auszug aus Band I des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel I.5 „Zugehörige Infrastruktur, die für den Betrieb des Vorhabens erforderlich ist“.</li> </ol> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kapitel II.2.4 „Beschreibung der Objekte des Kernkraftwerkes und ihre Lage“;</li> <li>2) Anhang II.2.4-3 „Flächennutzungsplan für die Betriebsphase - Variante 1 Standort Lubiatowo-Kopalino. See- und Landgebiet“;</li> </ol>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<p>3) <b>Anhang II.2.4-6</b> „Flächennutzungsplan für die Betriebsphase - Variante 2 Standort Żarnowiec. See- und Landgebiet“;</p> <p>4) <b>Kapitel II.12</b> „Im Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung nicht erfasste Begleitinfrastruktur (in grenzüberschreitender Dokumentation umfasst das Kapitel lediglich allgemeine Informationen und die Beschreibung elektroenergetischer Anschlüsse)“.</p> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <p>1) <b>Kapitel VI.1.4</b> „Für die Funktionsfähigkeit des Vorhabens unerlässliche verbundene Vorhaben“;</p> <p>2) <b>Kapitel VI.2.2</b> „Beschreibung der Kernkraftwerktechnologie und -infrastruktur“;</p> <p>3) <b>Kapitel VI.2.12</b> „Im Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung nicht erfasste Begleitinfrastruktur“.</p> <p><b>UVP-Bericht</b>  <b>In Band I:</b></p> <p>1) <b>Kapitel I.5</b> „Zugehörige Infrastruktur, die für den Betrieb des Vorhabens erforderlich ist“.</p> <p><b>In Band II</b></p> <p>1) <b>Kapitel II.2.4</b> „Beschreibung der Objekte des Kernkraftwerkes und ihre Lage“;</p> <p>2) <b>Anhang II.2.4-1</b> „Flächennutzungsplan für die Etappe der Vorbereitungsarbeiten - Variante 1 Standort Lubiatowo-Kopalino“;</p> <p>3) <b>Anhang II.2.4-2</b> „Flächennutzungsplan für die Bauetappe - Variante 1 Standort Lubiatowo-Kopalino. See- und Landgebiet“;</p> <p>4) <b>Anhang II.2.4-3</b> „Flächennutzungsplan für die Betriebsphase - Variante 1 Standort Lubiatowo-Kopalino. See- und Landgebiet“;</p> <p>5) <b>Anhang II.2.4-4</b> „Flächennutzungsplan für die Etappe der Vorbereitungsarbeiten - Variante 2 Standort Żarnowiec“;</p> <p>6) <b>Anhang II.2.4-5</b> „Flächennutzungsplan für die Bauetappe - Variante 2 Standort Żarnowiec. See- und Landgebiet“;</p> <p>7) <b>Anhang II.2.4-6</b> „Flächennutzungsplan für die Betriebsphase - Variante 2 Standort Żarnowiec. See- und Landgebiet“;</p> <p>8) <b>Kapitel II.12</b> „Im Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung nicht erfasste Begleitinfrastruktur (in vollem Ausmaß aller Infrastrukturen)“;</p> <p>9) <b>Anhang II.12-1</b> Im Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung nicht erfasste Begleitinfrastruktur.</p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
Stellvertreter des Starosta Bc. Pavel Šoltys	7	Nach der Analyse der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass dieses Vorhaben nicht im Widerspruch zu den grundlegenden strategischen Dokumenten der Olmützer Region steht. Jedoch wird es bei der Vorhabensdurchführung notwendig, die möglichen Auswirkungen des Kernkraftwerks auf das Gebiet der Olmützer Region, besonders auf die Einwohner, im Fall eines Störfalls zu begrenzen. Aufgrund der Komplexität des Baus des neuen Kernkraftwerks empfiehlt die Olmützer Region der Tschechischen Republik die Teilnahme an internationalen Konsultationen zu diesem Vorhaben.	Die Anmerkung wurde nicht beantwortet, weil sie den Charakter einer Stellungnahme hat.	Zur Berücksichtigung im UVP-Bericht	<p><b>Grenzüberschreitende Dokumentation</b></p> <p><b>In Teil 1 Einführung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.4.1</b> „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Teil 4 Auszug aus Band II des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“;</li> <li>2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Teil 6 Auszug aus Band IV des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Teil 7 Auszug aus Band V des UVP-Berichts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.7.8</b> „Ionisierende Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel V.7.11.2</b> „Radioaktive Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoff“.</li> </ol> <p><b>Darunter in der Zusammenfassung abgefasst in nicht-fachlicher Sprache in Teil 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel VI.4.17</b> „Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen im Fall eines schweren Unfalls“;</li> <li>2) <b>Kapitel VI.4.14</b> „Auswirkungen durch ionisierende Strahlung“.</li> </ol> <p><b>UVP-Bericht</b></p> <p><b>In Band I:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel I.5</b> „Zugehörige Infrastruktur, die für den Betrieb des Vorhabens erforderlich ist“.</li> </ol> <p><b>In Band II:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel II.11</b> „Gefahren und schwere Störfälle“, Unterkapitel II.11.3 „Externe Ereignisse, die die Sicherheit des Kernkraftwerks gefährden können“; Untertitel II.11.4.2 „Risiko des Eintretens eines schweren Störfalls nuklearer Art“;</li> <li>2) <b>Anhang II.11.3-1</b> „Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen von extremen Ereignissen, Phänomenen und natürlichen Bedingungen auf die Sicherheit des Kernkraftwerkes inkl. Anpassungsmaßnahmen (Vorbeugungsmaßnahmen)“.</li> </ol> <p><b>In Band IV:</b></p>

Tabelle der Antworten auf die in der Scoping-Phase übermittelten Anmerkungen von den betroffenen Parteien mit Angabe der Kapitel im UVP-Bericht					
Verfasser der Anmerkung / des Kommentars an der gefährdeten Partei Datum: 01.02.2016r.	Ord.-Nr.	Inhalt der Anmerkungen/des Kommentars (ggf. ihre Zusammenfassung) der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Antwort von PGE EJ1 Sp. z o.o. (jetzt PEJ Sp. z o.o.) in der Scoping-Phase auf die Anmerkung / den Kommentar der gefährdeten Partei im Jahr 2016	Wird die Anmerkung im UVP-Bericht berücksichtigt?	Aktualisierung der Antwort von PEJ Sp. z o.o. aus dem Jahr 2022 und Identifizierung von Kapiteln und Anhängen in der grenzüberschreitenden Dokumentation und dem UVP-Bericht, in denen Stellung zur Anmerkung / zum Kommentar der gefährdeten Partei genommen wurde.
					<ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel IV.14</b> „Wirkung der ionisierenden Strahlung“;</li> <li>2) <b>Kapitel IV.17</b> „Prüfung der vorgesehenen Umweltbelastung beim Auftreten eines schweren Unfalls“;</li> <li>3) <b>Anhang IV.17-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>4) <b>Anhang IV.17-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol> <p><b>In Band V:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Kapitel V.4.1</b> „Mögliche grenzüberschreitende radioaktive Auswirkungen auf die Umwelt“;</li> <li>2) <b>Anhang V.4-1</b> „Ergebnisse des MATCH-Modells“;</li> <li>3) <b>Anhang V.4-2</b> „Ergebnisse des FDMT-Modells“.</li> </ol>